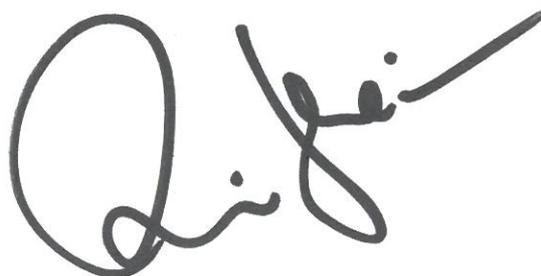


STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 32 W 2 87/22

B E R I C H T

betreffend die stichprobenweise bautechnische
Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung IIIC
der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei
der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 05
des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. GRÜNDUNGSPHASE UND ENTSTEHUNG DES WASSERVERBANDES GRENZLAND SÜDOST	2
3. BAUABSCHNITT 02 - BAULOS 1 TRANSPORTLEITUNG ST. MARGARETHEN - OTTENDORF	21
3.1 Baumeisterarbeiten	21
3.2 Wasserleitungsmarkierungssteine	37
3.3 Schachteinstiegsleitern	38
4. ÜBERGABESCHÄCHTE	40
5. AUSBEZAHLUNG EINES HAFTRÜCKKLASSES	47
6. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN ÜBER BESCHRÄNKTE AUSSCHREIBUNGEN	51
7. ERRICHTUNG DES HOCHBEHÄLTERS GOSSENDORF (BA 04 - ORTSNETZ GOSSENDORF)	58
8. ERRICHTUNG DER TRANSPORTLEITUNG TIESCHEN	68
9. ERRICHTUNG DER FUNKFERNWIRKANLAGE	71
10. DIVERSE MATERIALEINKÄUFE UND ELEKTROINSTALLATIONEN	68
10.1 Ankauf von Rohrmaterial	68
10.1.1 Transportleitungen	68
10.1.2 Ortsnetze	92
10.2 Ankauf eines Bürocomputers incl. der Software	97
10.3 Ankauf eines Schiebers	100
10.4 Hydrantenbeschilderung	101
10.5 Ankauf von Wasserzählern und Wasserzähleranlagen ..	101
10.6 Ankauf von Verbundzählern	103
10.7 Ankauf von Pumpen	104
10.8 Elektroinstallationen	106
11. VERGLEICH ZWISCHEN VERRECHNETEN UND AUSGEFÜHRTEN LEISTUNGEN	108
12. ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT DER FACHABTEILUNG IIIc	113
13. SCHLUSSBEMERKUNGEN	121

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Tätigkeit der Fachabteilung IIIc der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01 bis 05 des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost stichprobenweise überprüft.

Die gegenständliche Überprüfung erfolgte aufgrund eines von Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller gem. § 26 Abs. 2 Punkt 4 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gestellten Antrages.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler hat die Einzelprüfung im besonderen BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim unter Mitarbeit von AS Ing. Reinhard Just durchgeführt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf die örtliche Erhebung hinsichtlich des Bauzustandes und des Umfanges der Bauvorhaben, die Einsichtnahme in die Gebarung, die Einschau in die Bau- und Projektierungsakte sowie in die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

Seitens der Landesbaudirektion sowie des Wasserverbandes wurden sämtliche Unterlagen für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

2. GRÜNDUNGSPHASE UND ENTSTEHUNG DES WASSERVERBANDES GRENZLAND SÜD-OST (WV GSO)

Nach langjährigen Ermittlungen des Referates für wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in der Landesbaudirektion und umfangreichen Vorbesprechungen in den Jahren 1977 bis 1979 auf höchster Beamtenebene des Landes Steiermark fand am **12. November 1979** im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Feldbach die **Konstituierung des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost** statt.

Diese Arbeiten sind in den Bänden Nr.:

37 "Vorbereitung einer Zentralwasserversorgung für die Südoststeiermark",

38 "Zentralwasserversorgung für die Südoststeiermark, Entwicklung eines Konzeptes" und

39 "Grundwasseruntersuchungen im unteren Murtal"

der "Berichte der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung" dargestellt.

In diesen Bänden ist eine negative Wasserbilanz zwischen Bedarf und Dargebot in der Südoststeiermark aufgezeigt und die Grundwasservorkommen entlang der Mur zwischen Mureck und Bad Radkersburg als Versorgungsbasis diesem Raume zugeordnet. Weiters stellen sie die wesentlichste Unterlage für die erfolgte Gründung des Wasserverbandes dar, welchem von Anfang an über 40 Gemeinden in den politischen Bezirken Feldbach, Bad Radkersburg, Weiz und Hartberg angehörten.

Die für die Verbandsgründung erforderlichen **Satzungen** (Beilage 1) wurden von Herrn ORR Mag. Krasser (Bezirkshauptmannschaft Feldbach), Stadtamtsdirektor Dr. Hans Schauerperl (Feldbach) und Stadtamtsvorstand Adolf Kaufmann (Fehring) erarbeitet und mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: 3-350 G

22/7-1979, am 31. Oktober 1979 genehmigt. In diesen Satzungen wurde der Zweck und der Umfang des Verbandes folgend definiert:

- 1) Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. BGBl.Nr. 207/1969, mit dem Ziel, Grundwasser vom unteren Murtal zwischen Straß und Bad Radkersburg in den Raum der südöstlichen Oststeiermark zu ver-
bringen.
- 2) Zweck und Aufgabe dieses Verbandes im einzelnen sind daher:
 - a) Feststellung von Wasservorkommen;
 - b) Erwirkung des Schutzes dieser Wasservorkommen durch Erklärung zu Schongebieten oder für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen;
 - c) Vertretung gemeinsamer Interessen auf dem Gebiete der Siedlungswasserwirtschaft nach außen;
 - d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen der Wasserwirtschaft;
 - e) Errichtung, Betreibung und Erhaltung von Brunnen und Wassertransportleitungen mit allen hiezu notwendigen Nebenanlagen, soweit diese einer überörtlichen Versorgung dienen;
 - f) Führung von Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen, um die erforderlichen Mittel für die Errichtung, Betreibung und Erhaltung der Verbandsanlagen und der Verbandsaufgaben zu gewährleisten;
 - g) gemeinsame Durchführung der Verwaltungsarbeiten,
 - h) Unterstützung der Mitglieder in Katastrophenfällen zur Aufrechterhaltung der von ihnen betriebenen

siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen nach den dem Verband zur Verfügung stehenden personellen und betrieblichen Möglichkeiten;

- i) Vornahme der zur Feststellung von Wasservorkommen notwendigen Untersuchungen, Forschungen sowie Vor- und Aufschlußarbeiten;
- j) Erwirkung von Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet dienen;
- k) Feststellung der Ursachen eventueller Verunreinigung der Gewässer im Verbandsgebiet, Aufstellung von Planungen zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit sowie Durchführung der erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen;
- l) Hintanhaltung neuer Verunreinigungen der Gewässer;
- m) ständige Kontaktpflege in allen das Verbandsziel betreffenden Angelegenheiten mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H.;
- n) rechtsverbindliche Regelung der gesamten Zusammenarbeit mit der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs Ges.m.b.H. in allen Belangen der Ziele des Verbandes einschließlich einer technischen, finanziellen und verwaltungsmäßigen Regelung von Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des Versorgungsbereiches der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. für den Verband, und Wasserabgabe aus dem Verbandsnetz in den Versorgungsbereich der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H.

/ Gleichlaufend mit den Verhandlungen für eine Verbandsgründung wurden von Bürgermeister Kampel, Fehring, und Bürgermeister Dr. Pichler, Bad Gleichenberg, Kon-

taktgespräche mit der Leibnitzer Feld-Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. aufgenommen, um die technischen Möglichkeiten einer großräumigen Versorgung der südlichen Oststeiermark mit Trinkwasser aus dem Bereich des unteren Murtales zu prüfen. Diese Hilfestellung war notwendig, da die vorgesehenen Entnahmestellen aus dem unteren Murtal bis heute aus regional-politischen Gründen nicht realisierbar waren. (Resolution von Gemeindegürgern der Katastralgemeinde Eichfeld vom 18. Juli 1982 zum rechtskräftigen Bewilligungsbescheid vom 27. 11.1981 für die Lieferung von Trinkwasser durch die Stadtgemeinde Mureck an den Wasserverband Grenzland Süd-Ost in einem Maximalausmaß von 15 l/sec.).

Daraus entstand ein vorsorglicher Liefervertrag zwischen der Leibnitzer Feld Ges.m.b.H. und dem neugegründeten Wasserverband Grenzland Süd-Ost über die Abnahme von 20 l/sec. zum damaligen Preis von S 3,15/m³ ohne USt. (ca. 630.000 m³/Jahr).

Der Bauabschnitt 04 der Leibnitzer Feld Ges.m.b.H. mit seinerzeit S 150,000.000,-- präliminierten Baukosten wurde bezüglich des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides und des Zusicherungserlasses des Wasserwirtschaftsfonds von dem inzwischen gegründeten Wasserverband Grenzland Süd-Ost übernommen und als Bauabschnitt 01 bezeichnet.

Sowohl der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid als auch der Zusicherungserlaß des Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Bauten und Technik wurde für diesen Bauabschnitt aufgrund der Argumentation in den drei o.a. "Berichten der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung" dem Wasserverband Grenzland Süd-Ost erteilt. Aus dem Bauabschnitt 01, der die

Transportleitungen und Verbandshochbehälter umfaßte, entstanden um die Versorgungsinfrastruktur für die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost zu sichern, der Bauabschnitt 02 - Transportleitungen und Ortsnetze, der Bauabschnitt 03 - Ortsnetze und geringfügige Transportleitungen, und die Bauabschnitte 04 und 05 - Ortsnetze.

Das gesamte bisherige Baugeschehen gliedert sich wie folgt:

Bauabschnitt 01:

Vom 17.12.1979 bis 30.10.1987 wurden ca. 93 km Transportleitung, der Verbandshochbehälter Bad Gleichenberg mit einem Nutzinhalt von 5.000 m³, zwei Zentralpumpwerke, das Verbandsgebäude für zentrale Steuerung in Fehring sowie die Funkfernwirkanlage fertiggestellt. Lediglich die Verbindungsleitung vom Brunnen Mureck zur Transportleitung (ca. 500 m) konnte aus eingangs erwähnten Gründen nicht errichtet werden. Die Gesamtbaukosten betragen ca. 206 Mio.S

Bauabschnitt 02:

Im Zeitraum vom 22.11.1982 bis 30.10.1987 wurden Transportleitungen in der Länge von ca. 110 km, die Hochbehälter Auersbach (NI 1000 m³), St. Margarethen a.d.R. (NI 400 m³), Gnas (NI 600 m³), Pressguts (NI 400 m³) und Puch b.Weiz (NI 400 m³), 9 Pumpwerke sowie die 10 Ortsnetze (Klöch, St. Anna, Gnas, Breitenfeld, St. Margarethen a.d.Raab, Ottendorf, Gersdorf, Leitersdorf,

Lödersdorf und Gossendorf) einschließlich der erforderlichen Pumpwerke und Hochbehälter sowie die zweite Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage fertiggestellt. Die Baukosten für diesen Bauabschnitt betragen ca. 183 Mio.S

Bauabschnitt 03:

2.9.1985 bis voraussichtlich 30.8.1988. An Verbandsanlagen wurden Transportleitungen von ca. 7,5 km, die dritte Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage sowie die zweite Ausbaustufe des Hochbehälters Gnas und etliche Übergabeschächte sowie 13 Ortsnetze (Auersbach, Pertlstein, Fladnitz, Studenzen, Grabersdorf, Breitenfeld-St. Kind, Hof bei Straden, Kulm bei Weiz, Reichendorf, Pressguts, Ilztal, Sinabelkirchen und Bair.-Kölldorf) fertiggestellt. Drei Ortsnetze (Merkendorf, Bierbaum und Johnsdorf) befinden sich derzeit im Ausbau. Die Gesamtbaukosten für diesen Bauabschnitt betragen ca. 155 Mio.S

Bauabschnitt 04:

15.9.1986 bis voraussichtlich 31.8.1989. An Verbandsanlagen werden ca. 5,5 km Transportleitungen und der Hochbehälter Großhart (NI 200 m³) hergestellt. Die Ortsnetze Großhart, Sinabelkirchen II, Gossendorf II und Straden werden derzeit errichtet. Die Gesamtbaukosten dieses Bauabschnittes betragen ca. 39 Mio.S

Bauabschnitt 05:

1.4.1987 bis voraussichtlich 31.8.1990. In diesem Bauabschnitt werden die Ortsnetze für die Gemeinden Puch und Ilztal, die Transportleitung mit ca. 4 km und ein Hochbehälter (NI 100 m³) errichtet. Die Gesamtbaukosten für diesen Bauabschnitt betragen

ca. 27 Mio.S

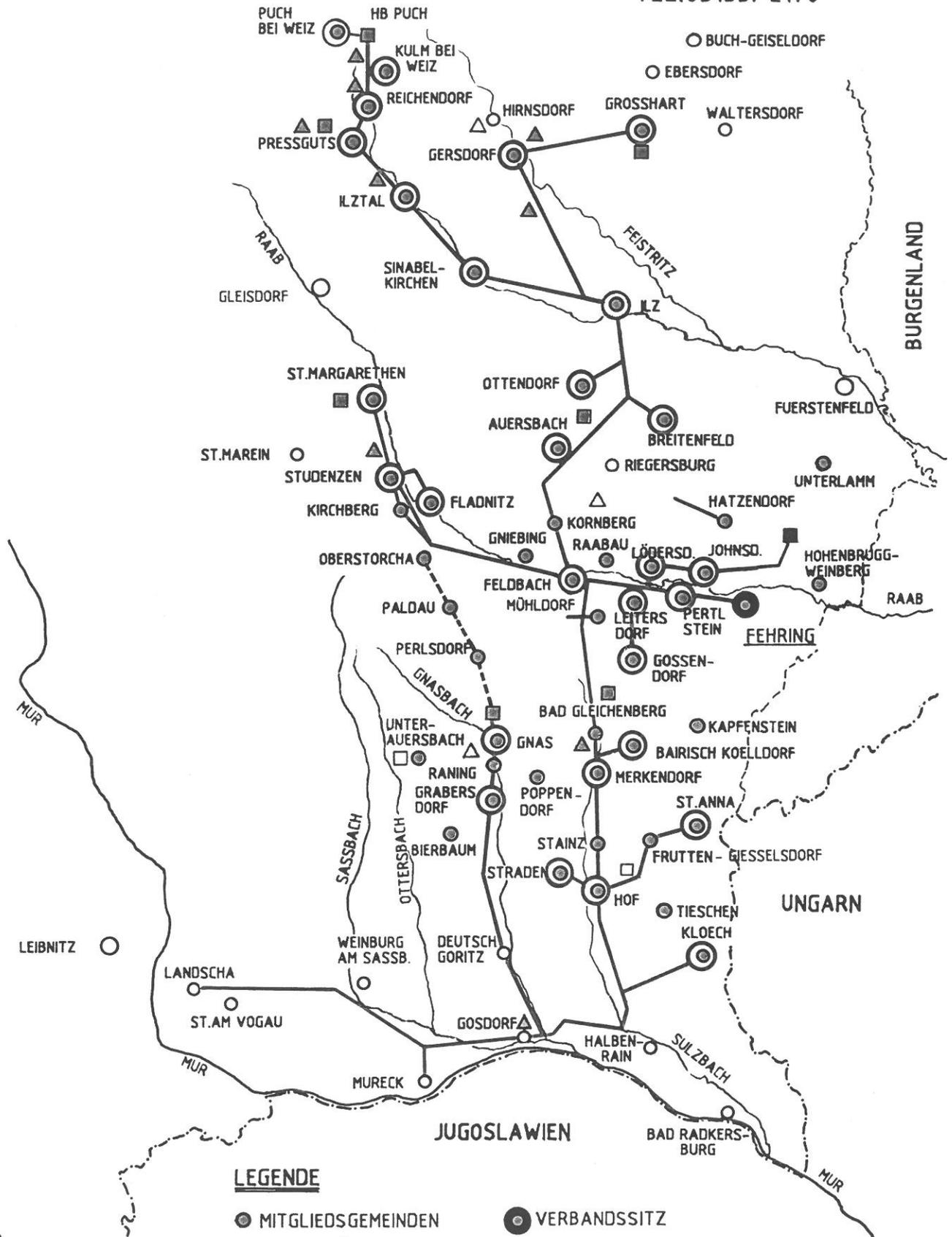
Für sämtliche oben angeführte Bauabschnitte liegen die entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligungen und die schriftlichen Zusicherungen des Wasserwirtschaftsfonds vor.

Die örtliche Erstreckung der gesamten Baumaßnahmen ist aus der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.

WASSERVERBAND GRENZLAND SÜDOST

VERSORGBEREBICH
SÜDOSTSTIERMARK

BAHNHOFSTRASSE 20 b
8350 FEHRING
TEL.03155/2170



LEGENDE

● MITGLIEDSGEMEINDEN

□ HOCHBEHÄLTER

BAUABSCHNITT 01,02,03,04

AUSGEBAUT

● VERBANDSSITZ

△ PUMPWERK

BAUABSCHNITT 05

IN BAU

IN PLANUNG

M=1:300.000

Wasserverband Grenzland Südost

Übersicht der Kennzahlen für
Transportleitungen

=====

Kennzahl	Bezeichnung
o1	Übergabeschacht Landscha bis ZPW I Gosdorf
o2	ZPW I Gosdorf bis ZPW II Bad Gleichenberg
o3	ZPW II bis Kreuzung Feldbach
o4	Kreuzung Feldbach bis Fehring
o5	Feldbach - Ilz
o6	Feldbach bis St. Margarethen
o7	Brunnenleitung Mureck
o8	Transportleitung Gnastal
o9	Transportleitung Klösch
10	Transportleitung Tieschen
11	Transportleitung Straden-Frutten-St. Anna
12	Transportleitung Kapfenstein - Fehring
13	Transportleitung Fehring Ost
14	Transportleitung Kornberg - Riegersburg - Hatzendorf
15	Transportleitung Ottendorf
16	Transportleitung Ilz - Preßguts - Rohrbach
17	Transportleitung Ilz bis Großhart
18	Anschlußleitung Unterweißenbach
19	Transportleitung Lödersdorf - Hohenbrugg
20	Transportleitung Kulm
21	Transportleitung Fladnitz
22	Transportleitung Bierbaum Unterauersbach
23	Anschlußleitung Mühlendorf
24	
25	

Wie im § 8 der Satzungen des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost geregelt ist, bestehen die Organe des Verbandes aus **der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, dem Obmann und der Schlichtungsstelle.**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern. Sie ist vom Obmann mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr und nach Bedarf, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zwar derart, daß die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In der gleichen Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Die Verbandsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eine durch sie schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes ist vom bisherigen Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, längstens innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahl einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter, geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Die 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlußfähig.

Zu einem gültigen Beschluß ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Verbandes und Grundsatzbeschlüsse über Bauvorhaben bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Eine Änderung der bestehenden Aufteilungsschlüssel durch Ein- oder Austritt von Mitgliedern stellt keine Satzungsänderung dar.

In den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluß der Satzungen und ihre Änderungen, einschließlich der Änderung der Stimmen- und der Beitragsanteile,
2. Beschluß des Voranschlages,
3. Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
4. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung der geschäftsführenden Organe,
7. grundsätzliche Beschlüsse über Bauvorhaben,

8. Festsetzung allfälliger, an den Obmann und die übrigen Vorstandsmitglieder zu leistenden Vergütungen, Aufnahme, Kündigung und Entlassung sowie Festsetzung der Entlohnung eines Geschäftsführers. Festlegung des Ersatzes des Aufwandes der einzelnen Mitglieder für die anlässlich der Bildung des Verbandes und der laufenden Arbeit im Verband etwa erwachsenden Kosten.
9. Beschluß über die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluß über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
10. Beschluß über Darlehensaufnahmen und Rücklagenbildungen einschließlich der Übernahme von Haftungen,
11. Beschluß über die Auflösung des Verbandes und über die aus diesem Anlaß zu treffenden Maßnahmen,
12. Festlegung der Höhe der Wassergebühren,
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften, sofern diese nicht ausdrücklich dem Obmann beziehungsweise Vorstand vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen den Obmann, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, einen Kassier und Stellvertreter, einen Schriftführer und Stellvertreter, sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Angelegenheiten des **Vorstandes** sind insbesondere:

1. Alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotausschreibung, Vergabe der Arbeiten und Abschluß der Verträge.
2. Im Falle, daß für einen Bau Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Mittel nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der mit der Vergabe und Förderung zuständigen Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Verbands-Bauvorhaben verwendet werden.
3. Bestellung der Bauaufsicht.
4. Bestellung von Arbeitern/Angestellten für die Durchführung von Arbeiten.
5. Soweit nicht grundsätzliche Beschlüsse notwendig sind (im § 10 Punkt.7 der Satzungen geregelt) Entscheidung über Arbeiten nach Anhörung der Bauaufsicht.
6. Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabchlusses, Festlegung einer Verfügungsgrenze für Funktionäre, sowie Ermächtigung von Funktionären für die Erledigung vordringlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder bei Katastrophenfällen.
7. Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge.
8. Genehmigung der vom Obmann beabsichtigten Antragstellung auf zwangsweise Einbringung rückständiger Beiträge.

9. Beaufsichtigung aller Verbandsanlagen.
10. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung.
11. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 WRG 1959.
12. Überwachung des Geschäftsführers und Erteilung von grundsätzlichen Weisungen über die Geschäftsführung.

Der Obmann vertritt den Verband nach außen und hat alle Beratungen und Beschlußfassungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung zu leiten sowie um die Durchführung beziehungsweise Erledigung der gefaßten Beschlüsse besorgt zu sein, er hat weiters für den Verband zu zeichnen.

Urkunden jedoch, durch welche **Verpflichtungen des Verbandes** eingegangen werden, sind vom **Obmann**, vom **Kassier** und von **zwei** weiteren **Vorstandsmitgliedern** zu fertigen.

Der Verbandsobmann ist weiters der Leiter der Geschäftsstelle im Sinne der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.

Der **Schlichtungsstelle** obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen zu entscheiden.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Obmannes, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließ-

lich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis schriftlich die Schlichtungsstelle anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtungsspruch zu fällen. Soweit es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, des Wahlvorganges, der Beitragseinstufung und der Beitragsvorschreibung, der Erteilung von Aufträgen und dgl. handelt, sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtungsspruches, ist die Berufung an den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde zulässig; in allen übrigen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

Über Beschluß der Mitgliederversammlung wurde am **18. März 1981 ein Geschäftsführer für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost** bestellt. Der dafür notwendige Dienstvertrag, der einzig und allein besoldungsrechtliche Fragen behandelt, wurde für die Dienstgeberseite vom damaligen Obmann Bürgermeister Hans Kampl, dem damaligen Kassier Bürgermeister Heribert Königer sowie durch die weiteren Vorstandsmitglieder Bürgermeister Johann Kulmer und Bürgermeister Franz Neubauer einerseits und für die Dienstnehmerseite von Herrn Adolf Kaufmann andererseits unterzeichnet (Beilage 2).

In diesen Dienstvertrag wurden weder Rechte noch Pflichten des neuen Geschäftsführers aufgenommen.

Wie bereits angeführt, ist der Wasserverband Grenzland Süd-Ost ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959. Im § 96 des Wasserrechtsgesetzes ist die Aufsicht über Wasserverbände wie folgt geregelt:

"§ 96. A u f s i c h t ü b e r W a s s e r v e r b ä n d e .

(1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich ein Wasserverband über zwei oder mehrere Länder, so gilt § 101 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde (Abs. 1) hat dafür zu sorgen, daß die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widersprechen, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrage nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterläßt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken."

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Grazer Zeitung, Nr. 309 aus 1987) hat die **Rechtsabteilung 3** die Agenden der **Aufsichtsbehörde über diesen Wasserverband** wahrzunehmen.

Dem Landesrechnungshof erschiene es **sinnvoll** und notwendig, in einer **eigenen Geschäftsordnung für den Geschäftsführer** auch dessen Rechte und Pflichten ent-

sprechend zu regeln. Da - wie bereits angeführt - im Dienstvertrag keinerlei Angaben über Rechte und Pflichten des Geschäftsführers enthalten sind und auch eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer nicht aufgefunden wurde, hat der Landesrechnungshof die Rechtsabteilung 3 als zuständige Aufsichtsbehörde diesbezüglich befragt. Von dort wurde mitgeteilt, daß **eine Geschäftsordnung**, die die Aufgaben des Geschäftsführers regelt, **nicht existiert**. Auch aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Februar 1988 (Beilage 3) geht hervor, daß es solche Geschäftsordnungen nicht gibt. Das Ministerium fügte noch hinzu, daß das Wasserrechtsgesetz die Erstellung solcher Geschäftsordnungen bei Wasserverbänden auch nicht vorsieht.

Die Rechtsabteilung 3 ist - wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde - der Ansicht, daß **die Installierung einer eigenen Prüfungsgruppe für diverse Verbände unumgänglich notwendig** sei. Auf eine derartige Prüfungsgruppe könne auf Dauer nicht verzichtet werden, da die einhellige Auffassung bestehe, daß zwar die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrechtsgesetz 1959 präzisierungsbedürftig sind, eine Aufsichtspflicht der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der Gebarung von Wasserverbänden aber bereits nach den bestehenden Regelungen vorhanden ist. Der Landesrechnungshof schließt sich dieser Ansicht der Rechtsabteilung 3 vollinhaltlich an.

Derzeit wird von der Rechtsabteilung 3 als Aufsichtsbehörde über Wasserverbände ihrer Aufsichtspflicht bestenfalls insoweit nachgekommen, als eine Rechtmäßigkeitsprüfung von Akten des eigenen Wirkungsbereiches, wie z.B. die Genehmigung von Satzungen und deren Änderungen, Streitschlichtungen usw. durchgeführt wird. Eine Überprüfung dahingehend, **ob die Wasserverbände**

die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen bzw. ob Beschlüsse oder Verfügungen eines Wasserverbandes gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, werden praktisch nicht durchgeführt.

Wie sich der Landesrechnungshof im persönlichen Gespräch mit Vertretern der Rechtsabteilung 3 überzeugen mußte, ist eine zumindestens stichprobenartige **Kontrolle**, insbesondere der Gebarung, aus personellen Gründen **derzeit nicht möglich**. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind die **fachlichen, personellen Voraussetzungen** für eine zumindest stichprobenweise Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit **unverzüglich zu schaffen**.

So ist zum Beispiel neben der **Geschäftsordnung** für den **Geschäftsführer** auch die Frage der technischen Abwicklung der **Ortsnetze** in den Bauabschnitten 02 bis 04 (19 Ortsnetze) auf Übereinstimmung mit den Satzungen des Wasserverbandes und vor allem die **wirtschaftliche Situation** und die **Art der Aufgabenentwicklung** von der **Ausichtsbehörde zu prüfen**.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat auch als Organ der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen durch die Wasserverbände wahrzunehmen, ebenso hinsichtlich der vom Land Steiermark gewährten Darlehen und Beiträge. Es sind daher neben der Rechtsabteilung 3 als Wasserrechtsbehörde auch die Fachabteilungen IIIa, IIIb und IIIc (für den gegenständlichen Wasserverband die Fachabteilung IIIc) als Förderungsabteilung sowie auch die Rechtsabteilung 7 als Gemeindeaufsichtsbehörde mit Aufsichts- und Überprüfungspflichten versehen. Die Überwachungstätigkeit der Fachabteilung IIIc wird in diesem Bericht im Abschnitt 12 behandelt.

3. Bauabschnitt 02 - Baulos 1

Transportleitung St. Margarethen - Ottendorf

3.1 Baumeisterarbeiten

Nach Planung und Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen durch Zivilingenieur Walten hat der Wasserverband Grenzland-Süd-Ost nach den Bestimmungen des Wasserwirtschaftsfonds die Erd- und Baumeisterarbeiten des Bauabschnittes 02, Baulos 1, öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 8. Oktober 1982 um 12.00 Uhr im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIIc, Graz, statt.

Das Anbotergebnis ergab folgende Reihung:

<u>Firmenname:</u>	<u>Bruttoanbotssumme</u>
1. Firmen Mandlbauer - Loos, Bad Gleichenberg	S 6,511.676,25
2. Fa. Krenn, Feldbach	S 7,219.322,60
3. Fa. Mörtl, Wolfsberg	S 7,569.154,48
4. Fa. Böchheimer, Stegersbach	S 8,406.261,--
5. Fa. Hochwarter, Anger	S 8,339.974,50
6. Fa. Lumetsberger, Perg, OÖ	S 8,696.694,40
7. Fa. Hilscher & Hanseli, Graz	S 8,773.212,68
8. Fa. Kern & Co., Graz	S 8,999.075,30
9. Fa. Halatschek & Co., Perg, OÖ	S 9,304.671,70
10. Fa. Wilfling, Egelsdorf	S 9,741.413,30
11. Fa. Frohnwieser und Fa. Jauschowitz, Bad Radkersburg	S 9,877.962,90
12. Fa. Teerag-Asdag, Feldbach	S 10,181.927,89
13. Fa. Hitthaler + Trixl, Leoben	S 11,189.781,29

Im Zuge dieser Ausschreibungsprüfung wurden vom Landesrechnungshof auch die dem Anbot angeschlossenen **"rechtlichen Vertragsbedingungen"**, die vom Wasserverband erstellt worden sind, geprüft. Dabei mußte festgestellt werden, daß diese Vertragsbedingungen **eine Reihe von Mängel und Abweichungen** von bestehenden Normen aufweisen.

So ist in den vom Wasserverband erstellten Bedingungen unter Punkt 2.3.3 "Prüfung des Angebotes" folgendes angeführt:

"Stimmt bei den Angeboten mit Einheitspreisen die ausgeworfene Summe für eine Position mit der aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren Summe nicht überein, so gilt die Regel, daß in der Reihenfolge der Schreibweise des Rechenganges die an erster Stelle stehenden Ziffern als richtig angenommen werden und die folgenden entsprechend korrigiert wurden."

Diese aufgestellte Regel widerspricht der auch bereits zum damaligen Zeitpunkt gültigen Vergabe-ÖNORM A 2050, in der es im Abschnitt 4,325 heißt:

"Stimmt bei Angebot mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem aufgrund der Menge und des Einheitspreises feststellbaren nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der angegebene Einheitspreis."

Weiters wurde in diesen Vertragsbedingungen die ÖNORM B 2060 "Rechtliche und technische Bestimmungen für Bauleistungen - Richtlinien für die Vergabung" für verbindlich erklärt. **Eine ÖNORM mit dieser Bezeichnung gab und gibt es nicht**, vielmehr hätte richtigerweise die ÖNORM B 2110 bzw. heute die ÖNORMEN A 2060 und B 2110 für verbindlich erklärt werden müssen.

Der Punkt 15 dieser Vertragsbedingungen behandelt Preisänderungen und Preisberichtigungen bei veränderlichen Preisen. Da unter Punkt 2.2 angeführt ist, daß alle in dieser Ausschreibung festgelegten Leistungen als Festpreise zu kalkulieren sind, sind diese Bedingungen entbehrlich.

Unter Punkt 18.2 "Haftrücklaß" wird festgelegt, daß über Antrag des Auftragnehmers der Haftrücklaß ausbezahlt werden kann, wenn der Auftragnehmer für den entsprechenden Betrag und die geforderte Laufzeit einen Haftbrief hinterlegt. Für einen einbehaltenen Deckungsrücklaß von Teilrechnungen werden vom Auftraggeber jedoch keine Bankhaftbriefe angenommen. Abgesehen davon, daß bargeldlose Sicherstellungen mindestens dreißig Tage über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein müssen, ist der Grund, warum diese unübliche Vorgangsweise gewählt wurde, für den Landesrechnungshof nicht ersichtlich.

Auch die unter Punkt 20 getroffene Vereinbarung, daß alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen beiden Vertragspartnern entstehen, durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und unanfechtbar in ihrem vollen Umfang, entschieden werden, ist ungewöhnlich und entspricht nicht den üblichen Vertragsbedingungen.

Alle 13 eingelangten Originalanbote wurden am gleichen Tag dem Projektanten, Herrn Ziv.-Ing. Hatto Walten, zur Überprüfung, zur Stellungnahme, zum Vergleich mit den Katalogskosten sowie zur Erstellung einer Übersichtstabelle der ersten drei Anbote und zur Ausarbeitung eines Vergabevorschlages übergeben.

Am 21. Oktober 1982 wurde diese Anbotsbewertung von Dipl.-Ing. Walten an die Fachabteilung IIIc wieder rückübermittelt. Diese Bewertung hatte nach dem Gutachten des Zivilingenieurs ergeben, daß ein Übertragungsfehler von S 500.000,-- die Erhöhung der Endsumme des Billigstbieters um diesen Betrag verursacht hat. Trotzdem blieb die Bietgemeinschaft Mandlbauer/Loos noch Billigstbieter und wurde von Zivilingenieur Walten für die Vergabe dieser Arbeiten vorgeschlagen (Beilage 4).

Wie der Landesrechnungshof feststellen mußte, wurden neben diesem Fehler auch noch andere Fehler korrigiert, die eine weitere Erhöhung der angebotenen Endsumme um S 90.000,-- zur Folge hatten. **Diese zusätzlichen Korrekturen wurden von Dipl.-Ing. Walten in seiner Anbotsbewertung nicht einmal angeführt.**

Durch diese "Rechenfehler" erhöhte sich die Anbotssumme um fast S 600.000,-- zum Vorteil für den Billigstbieter, sodaß der ursprüngliche Abstand zum Zweitbieter und damit der scheinbare Vorteil des Auftraggebers sich von rd. S 700.000,-- auf rd. S 100.000,-- reduzierte. **Die Unvollständigkeit des Befundes des Zivilingenieurs wird vom Landesrechnungshof kritisiert.**

Bei drei weiteren Firmenangeboten wurden kleinere Rechenfehler festgestellt, wobei das Angebot der Fa. Mörtl im Prüfbericht des Zivilingenieurs als nicht prüfbar beschrieben und daher aus der Reihung ausgeschieden wurde.

Eine genaue Kontrolle des Originalangebotes des Billigstbieters durch den Landesrechnungshof ergab den Verdacht, daß **sowohl am Anbot als auch an der Versiegelung**, die das nachträgliche Auswechseln von Teilen des Angebotes verhindern soll, **manipuliert wurde.** Durch derartige

Manipulationen könnte der "Rechenfehler" auch erst nachträglich in das Anbot "eingebaut" worden sein. **Es wurde daher das gesamte Originalanbot zur weiteren Untersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben.**

Die vom Zivilingenieur durchgeführte Bewertung erbrachte folgende Anbotssummen:

Firmenname	Bruttoanbots- summe	Abweichung in %
1. Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos	S 7,101.676,25	100 %
2. Fa. Krenn	S 7,219.322,60	101,7 %
3. Fa. Böchheimer	S 8,111.851,--	114,2 %
4. Fa. Hochwarter	S 8,321.212,50	117,2 %
5. Fa. Lumetsberger	S 8,696.694,40	122,5 %
6. Fa. Hilscher & Hanseli	S 8,773.212,40	123,5 %
7. Fa. Kern & Co.	S 8,999.075,30	126,7 %
8. Fa. Halatschek	S 9,304.671,70	131,0 %
9. Fa. Wilfling	S 9,741.413,30	137,2 %
10. Fa. Frohnwieser- Jauschowitz	S 9,877.962,90	139,1 %
11. Fa. Teerag-Asdag	S 10,187.237,89	143,4 %
12. Fa. Hitthaller & Trixl	S 11,189.781,29	157,6 %
13. Fa. Mörrtl - nicht prüfbar	(7,569.154,84)	

Am 29. November 1982 erteilte der Wasserverband Grenzland Süd-Ost den Bauauftrag an die Fa. Mandlbauer Ges.m.b.H. und Fa. Loos. Dabei wurde der Fa. Mandlbauer als Mitglied der Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos (Gesamtauftragssumme S 7,101.676,25 inkl. MWSt.) mit einem anteiligen Arbeits-

umfang von 60 % die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Baulos 1 - Transportleitungsabschnitt Kirchberg-St.Margarethen, km 0,000 bis 8,490 im Rahmen des Bauabschnittes 02, mit einer anteiligen Auftragssumme von S 4,261.005,75 übertragen. Der Fa. Ing. Rudolf Loos wurde mit einem anteiligen Arbeitsumfang von 40 % die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Baulos 1 - Transportleitungsabschnitt Kirchberg-St.Margarethen, km 8,490 bis 10,070 und Waltersdorf bis Ottendorf, km 0,000 bis 4,080, im Rahmen des Bauabschnittes 02, mit einer anteiligen Auftragssumme von S 2,840.670,50 übertragen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß diese Vorgangsweise der getrennten **Bauvergabe an zwei Firmen einer Bietgemeinschaft** als völlig unüblich bezeichnet werden muß und mit einer Reihe von **Nachteilen** für den Auftraggeber verbunden ist. Wie auch in den rechtlichen Vertragsbestimmungen, die jedem Anbot angeschlossen waren, festgehalten ist, hätte verlangt werden müssen, eine Arbeitsgemeinschaft der beiden Firmen zu bilden. Dadurch hätte man den Verwaltungsaufwand wesentlich verkleinern, sowie das Haftungsrisiko für den Auftraggeber minimieren können.

Bei der durch den Landesrechnungshof vorgenommenen Gegenüberstellung des Angebotes mit der Abrechnung mußte festgestellt werden, daß sich die im Anbot angegebenen Leistungsmassen von der tatsächlichen Ausführung sehr stark unterscheiden, wodurch es der bauausführenden Firma möglich war, **spekulative Einheitspreise zum Nachteil für den Wasserverband einzusetzen**. Diese Praktiken und die dadurch entstehenden Mehrkosten, die zum Großteil **von der öffentlichen Hand zu tragen** sind, werden im nachfolgenden Berichtsteil genauer durchleuchtet.

Die anschließende Tabelle zeigt die beachtlichen Differenzen zwischen angebotenen und ausgeführten Massen einzelner Leistungspositionen bzw. die Mehr- bzw. Minderleistungen in bezug auf das Anbot auf:

Pos. aus dem Leistungsverzeichn.	Ausmaß lt. Anbot	ausgef. Leistung	Abweichung von Anbotsmassen
5) Aufbereich Kleinsteinpflaster	90 m ²	-	- 100 %
10) Längsverfuhr	1.796 m ³	8.081,40 m ³	+ 350 %
11) händischer Aushub	145 m ³	-	- 100 %
15) Brechkorn	350 m ³	1.251,24 m ³	+ 257 %
17) Frostkoffer	5.220 m ³	604,63 m ³	- 88 %
19) Schwerlastrohre	95 lfm	-	- 100 %
23) Drainageleitungen	60 lfm	858,62 lfm	+ 1.331 %
29) Steigbügel Nirosta	150 Stk.	-	- 100 %
39) Bewehrungsstahl	2.310 kg	2,47 kg	- 100 %
40) Baustahlgitter	2.200 kg	37,65 kg	- 98 %
46c) Bitukies 15 cm	2.715 m ²	502,84 m ²	- 84 %
49) Unterbeton	30 m ²	-	- 100 %
50) Kleinsteinpflaster	120 m ²	21,50 m ²	- 82 %

Im Hinblick auf die **beachtlichen Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Leistungen** wurde vom Landesrechnungshof eine Anbotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt. Dabei wurden die tatsächlich ausgeführten Massen mit den Einheitspreisen der ursprünglichen ersten drei Bieter durchgerechnet. Daraus ergab sich nachstehende Reihung, die

der Anbotsreihung vom 21. Oktober 1982 gegenübergestellt wurde:

Bieterreihung mit Anbotsmassen

1. Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos	S 7,101.676,25	100 %
2. Fa. Krenn	S 7,219.322,60	102 %
3. Fa. Böchheimer	S 8,111.851,--	114 %

Bieterreihung mit Abrechnungsmassen

1. Fa. Krenn	S 4,620.612,26	100 %
2. Fa. Böchheimer	S 6,583.129,49	142 %
3. Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos	S 6,930.082,16	150 %

Diese Gegenüberstellung zeigt, wie ungünstig für den Auftraggeber sich diese beachtlichen Ausmaßänderungen einzelner Leistungspositionen ausgewirkt haben.

Wie aus den vorangestellten Tabellen ersichtlich, war die Bietgemeinschaft Fa. Mandlbauer-Fa. Loos bei der Bauvergabe Billigstbieter mit einer Differenz von 2 % auf den Zweitbieter (Fa. Krenn). Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Leistungsausmaße liegt jedoch die Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos mit einer Differenz von 50 % zu den Kosten des tatsächlichen Bestbieters erst an 3. Stelle. Das bedeutet, daß sich der bei der Angebotseröffnung vorgegebene Preisvorteil von ca. S 700.000,- nach der Angebotsprüfung auf ca. S 100.000,-- reduzierte und sich schließlich nach der Ausführung des Auftrages in **einen Abrechnungsnachteil von ca. 2,3 Mio.S verwandelte!**

Der Landesrechnungshof muß daher feststellen, daß durch die Vergabe an die Bietgemeinschaft Fa. Mandlbauer - Fa. Loos dem Wasserverband **zusätzliche Kosten in der Höhe von S 2,309.469,90** erwachsen sind.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, kann eine **vor der Ausschreibung bewußt vorgenommene Manipulation** an den Massen des Leistungsverzeichnisses vom Landesrechnungshof nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich zu den unrichtigen Massenangaben in der Ausschreibung wurden vom Landesrechnungshof bei mehreren Positionen eklatante Preisunterschiede zwischen den Einheitspreisen des Billigstbieters und aller weiteren Bieter festgestellt. Dabei stellte sich heraus, daß **sämtliche Massenänderungen jeweils zugunsten der bauausführenden Firma und zum Nachteil für den Wasserverband** vorgenommen wurden. So verringerten sich fast alle Massen der Positionen, in denen die bauausführende Firma im Vergleich zu den übrigen Bietern niedrigere Einheitspreise angeboten hatte. Zu einem Großteil wurden - wie die Abrechnung zeigte - diese sogenannten "Schilling-Positionen" überhaupt nicht ausgeführt, während es bei Positionen, bei denen der Billigstbieter hohe Einheitspreise angeboten hat, meist zu Massenerhöhungen gekommen ist.

In der folgenden Tabelle wird an einigen Positionen gezeigt, wie sich die Massen zwischen Anbot und Ausführung änderten:

Massenminderung bei niederen Einheitspreisen

Pos.	EP- BG Mandl- bauer-Loos	durchschn. EP d. beiden Nächst- bieter	Änderung der Ausführungsmassen zu Anbotsmassen
1d) Rohrgrabenaus- hub bis 2 m o. Wiederauffüllen	27,--	72,50	- 88,2 %
1d) detto bis 3 m	12,30	33,50	- 100,0 %
1c) detto über 3 m	12,30	34,--	- 100,0 %
4) Aufbruch Schwarzbeläge	1,50	19,--	- 62,2 %
5) Aufbruch Kleinsteinpflaster	2,40	25,--	- 100,0 %
8) Herstellen und Abbauen von Rohrgrabenüber- brückungen	12,--	210,--	- 100,0 %
11) Händischer Aushub	15,--	195,--	- 100,0 %
12) Bäume fällen	50,--	140,--	- 100,0 %
13) Sand	15,60	370,--	- 78,2 %
17) Frostkoffer	48,50	117,50	- 88,4 %
18c) Betonrohre Ø 300	10,80	55,--	- 98,0 %
19a) Schwerlastrohre Ø 300	20,50	300,--	- 100,0 %
19b) Schwerlastrohre Ø 400	29,--	440,--	- 98,0 %
25) Markierungssteine	12,50	180,--	- 100,0 %
29) Nirostabügel	19,--	160,--	- 100,0 %
34) Schachtbeton	380,--	2.325,--	- 75,5 %
36) Aufzählung Dichtbeton	2,--	251,--	- 100,0 %
44) Kofferaushub	2,20	100,--	- 70,7 %
48) Gehsteigwiederherst.	9,50	160,--	- 100,0 %
49a) Unterbeton 10 cm	7,50	105,--	- 100,0 %
49b) Unterbeton 15 cm	9,--	140,--	- 100,0 %
50) Kleinsteinpflaster	6,--	295,--	- 82,1 %

Massenerhöhungen bei hohen Einheitspreisen

Pos.	EP-BG Mandl- bauer-Loos	durchschn. EP d. beiden Nächst- bieter	Änderung der Ausführungsmassen zu Anbotsmassen
1a) Aushub bis 2 m	145,--	108,50	+ 12,6 %
23a) Drainage- leitung Ø 80	123,--	22,50	+ 1.331,0 %
31) Straßenkästen über Schieber versetzen	450,--	160,--	+ 140,0 %
37) Betonschutz- körper	1.080,--	750,--	+ 108,0 %
38) B 160 für Auffüllung	1.080,--	750,--	+ 277,0 %
41) Eternit- schächte	3.560,--	1.250,--	+ 66,7 %
42) Uferverbauung	500,--	385,--	+ 345,2 %

Wie die vorgehenden Tabellen zeigen, gingen diese offensichtlichen Spekulationen der ausführenden Baufirma zur Gänze und zum Nachteil für den Wasserverband auf. Dazu muß festgestellt werden, daß von diesem Anbot, welches insgesamt ohne Regiearbeiten **54 Positionen umfaßt, 21 Positionen überhaupt nicht zur Ausführung gekommen sind.**

Solche gravierenden Unterschiede zwischen den Ausschreibungs- und den Ausführungsmassen sind für den Landesrechnungshof allein durch Irrtum bei der Massenermittlung nicht mehr erklärbar.

Daher ging der Landesrechnungshof den Ursachen für den Entfall so vieler Positionen nach. Es stellte sich heraus, daß ein Großteil der Positionsverschiebungen, die für den Bieterreihungssturz mitverantwortlich waren, auf eine erst während der Baudurchführung **geänderte Rohrtrassenführung** zurückzuführen ist. Der einzige Hinweis auf diese weitreichende Änderung geht innerhalb des gesamten Bauaktes nur aus einer Baubesprechungsnotiz vom 25. Jänner 1983 (Beilage 5) hervor, in der folgendes angeführt ist:

"Im Bereich von Studenzen ist eine Trassenänderung vorzunehmen. Es wird entlang eines Vorfluters gegangen. Die Absteckung der Trasse ist noch durchzuführen."

Der Grund für diese Änderung wird im Bauakt erst in der Bauabnahmeniederschrift vom 2. Juli 1985 (Beilage 6) preisgegeben. In dieser Niederschrift wurde festgehalten, daß die Wasserleitungstrasse aufgrund eines zum damaligen Zeitpunkt der Ausführung vorliegenden Straßensanierungskonzeptes verlegt worden ist. Ebenso erfolgte eine Abänderung zum Teil aus Kostengründen.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf die "Rechtlichen Vertragsbedingungen", die dem gegenständlichen Anbot angeschlossen und somit Teil der Vertragsgrundlage geworden sind. Unter Punkt 4.1.3 "Transportleitungen" wird darauf hingewiesen, daß "... auch nur geringste Abweichungen von der wasserrechtlich festgelegten Trasse untersagt sind!"

Die Recherchen des Landesrechnungshofes bei der zuständigen Straßenbauabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung haben ergeben, daß es zwischen der Wasserrechtsverhandlung und der Beendigung der Baumeisterarbeiten keinerlei Kontakte zwischen dem Wasserverband Grenzland Süd-Ost und der Fachabteilung IIa (Straßenplanung) gegeben hat. Auch die Fachabteilung IIId (Straßenerhaltung) teilte auf Befragen mit, daß von ihr keine Änderungswünsche an den Wasserverband herangetragen wurden.

Es muß somit festgestellt werden, daß die im Bauabnahmeprotokoll **angeführte Begründung für die Abänderung der wasserrechtlich genehmigten Verlegungstrasse unrichtig ist.**

Vielmehr besteht der Verdacht, daß **bereits vor der Anbotslegung die Fa. Mandlbauer über diese Trassenänderung Bescheid gewußt** hat, da gerade bei jenen Positionen, die durch die Projektsänderung bedingt nicht zur Ausführung kamen, extrem niedrige und nicht kostendeckende Preise angeboten wurden.

Das ursprüngliche dem Anbot zugrundeliegende Projekt sah vor, die Wasserleitungstrasse im Bereich von Studenzen im bestehenden Straßenkörper zu führen. Dadurch wurde der Aufbruch von Schwarzbelägen und von Kleinsteinpflaster, der Einbau von neuem Frostkoffermaterial sowie

die gesamten Straßenwiederherstellungsarbeiten im bestehenden Ausmaß ausgeschrieben. Ausgeführt wurde die Rohrleitung jedoch nicht auf Straßengrund, sondern im Einvernehmen mit den Grundeigentümern im freien Gelände auf Privatgrund! Dadurch entfielen bzw. verringerten sich alle vorangeführten Leistungspositionen, die von der Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos zu krassen Unterpreisen angeboten wurden. Der ursprüngliche **Zweitbieter**, die Fa. **Krenn**, bot nach offensichtlich reeller Kalkulation die vorgenannten Positionen zu einem Gesamtpreis von **S 1.888.535,--** an. Die **Fa. Mandlbauer** bot dieselben **Positionen, die großteils nicht zur Ausführung kamen, zu einem krassen Unterpreis von S 568.265,--** an und gelangte auf diese Weise zu **einem gewaltigen Anbotsvorteil**. Im gleichen Zusammenhang erhöhten sich die Positionsmassen für die nur im freien Gelände vorkommenden Umlegungen von bestehenden Drainageleitungen um 1.331 %. Für diese Position bot die Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos den ca. 3,5-fachen Einheitspreis des Zweitbieters an.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf den von Dipl.-Ing. Walten erstellten Vergabevorschlag vor der Beauftragung der Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos (Beilage 4). In diesem wird angegeben, daß die Fa. Krenn als Zweitbieter wesentlich teurere Preise für sämtliche Straßenwiederherstellungsarbeiten angeboten hat. Weiters ist in diesem Schreiben folgendes angeführt:

"Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß die sehr günstigen Wiederherstellungsarbeiten der Bietgemeinschaft "Mandlbauer-Loos" auch um diesen Preis ausgeführt werden könnten.

Aus diesem Grund schlage ich daher vor, der Fa. Mandlbauer-Loos den Zuschlag für diese Arbeiten zu erteilen."

Die in der Bauabnahmeniederschrift (Beilage 6) angegebene Begründung dieser Änderung aus "Kostengründen" ergibt sich somit als Kostenvorteil für den Auftragnehmer, der vom Ziviltechniker bereits bei der Bestbieterermittlung erkannt und aufgezeigt wurde.

In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß bereits im Februar 1983 die Errichtung einer von der Fachabteilung IIIc betreuten Anlage durch den Landesrechnungshof überprüft wurde. Aufgrund der damaligen Kritikpunkte wurde vom Landesrechnungshof der Vorschlag gemacht, für die Kontrollaufgaben zwischen Förderungsnehmer und dem Vertreter des Förderungsgebers bzw. zwischen der örtlichen und der staatlichen Bauaufsicht Richtlinien herauszugeben und verbindlich vorzuschreiben. In vorbildlicher Weise wurde von der Fachabteilung IIIc dieser Vorschlag aufgegriffen und die sogenannten "Besonderen Bedingnisse für die Planung und die Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten (BBPB)" erarbeitet, die im Jahre 1985 für verbindlich erklärt wurden.

Daher erscheint es dem Landesrechnungshof unverständlich, daß **diese von der Abteilung selbst erarbeiteten Richtlinien bei der Errichtung der Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost nicht oder nur teilweise zur Anwendung gelangten.** So wurde bei der Bauabnahme der Transportleitung St. Margarethen - Otten-dorf am 2. Juli 1985 - also zu einem Zeitpunkt, zu dem die BBPB bereits für verbindlich erklärt waren - von der Fachabteilung IIIc die vorhin beschriebene gravierende Änderung kommentarlos zur Kenntnis genommen, obwohl unter Punkt 13 dieser Richtlinien vereinbart wurde, daß jede erkennbare Abweichung des Bauumfanges bzw. der Kosten gegenüber den vom Bundesministerium für Bauten und Technik (Wasserwirtschaftsfonds) genehmigten Katalog

bzw. der geltenden Zusicherung durch den Förderungsnehmer im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich der Fachabteilung IIIc bekanntzugeben und ausführlich zu begründen ist. Wenn auch zum Zeitpunkt der vorgenommenen Änderungen diese Richtlinien noch nicht vorlagen, hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes zumindest bei der Bauabnahme eine nachträgliche ausführliche Begründung verlangt werden müssen.

3.2 Wasserleitungsmarkierungssteine

Ein weiterer Unterpreis dieses Angebotes betrifft die sogenannten Wasserleitungsmarkierungssteine. Dabei handelt es sich um Betonsteine, die im freien Gelände versetzt werden und den unterirdischen Verlauf der Wasserleitung kennzeichnen sollen. Sowohl der Zweit- als auch der Drittbietler kalkulierten den **Einheitspreis dieser Markierungssteine mit je S 180.--**. Die Fa. Mandlbauer setzte in ihrem Anbot jedoch nur einen Preis von **S 12,50** ein, der mit Sicherheit **nicht kostendeckend** ist. Aus der Abrechnung geht dann auch hervor, daß **kein einziger Markierungsstein versetzt** wurde.

Interessant in diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache, daß nach Fertigstellung eines Großteils der Wasserleitungen vom Wasserverband ein Rohrleitungssuchgerät um **S 48.071,52** angeschafft wurde (Beilage 7). Dieses Suchgerät wird zum Auffinden von Rohrleitungen dort eingesetzt, wo keine Markierungssteine versetzt wurden. Auch hier ist es der ausführenden Firma gelungen, eine Leistung, die zu offensichtlich spekulativen Unterpreisen angeboten wurde, nicht ausführen zu müssen.

3.3 Schachteinstiegsleitern

Obwohl in der finanziellen Wirkung zwar nicht so bedeutsam wie die bisher aufgezeigten Fakten, wirft die Vorgangsweise bei den ausgeschriebenen Schachteinstiegsleitern doch ein bezeichnetes Licht auf die Geschäftsführung und den mit der Ausschreibungsbeurteilung und Bauaufsicht beauftragten Zivilingenieur.

Um in die Schachtbauwerke einsteigen zu können, wurde in die ursprüngliche Transportleitungsausschreibung auch folgende Position aufgenommen:

"Pos. 29 Liefern und Versetzen von 150 Stk. Steigbügel aus Nirosta in Schächten einschl. aller erforderlichen Stemm- und Verputzarbeiten in einer Breite von 50 cm."

Der Zweit- bzw. Drittbietter hat für diese Leistung einen **Preis von S 190,-- bzw. 140,-- je Stück** angeboten. Von der später beauftragten Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos wurde ein Stückpreis von **nur S 19,-- im Anbot eingesetzt. Es ist dies ein offensichtlicher Unterpreis.**

Da pro Schacht ca. 8 Stück dieser Steigbügel als Einstiegs-hilfen notwendig sind, wären die gesamten dafür entstandenen Kosten pro Schacht mit S 152,-- zu begrenzen gewesen. **Diese Position** wurde jedoch ebenso wie die gesamte Schacht-errichtung **überhaupt nicht ausgeführt**, sondern es wurden vom Wasserverband Aluleitern zu einem Stückpreis von ca. S 1.000,-- angekauft und der ausführenden Firma zur Verfügung gestellt.

Da die beigegebenen Aluleitern an der Schachtwand befestigt werden müssen, wurde in die Schachtneuausschreibung die Position "Montieren der ab Lager Fehring beigegebenen Alueinstiegsleitern" aufgenommen.

Die Fa. Mandlbauer, die in der Transportleitungsausschreibung **sowohl die Herstellung als auch die Montage um S 152,-- pro Schacht angeboten aber nicht ausgeführt** hatte, berechnete als erneut beauftragte Firma allein **für die Befestigung** der beigestellten Leitern einen Einheitspreis von **S 920,-- pro Schacht**. Dies wurde dann auch in dieser unwirtschaftlichen Weise beauftragt und verrechnet.

4. Übergabeschächte

Eine weitere Spekulation dieses Angebotes betrifft jene Positionen, die für die **Errichtung von Schachtbauwerken** heranzuziehen gewesen wären. Auch hier bot die Firmengemeinschaft Mandlbauer-Loos den Großteil der dafür notwendigen Positionen zu unrealistisch niedrigen und keinesfalls kostendeckenden Preisen an. So wurde z.B. ein m³ Schachtbeton, für den der Zweitbieter S 2.850,-- einsetzte, um nur S 380,-- angeboten. Wie offensichtlich spekulativ dieser Einheitspreis angeboten wurde, geht auch dem im gleichen Anbot für Auffüllung mit B 160 (Pos. 38) angebotene Einheitspreis von S 1.080,- hervor. Dies ist eine Leistung mit wesentlich geringerem Aufwand. Es ist fast müßig festzustellen, daß bei dieser Position sich die Ausführungsmassen mit + 277 % zu den Anbotsmassen erhöhten. Ebenso utopisch ist auch der Einheitspreis für händischen Aushub. Während vom Zweit- bzw. Drittbietter S 190,-- bzw. S 200,--/m³ kalkuliert wurden, setzte die Fa. Mandlbauer-Loos nur S 15,-/m³ im Anbot ein. Auch bei den Preisen für Bewehrungsstahl und Baustahlgitter zeigt sich ein ähnliches Bild. Im Vergleich zum reell kalkulierenden Zweitbieter gelangte die beauftragte Bietgemeinschaft allein bei den angeführten vier Positionen durch **die keinesfalls kostendeckenden Anbotspreise zu einem Anbotsvorteil in der Höhe von fast S 275.000,-- !**

Wie der Landesrechnungshof feststellen mußte, wurde in diesem Bauvorhaben **kein einziger Übergabeschacht von der Fa. Mandlbauer ausgeführt**. Anstattdessen wurden wenige Tage nach Einlangung der Schlußrechnung (21. März 1984) alle Schächte nochmals gesondert und beschränkt ausgeschrieben (27. April 1984). Im Protokoll der 31. Vorstandssitzung vom 18. Juni 1984 wurde dann auch der Antrag

gestellt, die Bietgemeinschaft Fa. Mandlbauer-Gaich, welche als "Billigstbieter" aus der neuerlichen Ausschreibung hervorgegangen war, mit der Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten zum Anbotspreis von S 2,374.213,80 (inkl. USt.) zu beauftragen.

Nachdem der Geschäftsführer erläutert hat, daß diese gesonderte Ausschreibung aufgrund von kosten- und abrechnungstechnischen Überlegungen erfolgte, wurde der Antrag vom Vorstand angenommen (Beilage 8).

In diesen Erläuterungen wurde dem Vorstand des Wasserverbandes vom Geschäftsführer u.a. auch mitgeteilt, daß es durch die Neuausschreibung sicher zu Kosteneinsparungen im Gegensatz zur Schachterrichtung im Zuge des Transportleitungsausbaues kommen wird. Da zu **diesem Zeitpunkt sowohl die Preise aus der Transportleitungsausschreibung als auch die Preise aus der gesonderten Schachtausschreibung bereits bekannt waren, muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß diese schriftlich protokollierte Aussage des Geschäftsführers bewußt unrichtig** war und nur dem Zwecke diene, die Vorstandsgenehmigung zur neuerlichen Bauvergabe zu erlangen. In diesem Zusammenhang muß vom Landesrechnungshof auch die Vorgangsweise der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIc - kritisiert werden, da in ihrem Schreiben vom 4. Juli 1984 an den Wasserverband (Beilage 9) angeführt ist, daß aufgrund des Prüfberichtes des Zivilingenieurs **sowie der weiteren Überprüfung durch die Fachabteilung IIIc** die Bietgemeinschaft Fa. Mandlbauer-Gaich mit einer Gesamtsumme von S 2,374.213,80 (inkl. MWSt.) als Billigstbieter festgestellt wurde.

Es ist anzunehmen, daß durch dieses offizielle Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung es dem

Geschäftsführer erleichtert wurde, vom Vorstand des Wasserverbandes, der mit den fachtechnischen Details nicht vertraut war, die Genehmigung für die zusätzliche Ausschreibung der Übergabeschächte zu erhalten.

Der Landesrechnungshof muß zusammenfassend für die Errichtung der Übergabeschächte feststellen, daß **durch die neuerliche beschränkte Ausschreibung** der Baumeisterarbeiten mit Wissen des Zivilingenieurs und der Geschäftsführung ein **gewaltiger Schaden für den Wasserverband** entstand. Um die Höhe des Schadens ungefähr abschätzen zu können, wurde vom Landesrechnungshof im nachhinein und unter Mitwirkung von Bediensteten des Wasserverbandes versucht, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen. Diese Berechnung soll jedoch keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern ist einzig und allein dazu da, die angefallenen Mehrkosten größenordnungsmäßig zu erfassen.

Es sind insgesamt 18 Übergabeschächte ausgeführt und mit einer Gesamtsumme von S 2,300.293,34 (inkl. USt.) abgerechnet worden. Dies bedeutet, daß pro Schacht durchschnittliche Kosten in der Höhe von S 127.794,-- angefallen und bezahlt worden sind. Als Beispiel wird am beliebig herausgegriffenen Übergabeschacht Studenzen die angefallenen Mehrkosten aufgezeigt. Die aufgrund der neuerlichen gesonderten Ausschreibung abgerechneten Kosten beliefen sich für diesen Schacht auf netto S 118.626,07 !

Wäre derselbe Schacht aufgrund der ursprünglichen Transportleitungsausschreibung, wie im Bauabschnitt 01 (z.B. Übergabeschacht Breitenfeld) ausgeführt und abgerechnet worden, hätten sich folgende Kosten ergeben:

Position	Gesamtbetrag	
Baustelleneinrichtung und Baustellen- räumung entfällt		Ø
Pos. 1) Aufbrechen von Schwarzbelägen	S	28,05
Pos. 2) Abtragen von Humus	S	207,--
Pos. 3) Baugrubenaushub	S	597,30
Pos. 4) Rohrgrabenaushub		
a) bis 2,0 m	S	5.125,75
b) Tiefe 2,0 - 3,0 m	S	108,41
Pos. 5) Liefern und Einbringen von Frost- schutz	S	2.551,59
Pos. 6) Wiederaufbringen von Aushubmaterial auf der Decke	S	295,20
Pos. 7) - 16) Schachtbeton	S	12.422,20
Pos. 21) Liefern und Verlegen von Stahl		
a) Rippentorstahl	S	2.592,60
b) Baustahlgitter	S	735,22
Pos. 24) Versetzen der bauseits ab Lager beigestellten Abdeckung	S	500,--
Pos. 25) Montieren der beigestellten Leiter	S	114,--
zus. Pos. Herstellen einer Drainage	S	110,70
zus. Pos. Abtragen und Wiederversetzen von Grabenformsteinen	S	<u>1.540,--</u>
gesamt:	S	<u>26.928,02</u>

Dieser Gesamtbetrag ergibt sich durch die jeweilige Multiplikation der tatsächlich ausgeführten Massen mit den Einheitspreisen des Angebotes für die Transportleitung.

Die Nettogesamtkosten dieses beispielhaft angeführten Übergabeschachtes hätten sich daher ohne Neuausschreibung mit S 26.928,-- - statt wie tatsächlich abgerechnet mit S 118.626,07 - ergeben. **Bei diesem untersuchten Schacht entstand für den Wasserverband ein Schaden von über S 90.000,--.**

Weiters mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß in den Ausschreibungen für die Errichtung von Transportleitungsstrecken, die erst nach den Übergabeschächten in Angriff genommen wurden, immer wieder Massen für Schachtherstellungen aufgenommen wurden. Da die Übergabeschächte zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt oder noch im Bau waren, kamen diese Positionen in den folgenden Leistungsausschreibungen nicht mehr zur Ausführung. Diese Tatsache, die der Baufirma, die mit der Errichtung der Schächte beauftragt war, natürlich bekannt war, führte dazu, daß in allen nachfolgenden Anboten der Fa. Mandlbauer für die Schachtpositionen extreme Spekulationspreise eingesetzt wurden. Durch den entstandenen Anbotsvorteil wurde sämtlichen Mitbietern fast jegliche Chance genommen, einen Auftrag als Billigst- bzw. Bestbieter zu erlangen.

Es wurden hier jeweils von der Fa. Mandlbauer für jene Positionen, von denen sie bereits wußte, daß sie nicht zur Ausführung gelangen, krasse Unterpreise eingesetzt. Durch den so entstandenen Anbotspreisvorteil war es dann auch bei höheren Preisen für die übrigen zur Ausführung kommenden Positionen möglich, Gesamtbilligstbieter zu werden.

Wie bereits im Bauabschnitt 2, Baulos 1, aufgezeigt, kam es bei diesen spekulativ gelegten Anboten häufig zu "Bieterreihungsstürzen, wodurch sowohl für den Wasserverband Grenzland-Süd-Ost" als auch für die betroffenen

Gemeinden ein gewaltiger finanzieller Schaden entstand.

Hochgerechnet auf alle Übergabeschächte (einschließlich BA 03 und BA 04) kann festgestellt werden, daß mit Sicherheit allein bei diesen Ausschreibungen ein **Gesamtschaden von mehr als einer Million, wahrscheinlich sogar von mehr als 1,5 Mio.S,** entstanden ist.

Der geschilderte Sachverhalt läßt zufällige "Fehler" nicht mehr plausibel erscheinen. Der Umstand, daß die relativ leicht zu durchschauende Vorgangsweise im Zuge der Anbotsprüfungen nicht aufgedeckt und geklärt wurde, sondern im Gegensatz dazu sogar noch zu Beauftragungen geführt hat, läßt **schwerwiegende Zweifel am pflichtgemäßen Verhalten der Prüforgane aufkommen und deren Integrität bzw. Sachkompetenz bezweifeln.**

Bei der Überprüfung des Ortsnetzes Merkendorf ist aufgefallen, daß im Zuge der Herstellung der Übergabeschächte im Bauabschnitt 02 im Ortsteil Haag ein Übergabeschacht (mit ca. 200 lfm Leitung) errichtet wurde, der im Gesamtprojekt nicht vorgesehen war. Dies bedeutet, daß ein Schacht (incl. Leitung) ohne Projekt und ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurde. Die Gesamtkosten dieses Schachtes (ohne Leitung) errechnen sich wie folgt:

Baumeisterarbeiten	S 163.573,26
Installationsarbeiten	S 15.000,--
Materialkosten	ca. <u>S 40.000,--</u>
	S 218.573,26 (zuzügl.USt.)

Bemerkenswert ist dabei, daß mit dieser 200 m langen Leitung nur fünf Häuser versorgt werden, die auch nur im Notfall Wasser beziehen. Im Zeitraum von Oktober 1984

bis Dezember 1987 sind über diesen Schacht und diese Leitung 733 m³ Wasser zum Preis von insgesamt S 3.665,-- verkauft worden.

Der Landesrechnungshof muß die **eigenmächtige Vorgangsweise des Wasserverbandes, Ausführung eines weder projektierten noch wasserrechtlich genehmigten Übergabeschachtes** mit Leitung, für die kein entsprechender Bedarf gegeben ist, kritisieren.

5. Ausbezahlung eines Haftrücklasses

Auch in der Bauausführung selbst sind große Mängel und Schäden aufgetreten, wie das Beispiel des Übergabeschachtes Breitenfeld, welcher noch im Zuge des Bauabschnittes 01 errichtet wurde, zeigt.

So wurde z.B. am 13. Jänner 1986 vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost an die ARGE Ilz (Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos) ein Schreiben mit folgendem Inhalt gerichtet:

"Nachdem bisher die undichten Stellen im Übergabeschacht Breitenfeld trotz regelmäßiger Urgenz nicht behoben wurden, haben wir zur Erleichterung für Sie den Wasseraustritt festgestellt und markiert. Wir fordern Sie daher letztmalig auf, diesen Übergabeschacht endlich ordnungsgemäß zu sanieren und merken uns als endgültigen Fertigstellungstermin den 31.1.1986 vor. Sollte bis zum angeführten Termin die Sanierung nicht erfolgen, sehen wir uns gezwungen, eine Ersatzvornahme zu veranlassen."

Am 17. 3.1986 wurde in derselben Angelegenheit auch ein Schreiben an das Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Hatto Walten geschickt. In diesem Schreiben wurde angeführt:

"Bezugnehmend auf die unzähligen mündlichen Betreibungen fordern wir Sie nunmehr letztmalig auf, darum besorgt zu sein, daß die undichten Übergabeschächte in Breitenfeld, Ottendorf und Weißenbach sowie die beiden Schächte bei der Bahnquerung in Feldbach unverzüglich fachgerecht und dicht hergestellt werden. Sollten Sie diesem Ersuchen nicht nachkommen, sehen wir uns gezwungen, die Sanierung dieser Schächte selbst zu veranlassen, wobei wir auch die dafür bei uns anfallenden Kosten Ihrem Büro verrechnen müssen."

Drei Tage später, am 20. März 1986, übermittelte der Wasserverband auch der Firmen-Arge ein Schreiben mit folgendem Text:

"Unter Hinweis auf die bisher ergangenen mündlichen Aufforderungen sowie den Schriftverkehr fordern wir Sie letztmalig auf, die Sanierung der Übergabeschächte in Breitenfeld und Ottendorf unverzüglich vorzunehmen. Wir glauben, daß es nicht im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit liegen kann, wenn die Arbeitsdurchführung so mangelhaft erfolgt, daß 2 Jahre nach Errichtung noch immer Sanierungsarbeiten urgirt werden müssen."

Weder vom Zivilingenieur, der für die Bauüberwachung zuständig war, noch von der bauausführenden Firma wurde auf die oftmaligen Urgezen reagiert. Statt dessen beehrte die Arge Ilz (Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos) die Auszahlung der laut ihren Aufzeichnungen noch ausständigen Haftrücklässe über S 595.000,-- und S 3.000,-- (Beilage 10).

Der Landesrechnungshof mußte feststellen, daß **der gesamte Haftrücklaß** am 3. Mai 1986 **ausbezahlt wurde, ohne daß die Mängel und Schäden an den Schächten saniert worden sind**. Diese Vorgangsweise muß kritisiert werden, da die Einbehaltung eines Haftrücklasses laut ÖNORM A 2060 bzw. B 2110 als Sicherstellung für genau den gegenständlichen Fall, daß der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, vorgesehen ist. Außerdem muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden, daß vor der Auszahlung keine Schlußabnahme, wie sie in den Ausschreibungsbedingungen vertraglich vereinbart worden ist, vorgenommen wurde.

Wie aus der Beilage 11 zu ersehen ist, erfolgte am 1. August 1986 eine weitere "letztmalige" Urgenz für die Sanierung. Weitere Aufforderungen, die Sanierung sofort vorzunehmen, erhielt die Arge Ilz (Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos) am 15. September 1986 sowie am 31. März 1987 (Beilage 12).

Am 9. Juli 1987 reagiert zum ersten Mal das mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing.

Walten und fordert die Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos auf, den Schaden umgehendst zu beheben. Eine Woche später übermittelt die Arge-Ilz ein Schreiben, in dem festgehalten wird, daß die Feststellungen über die Sanierungsarbeiten bezüglich der Undichtheit des Übergabeschachtes Breitenfeld nicht zur Kenntnis genommen wird. Die Arge Ilz bittet ehestens eine Besprechung an Ort und Stelle durchzuführen.

Am 15. September 1987 richtet der Geschäftsführer des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost an die Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

"Im Zuge der Ausbauarbeiten des Ortsnetzes Breitenfeld der KG Breitenfeld, Neustift, Weinberg und St. Kind, sind nachträgliche Einbauten im oben genannten Übergabeschacht erforderlich (Übergabeschacht Breitenfeld). Wir ersuchen Sie, sich umgehend mit unserer örtlichen Bauaufsicht, Büro Dipl.-Ing. Hatto Walten, zwecks Besprechung an Ort und Stelle in Verbindung zu setzen und uns umgehend ein Angebot für die durchzuführenden Arbeiten zu übermitteln."

Auf dieses Schreiben erstellte die Bietgemeinschaft Mandlbauer-Loos ein Anbot über die Sanierung des Schachtes in Breitenfeld mit einer Gesamtanbotssumme von S 202.560,-- (Beilage 13). Dazu ist festzustellen, daß die Errichtung des gesamten Übergabeschachtes Kosten in der Höhe von ca. S 90.000,-- verursachte!

Wie die Ermittlungen des Landesrechnungshofes ergaben, wurden jedoch sämtliche Ausbauarbeiten für die Ortsnetze Neustift und Weinberg bereits im Jahre 1984 und die Ausbauarbeiten für das Ortsnetz St. Kind im Jahre 1985 abgeschlossen. Da nicht anzunehmen ist, daß diese Fakten dem Geschäftsführer des Wasserverbandes unbekannt waren, kann nicht ausgeschlossen werden, daß **versucht wurde, für den Vorstand die tatsächlichen Sanierungsarbeiten als nachträgliche Umbauarbeiten zu deklarieren.**

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof war der Übergabeschacht Breitenfeld nach wie vor undicht und es wurden bisher noch keine Sanierungsarbeiten begonnen !

6. Grundsätzliche Feststellungen über beschränkte Ausschreibungen

In den Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien 1984 (Beilage 14) ist festgelegt, daß bei einer **beschränkten Ausschreibung** in der Regel mindestens 5 anbotwillige befugte Bieter schriftlich zur Angebotsstellung einzuladen sind. Eine beschränkte Ausschreibung ist jedenfalls zulässig, wenn der Wert der gesamten Leistung **eines Wirtschaftszweiges** nach der der Fondsmittelzusicherung (Fondsmittelantrag) zugrunde liegenden Kostenberechnung **zwei Millionen Schilling** ohne Hinzurechnung steuerlicher Belastung nicht überschreitet.

Da es im Wasserverband Grenzland Süd-Ost immer wieder zu Unklarheiten in bezug auf die Gesamtleistungen eines Wirtschaftszweiges gekommen ist, wurde am 30. September 1985 im damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik in Wien (Wasserwirtschaftsfonds) eine Besprechung zwischen dem Geschäftsführer des Wasserverbandes Herrn Dir. Kaufmann und OR Dipl.-Ing. Dollesch sowie RR Ing. Vingard abgehalten.

Dabei wurde dem Geschäftsführer die Auslegung der Vergaberichtlinien 1984 erläutert und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine beschränkte Ausschreibung nur dann erfolgen kann, wenn die gesamten Kosten eines Wirtschaftszweiges (z.B. Installationsarbeiten oder Baumeisterarbeiten oder Verfließungsarbeiten usw.) innerhalb eines Bauabschnittes (Zusicherung) den Betrag von S 2,000.000,- nicht überschreiten.

Dies bedeutet für den Verband, daß alle Arbeiten (z.B. Pumpstationen, Hochbehälter, Anschlußleitungen und kleine Ortsnetze) öffentlich auszuschreiben gewesen

wären, da die jeweiligen Kosten der Professionisten aufgrund der Kataloggesamtsummen deutlich über den Betrag von S 2,000.000,-- gelegen sind.

Daß diese Tatsache auch dem Geschäftsführer bewußt war, geht aus einer anschließend an die Vorsprache beim Bundesministerium für Bauten und Technik angefertigten Notiz vom 30. September 1985 (Beilage 15) klar hervor.

Trotz dieser eindeutigen Regelung wurden jedoch auch nach dieser Besprechung **vom Wasserverband entgegen den Vergaberichtlinien** eine Reihe von Bauvorhaben **beschränkt** und nicht öffentlich **ausgeschrieben**. Dabei handelte es sich um folgende Ausschreibungen:

Nr.	Bauvorhaben	Anbotssumme inkl.MWSt.	Ausschreibungs- datum
1.	Pumpwerk Fladnitz Baumeisterarbeiten	S 743.638,80	7. 1.1986
2.	Pumpwerk Fladnitz Installationsarbeiten	S 259.850,40	7. 1.1986
3.	Übergabeschächte Baumeisterarbeiten	S 2,387.744,82	20. 2.1986
4.	Übergabeschächte Installationsarbeiten	S 536.030,40	20. 2.1986
5.	Hochbehälter Groß Hart Installationsarbeiten	S 650.245,20	17.11.1986
6.	Pumpwerk Auersbach Installationsarbeiten	S 528.594,62	25. 5.1987
7.	Hochbehälter und Pump- werk Puch Installationsarbeiten	S 526.940,90	25. 5.1987
8.	Hochbehälter Gossendorf Installationsarbeiten	S 479.382,--	15. 6.1987
9.	Hochbehälter Straden Installationsarbeiten	S 311.348,40	29. 9.1987

Zu den Ausschreibungen des Pumpwerkes Fladnitz und der Übergabeschächte muß vom Landesrechnungshof noch zusätzlich bemerkt werden, daß die Vergabebeschlüsse des Vorstandes nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die Fachabteilung IIIc gefaßt wurden. Die Fachabteilung IIIc teilte jedoch dem Verband in ihren Prüfberichten mit, daß hinsichtlich einer Vergabe (Vergaberichtlinien des Wasserwirtschaftsfonds - beschränkte Ausschreibung) das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsfonds vor der Bauvergabe erforderlich wäre (Beilage 16). **Vom Geschäftsführer** wurde jedoch das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsfonds nicht hergestellt, sondern **die Aufträge eigenmächtig vergeben**.

Weiters muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß **der Geschäftsführer den Vorstand** des Wasserverbandes von den Vorbehalten der Fachabteilung IIIc **nicht informiert hat**. Wie das Beispiel Transportleitung Fladnitz zeigt, hätten bei einem Einschalten des Wasserwirtschaftsfonds gemäß den geltenden Bestimmungen der Vergaberichtlinien die Leistungen nochmals und zwar öffentlich ausgeschrieben werden müssen (Beilage 17).

Aufgrund dieser Vorgangsweise wurde vom Landesrechnungshof den beschränkten Ausschreibungen von Baumeister- und von Installationsarbeiten nachgegangen und geprüft, welchen Firmen der Auftrag erteilt wurde.

Beschränkte Ausschreibungen - Baumeisterarbeiten

Nr.	Bauwerk	Auftragnehmer
1	Zentralpumpwerk I Gosdorf	Frohnwieser
2	Zentralpumpwerk II Gleichenberg	Mandlbauer
3	Pumpwerk I Straden	Mandlbauer
4	Pumpwerk II Leitersdorf	Krenn
5	Zentralpumpwerk III Zöbing	Mandlbauer
6	Zentralpumpwerk IV Prebensdorf	Mandlbauer
7	Zentralpumpwerk V Gersdorf	Mandlbauer
8	Transportleitung Bair. Kolldorf	Mandlbauer
9	Übergabeschächte	Mandlbauer
10	Hochbehälter Gnas	Mandlbauer
11	Hochbehälter St. Margarethen	Mandlbauer
12	Pumpwerk Ottendorf	Mandlbauer
13	Pumpwerk Takern	Mandlbauer
14	Pumpwerk St. Margarethen	Mandlbauer
15	Pumpwerk Fladnitz	Mandlbauer
16	Übergabeschächte	Mandlbauer
17	Asphaltierung	Mandlbauer
18	AL Hochbehälter Krennach	Mandlbauer
19	Pumpwerk Klöch	Jauschowitz
20	Pumpwerk St. Anna	Loos
21	Pumpwerk Pertlstein	Gaich

Beschränkte Ausschreibungen - Installationsarbeiten

Nr.	Bauwerk	Auftrag an Firma
1	Zentralpumpwerk I Gosdorf	Hilscher
2	Zentralpumpwerk II Gleichenberg	Hilscher
3	Hochbehälter Gleichenberg	Hilscher
4	Pumpwerk Straden	Reicht
5	Pumpwerk Leitersdorf	Reicht
6	Zentralpumpwerk Zöbing	Gomilschak
7	Zentralpumpwerk Prebensdorf	Hilscher
8	Zentralpumpwerk V Gersdorf	Hilscher
9	Hochbehälter Gnas	Hilscher
10	Hochbehälter St. Margarethen	Hilscher
11	öffentlich (siehe Akt)	
12	Brücke Feldbach	Hilscher
13	Hochbehälter Großhart	Hilscher
14	Hochbehälter Kleeberg	Hilscher
15	Pumpwerk Takern	Hilscher
16	Pumpwerk St. Margarethen	Hilscher
17	Pumpwerk Ottendorf	Reisenhofer
18	Pumpwerk St. Anna	Hilscher
19	WT St. Anna	Hilscher
20	Pumpwerk/Hochbehälter Klösch	Gomilschak
21	Hochbehälter Gossendorf	Hilscher
22	Pumpwerk Fladnitz	Hilscher
23	Pumpwerk Pertlstein	Koch
24	Pumpwerk Auersbach	Reicht
25	Pumpwerk Puch 2 x	Hilscher
26	Pumpwerk Prebensdorf	Hilscher
27	Hochbehälter Wolfgruben	Hilscher
28	Pumpwerk Gersdorfberg	Reisenhofer

Aus diesen Zusammenstellungen ist ersichtlich, daß bei den Baumeisterarbeiten von 21 Ausschreibungen 16 mal die Firma Mandlbauer den Auftrag erhalten hat und bei den Installationsarbeiten von 27 Ausschreibungen 19 mal die Fa. Hilscher & Hanseli den Zuschlag erhielt.

Wird als Hypothese angenommen, daß die Verteilung der Aufträge auf die Bieter nach den Gesetzmäßigkeiten von zufälligen Ereignissen erfolgt (d.h., alle Bieter haben à priori die selben Chancen einen Auftrag zu erhalten), so ergibt sich für jede Zahl von Aufträgen pro Bieter ein Erwartungswert. Weichen die tatsächlich beobachteten Werte für die Verteilung der Aufträge auf die Bieter von diesen Erwartungswerten ab, so ist die vermutete Chancengleichheit der Bieter möglicherweise durch bestimmte Einflußfaktoren gestört. Das kann z.B. durch einen reellen Wettbewerbsvorteil einzelner Bieter aber auch durch Manipulation oder Wettbewerbsbeschränkungen durch die Wahl der Ausschreibungsart hervorgerufen sein.

Bei den beschränkten Ausschreibungen des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost **sind die Erwartungswerte im statistischen Sinn nicht normal verteilt.** Dies ist mit Sicherheit zum Teil auf die Ausschreibungsart zurückzuführen.

Daß die statistische Verteilung **bei öffentlichen Ausschreibungen durchaus Normalwerte** erreicht, zeigt schon die Durchsicht der Vergaben von Installationsarbeiten an Bauwerken, die öffentlich ausgeschrieben wurden. Hier wurden von 7 öffentlichen Ausschreibungen 4 verschiedene Firmen beauftragt und zwar:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Hochbehälter Preßputz | Fa. Koch |
| 2. Zentralpumpwerk VI | Fa. Lumetsberger |
| 3. Zentralpumpwerk VIII | Fa. Koch |
| 4. Zentralpumpwerk IX | Fa. Koch |
| 5. Hochbehälter Auersbach | Fa. Gomillschak |
| 6. Hochbehälter Steinberg | Fa. Koch |
| 7. Hochbehälter Puch | Fa. Hilscher & Hanseli |

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß sich aufgrund der bisher gemachten Untersuchungen **erhebliche Zweifel am ordnungsgemäßen Zustandekommen von beschränkt ausgeschriebenen Aufträgen** ergeben.

7. ERRICHTUNG DES HOCHBEHÄLTERS GOSSENDORF (BAUAB-
SCHNITT 04 - ORTSNETZ GOSSENDORF)

Im Zuge der Errichtung der Wasserversorgungsanlage wurden vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie die Installationsarbeiten für das Ortsnetz Gossendorf im Bauabschnitt 04 öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotseröffnungen fanden im Beisein von Vertretern der Fachabteilung IIIc am 29. Oktober 1986 statt. Zu diesem Termin waren für die Baumeisterarbeiten 6 Angebote eingereicht worden. Nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung durch den beauftragten Zivilingenieur Dipl.-Ing. Lugitsch ergab sich folgende Reihenfolge:

Firma	Bruttoanbotssumme
Fa. Mandlbauer	S 3,963.123,36
Fa. Gaich	S 4,139.105,10
Fa. Terrag Asdag	S 4,304.863,20
Fa. Universale	S 4,331.742,--
Fa. Mörtl	S 4,514.568,72
Fa. Lumetsberger	S 4,651.380,-- (S 3,953.676)
Fa. Süd-West Bau	S 5,021.711,10

Die Firma Lumetsberger führte an dem für allfällige Anmerkungen Nachlässe und Aufschläge vorgesehenen Platz an, daß sie zu einem Preisnachlaß von 15 % auf die Baumeisterarbeiten bereit wäre, wenn sie die Baumeister- und Installationsarbeiten gemeinsam ausführen könnte. Durch diesen Nachlaß wäre die Fa. Lumetsberger auch bei den Baumeisterarbeiten Billigstbieter geworden, da sie bei den Installationsarbeiten (bei gemeinsamer Vergabe) an erster Stelle in der Bieterreihe stand.

Dazu führte der mit der Anbotsbewertung betraute Zivilingenieur folgendes an:

"Auf das Baumeisteranbot selbst wurde von der Fa. Lumetsberger weder - wie vorgesehen auf Seite 4 unter "Nachlaß" noch auf Seite 105 unter "abzüglich Nachlaß" - ein Prozentsatz oder ein Nachlaß eingetragen. Die Gewährung eines allfälligen Nachlasses zu einer Bedingung, die vom Ausschreiber bewußt nicht gestellt wurde, ist eine ausschreibungsfremde Voraussetzung, die einen gerechten Vergleich der Angebote nicht zuläßt. Nach meiner Meinung hätte von der anbietenden Firma ein Alternativenangebot neben den anderen Angeboten abgegeben werden müssen, wo eine Gesamtangebotssumme für die Baumeister- und Installationsarbeiten mit dem entsprechenden Nachlaß auszuweisen gewesen wäre. So ist aber in diesem Fall nach meiner Meinung bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten wohl das Angebot der Fa. Lumetsberger, jedoch nicht der Nachlaß, der aufgrund einer ausschreibungsfremden Bedingung gewährt wurde, zu berücksichtigen. Die Aufstellung weist daher die Fa. Mandlbauer als Billigstbieter aus. Zusammenfassend kann die Vergabe des Bauloses an die Fa. Ing. Mandlbauer Ges.m.b.H. empfohlen werden, wenn sich die Firma vorbehaltlos zu allen, auch den sehr billigen Preisen, bekennt."

Dazu muß festgestellt werden, daß sich der Landesrechnungshof in keiner Weise der Meinung des Zivilingenieurs anschließen kann, da sich der von der Fa. Lumetsberger angebotene Nachlaß an die Bedingung der gemeinsamen Vergabe knüpft und daher nicht in der ursprünglichen Angebotssumme ausgeworfen werden konnte. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes war das Baumeisteranbot völlig korrekt erstellt worden und **die Fa. Lumetsberger hätte aus der Ausschreibung als Billigstbieter hervorgehen müssen.**

Auch die Fachabteilung IIIc stellte bei ihrer Überprüfung der Angebote die Fa. Mandlbauer als Billigstbieter fest und ging in ihrem Schreiben vom 21. November 1986 auf das Ausscheiden der Fa. Lumetsberger dezitiert

ein (Beilage 18). Dies erscheint dem Landesrechnungshof unverständlich, da es bei Bauvergaben im Wasserverband Grenzland Süd-Ost **eine durchaus übliche Vorgangsweise** war, bei gemeinsamer Vergabe von Baumeister- und von Installationsarbeiten einen zusätzlich angebotenen Nachlaß in Anspruch zu nehmen. Dies geht auch aus der anschließenden Zusammenstellung von Angeboten, die jeweils zu einer Beauftragung geführt haben, hervor:

Teilleistungen	Anbotssumme	überpr. Anbotssumme
I.) Rohrverlegungsarbeiten	ös. 147.640,- ✓	ös. 147.640,-
II.) Formstücke	ös. 11.500,-	ös. 11.270,-
III.) Ausführungspläne	ös. 6.450,- ✓	ös. 6.450,-
IV.) Hausanschlüsse	ös. 63.285,- ✓	ös. 63.285,-
SUMME	ös. 228.875,-	ös. 228.645,-
abzügl. % Nachlaß	ös.	ös.
ANBOTSSUMME	ös. 228.875,-	ös. 228.645,-
zuzügl. 20 % MwSt.	ös. 45.775,-	ös. 45.779,-
GESAMTANBOTSSUMME	ös. 274.650,-	ös. 274.424,-

die Installationsarbeiten
Wasserverbandes Grenzland S

Ausgabe: Mai 1984

Projektant: Dipl.-Ing. Helmut Matheis

Ortswasserversorgung:

KONTROLLIERT 29. Juni 1984
DIP.-ING. HELMUT MATHEIS
MAIFREDEYASSE 2, 8010 GRAZ
STADT- UND LANDESDIREKTORAT 0316/32116
ZIVIL-INGENIEUR FÜR DAS BAUWESEN
Diese Ausschreibungsunterlagen sind geistiges Eigentum des Wasserverbandes
A-8010 GRAZ, MAIFREDEYASSE 2, TEL. 0316/32116
Grenzland Südost und eine Weitergabe, auch auszugsweise, an Dritte ist ohne

Anbot der Firma:

Genehmigung nicht gestattet.

Ort, Datum:

Bei gemeinsamer Auftragserteilung von Baumeister - u. Installations-
arbeiten werden auf Installationsarbeiten 10% Nachlaß gewährt

Material und Lohnpreisbasis

vom 1.10.1985

Teilleistungen

ohne Nachlaß
Anbotssumme 924.244,-
inkl. 5% Nachlaß
(Anbieter bei 9% Anlaß)
gepr. Anbotssumme

Summe I) bis IV)

ös. 924.244,-

abzügl. ... % Nachlaß

ös. 878.031,80

Anbotssumme

ös. 878.031,80

zuzügl. 20 % MwSt.

ös. 1.053.638,16

GESAMTANBOTSSUMME

ös. 1.053.638,16

Ausgabe:

April 1985

Projektant:

Dr. techn. Helmut Spener
Zivilingenieur für Bauwesen
A-8280 Fürstenfeld
Süßengasse 1, Tel. (03382) 39-45

Dr. techn. Helmut Spener
Zivilingenieur für Bauwesen
A-8280 Fürstenfeld
Süßengasse 1, Tel. (03382) 39

Diese Ausschreibungsunterlagen sind geistiges Eigentum des Wasserverbandes
Grenzland Südost und eine Weitergabe, auch auszugsweise, an Dritte ist ohne
Genehmigung nicht gestattet.

1	273	008	1.273.008,-
	140	836	140.836,-
	806	125	806.125,-
	80	500	80.500,-
2	300	469	2.300.469,-
	184	037 52	184.037,52
2	116	431 48	2.116.431,48
	423	286 30	423.286,30
2	539	747 78	2.539.747,78

Gesamtanbotssumme

Allfällige Anmerkungen zum Angebot, Nachlässe, Aufschläge

Bei gemeinsamer Vergabe der Bau- u. Installationsarbeiten an die Fa.
Ing. Mandlbauer Ges.m.b.H. & Co KG gewähren wir auf die Installations-
arbeiten einen zusätzlichen Nachlaß von 50%.

Die Eintragungen sind ident mit den Kostangaben im Leistungsverzeichnis.

Datum und firmenmäßige Fertigung, bei Leistungsgemeinschaften von allen Mitgliedern.

Bau- und Installationsunternehmen
MANDLBAUER
Ges. m. b. H. & CO KG
343 Trautmannsdorf 16

30. Gültig, ab 7.1987

Handwritten signature

Da dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung alle Bauvergaben zur Kenntnis gebracht wurden, mußte diese durchaus übliche Praxis auch der Fachabteilung IIIc bekannt sein. Für den Landesrechnungshof ist **nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien das Anbot der Fa. Lumetsberger ausgeschieden worden ist bzw. die Auftragserteilung erfolgte.**

Ein weiterer Punkt, der im Zuge dieser Bauvergabe aufklärungsbedürftig erscheint, ist die Vergabe der Installationsarbeiten an die Fa. Hilscher & Hanseli.

Wie in der Bauübergabeniederschrift am 1.4.1987 (Beilage 19) vereinbart und sowohl vom Bürgermeister der Gemeinde Gossendorf, als auch von den Vertretern der Fachabteilung IIIc, des Wasserverbandes und der Fa. Hilscher & Hanseli akzeptiert, wurden die Installationsarbeiten mit einer amtlich überprüften Anbotssumme von netto S 375.480,-- (dies war die Anbotssumme der ausgeschiedenen Fa. Lumetsberger) an die Fa. Hilscher & Hanseli vergeben. Diese Summe deckte sich zwar mit dem Prüfbericht der Fachabteilung IIIc, jedoch nicht mit dem Originalanbot der Fa. Hilscher & Hanseli, in dem die Nettosumme mit S 427.072,-- minus 5 % Nachlaß, somit S 405.718,40, aufscheint. Daß dieser Fehler bei der Beauftragung selbst dem betroffenen Firmenvertreter nicht aufgefallen ist, kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes **durch Irrtum allein nicht erklärt werden.**

Aus der am 11. November 1986 übergebenen Anbotsbewertung der Baumeisterarbeiten durch den Ziviltechniker Dipl.-Ing. Lugitsch ging hervor, daß die Fa. Mandlbauer in der Obergruppe 3 - "Hochbehälter" der Billigstbieter war. Der Geschäftsführer des Wasserverbandes nahm am 13. November 1986, also zwei Tage nach der

Anbotsbewertung, mit der Fa. Eternit Kontakt auf und ersuchte um Vorlage eines entsprechenden Kostenvorschlages für einen Asbestzement-Fertigteilbehälter (Beilage 20).

Dieses Anbot vom 17. November 1986 (Beilage 21) für einen Asbestzementwasserbehälter mit einer Kubatur von 130 m^3 wurde dem Wasserverband Grenzland Süd-Ost übermittelt und belief sich auf netto S 451.617,- ohne Installationsmaßnahmen.

Aufgrund dieses Angebotes und des ursprünglichen Ausschreibungsergebnisses hat am 9. März 1987 eine Besprechung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gossendorf stattgefunden, wobei den Gemeindevertretern vor allem eine Verbilligung des Hochbehälters durch den Einbau eines Asbestzementfertigteilbehälters erläutert wurde. Dazu wird vom Landesrechnungshof die Meinung vertreten, daß es sich bei den handschriftlich zusammengestellten Kostenermittlungen (Beilage 22) und dem daraus resultierenden Preisvorteil von S 268.108,-- (S 1.272.550,-- minus S 552.825, minus S 451.617,--) um eine **konstruierte, tatsächlich jedoch nicht vorhandene Verbilligung** handelt. Dies geht schon allein aus der Tatsache hervor, daß, wie eine Mitteilung des Planers Herrn Dipl.-Ing. Lugitsch beweist (Beilage 23), ein **Ortbetonbehälter mit einem Nutzinhalt von 150 m^3 mit einem Fertigteilbehälter mit einer Kubatur von 130 m^3 verglichen** wurde. Außerdem muß festgestellt werden, daß die Installationsarbeiten, die beim Fertigteilbehälter einen wesentlich größeren Umfang als beim Ortbetonbehälter einnehmen, in dem Kostenvergleich keine Berücksichtigung fanden.

Dazu wurden vom Landesrechnungshof die zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits abgerechneten Installations-

kosten des AZ-Hochbehälters den Installationskosten des vergleichbaren Ortbetonhochbehälters Steinberg, der ca. 4 Monate vorher fertiggestellt wurde, gegenübergestellt.

Beim Hochbehälter in der bisher üblichen Ortbetonbauweise beliefen sich die Gesamtkosten der Installationsarbeiten auf netto S 194.213,--, während sich die Installationskosten beim Fertigteilbehälter mit S 407.366,05 ergaben. Somit blieben diese Mehrkosten von ca. S 200.000,-- beim Kostenvergleich zwischen Fertigteil- und Ortbetonbehälter unberücksichtigt.

Da der Fertigteilbehälter eine wesentlich größere Längsausdehnung als der Ortbetonbehälter besitzt, war die Situierung auf dem dafür vorgesehenen Platz nicht möglich. Daher **wurde ein weiterer Grundkauf und damit eine Verlängerung der Rohrzuleitung um ca. 350 m notwendig.** Weder die Grundkosten (S 15.000,--) noch die Kosten für die zusätzliche Rohrleitung (ca. S 500,-/lfm = S 175.000,-) fanden im bereits erwähnten Kostenvergleich Berücksichtigung.

Weiters muß der Vergleich der Komplettverfließung des Hochbehälters, die ja beim Fertigteilbehälter nicht möglich ist, zumindest in diesem Umfang in Zweifel gezogen werden.

Abgesehen von den **wirtschaftlichen Nachteilen, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits bekannt gewesen sein mußten,** erscheint die Festlegung auf einen AZ-Behälter im Lichte eines Wasserqualitätsgutachtens von Univ.Prof. Möse vom 23. Juli 1985 (Beilage 24) noch unverständlicher. In diesem Gutachten wird eindeutig festgestellt, daß für das vorhandene

gemeindeeigene Wasser AZ-Rohre durch die kalklösenden Eigenschaften stark gefährdet sind und zum Rohrleitungsbau nicht verwendet werden sollten. Weiters ist angeführt, daß die Zumischung von Verbandswasser insgesamt eine Qualitätsverbesserung bringen würde.

Da sowohl der Fertigteilbehälter als auch die ca. 350 m lange Zuleitung aus AZ-Rohren bestehen, ist somit die **ursprünglich geplante fallweise Zumischung des gemeindeeigenen Wassers zum Verbandswasser nicht mehr möglich!**

Wie sich der Landesrechnungshof im Gespräch mit dem Wassermeister an Ort und Stelle überzeugen mußte, ist **auch die Wartungsfreundlichkeit des AZ-Behälters gegenüber einem konventionellen Hochbehälter wesentlich geringer**. Aus all diesen Gründen erscheint es unverständlich, welche Überlegungen zum Einbau eines AZ-Fertigteilbehälters führten.

Bei einer weiteren Besprechung am 23. März 1987 (Beilage 25) wurde von einem Vertreter der Fachabteilung IIIc die Gemeinde auf die größtmögliche Ausnutzung der Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Verbandes hingewiesen und ersucht, den Ankauf eines Asbestzementfertigteilbehälters zu beschließen bzw. als Wunsch der Gemeinde zu deklarieren. Nach Abschluß dieses Gespräches sagte der Bürgermeister eine Beschlußfassung durch den Gemeinderat am 27. März 1987 zu, die, wie aus Beilage 26 ersichtlich, auch in dieser Form erfolgte.

Umso unverständlicher ist es für den Landesrechnungshof, daß 5 Tage nach diesem Gemeinderatsbeschluß, also am 1. April 1987, bei der Bauübergabe (Beilage 19)

die Fa. Mandlbauer mit ihrer **gesamten Anbotssumme** von S 3,302.602,80 (ohne USt.), **also einschließlich der Errichtung des Hochbehälters in Ortbeton, beauftragt wurde, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits nachweislich bekannt war, daß ein Fertigteilbehälter zur Ausführung kommen wird.**

Auf Seite 2 der Bauübergabeniederschrift wurde vermerkt, daß gegen diesen Vergabebeschuß seitens der Landesbaudirektion - Fachabteilung IIIc - kein Einwand erhoben wird. Dies muß kritisiert werden, insbesondere deshalb, weil derselbe Vertreter der Fachabteilung IIIc, der bei der Besprechung mit der Gemeinde anwesend war, auch bei der eine Woche danach stattgefundenen Bauübergabe anwesend war.

Dem Landesrechnungshof erscheint daher **ein Irrtum in dieser Angelegenheit nicht mehr plausibel.**

Wie die Überprüfung der Abrechnung ergab, wurde bereits mit der 1. Abschlagsrechnung die gesamte auch für den Ortbetonhochbehälter angebotene Summe der Baustellengemeinkosten - diese umfassen die Baustelleneinrichtung, die Räumung und den Baustromverteiler - in der Höhe von S 135.000,-- an die Fa. Mandlbauer angewiesen, obwohl der Hochbehälter nicht in der Ausschreibungsausführung in Stahlbeton hergestellt, sondern von der beauftragten Firma nur eine Schiebervorkammer vor dem Eternitfertigteilhochbehälter errichtet wurde.

Um die Höhe der Baustelleneinrichtungs- und Räumungskosten relativieren zu können, wurde als Vergleich der Hochbehälter Kulm (Fertigteilbehälter mit Schiebervorkammer - 100 m³) im Bauabschnitt 05 - Ortsnetz Puch herangezogen. Bei diesem Bauvorhaben wurden die

gesamten Baustellengemeinkosten mit S 44.135,-- angeboten.

Wie auch beim Baulos Hochbehälter Steinberg gezeigt werden kann, war es eine übliche Vorgangsweise, die gesamten Installationsarbeiten des Ortsnetzes und des Hochbehälters gemeinsam auszuschreiben. Da im speziellen Fall von dieser Ausschreibungsart ohne Erklärung abgegangen wurde und im Zuge der Ortsnetzausschreibung die Gruppe der Installationsarbeiten für den Ortbetonhochbehälter überhaupt nicht ausgeschrieben wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bereits **zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit Wissen der später beauftragten Baufirma beabsichtigt war, einen Fertigteilbehälter auszuführen.** Daraus würden sich auch die verrechneten "exorbitant hohen" Baustellengemeinkosten und der niedrige Billigstbieterpreis für den gesamten Hochbehälter erklären.

Der Landesrechnungshof stellt somit zur Errichtung des Hochbehälters Gossendorf fest, daß

- * die Vergabe sowohl der Baumeister- als auch der Installationsarbeiten nicht an den Bestbieter erfolgte und**
- * die Änderung auf den Fertigteilbehälter Kosten-erhöhungen bei Qualitätsverminderungen gebracht hat.**

8. ERRICHTUNG DER TRANSPORTLEITUNG TIESCHEN

Am 10. Oktober 1985 wurden im Gemeindeamt Hof bei Straden im Rahmen des Bauabschnittes 03 des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Ortsnetzes Hof an die Fa. Mandlbauer nach einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Die Bauvergabe wurde vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost im Einvernehmen mit der Gemeinde Hof bei Straden und der Fachabteilung IIIc des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt.

Im Zuge dieser Bauvergabe wurde in der Niederschrift unter Punkt 13 festgehalten, daß die Nachbargemeinde Tieschen beabsichtigt, ihr Ortsnetz in absehbarer Zeit auszubauen. Damit könnte die Versorgung von Tieschen über die Gemeinde Hof erfolgen, sodaß im Laufe des Jahres 1986 eine Entscheidung des Wasserverbandes bezüglich der Übernahme des Versorgungsstranges auf eine Länge von ca. 2 km als Transportleitung getroffen werden müßte.

Zur Ausführung gelangte das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, mit Bescheid vom 6. Juni 1984 wasserrechtlich bewilligte Projekt des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Horst Senekowitsch.

Zum Zeitpunkt dieser Bauarbeiten erteilten auch die Nachbargemeinden Tieschen, Frutten und Stainz an Dipl.-Ing. Senekowitsch Aufträge zur Erarbeitung von Studien für die Errichtung einer Transportleitung. Trotz Vorliegen dieser Vorentwürfe wurde vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost eine weitere Studie für die gleiche Rohrleitungstrasse, diesmal jedoch an Dipl.-Ing. Walten, mündlich und ohne Vorstandsbeschluß vergeben. Dieser

Entwurf, der 4 Varianten beinhaltete, befaßte sich wieder mit der Wassertransportleitung nach Tieschen, wobei auch die Versorgung der Nachbargemeinde Frutten miteinbezogen wurde und verursachte Kosten in der Höhe von S 52.800,-- (Beilage 27). Nach mehreren Gesprächen zwischen Planer, Wasserverband und den betroffenen Gemeindevertretern von Tieschen einigte man sich auf eine Variante dieser Studie.

Wieso dann die vom Wasserverband mündlich in Auftrag gegebene **Detailplanung** für die Transportleitung Tieschen einschließlich der Planung des Hochbehälters Frutten **in keinem Zusammenhang mit dieser ursprünglichen Variante des Vorprojektes** stand, konnte dem Landesrechnungshof nicht schlüssig erklärt werden. Die Kosten für die Detailplanung, die auch von Dipl.-Ing. Hatto Walten durchgeführt wurde, beliefen sich auf S 277.694,67 (Beilage 28). **Für diesen Planungsauftrag existiert im Wasserverband kein Beschluß des Vorstandes.**

Nach Beendigung dieser Detailplanung wurde vom Geschäftsführer des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost die Fa. Mandlbauer **mündlich und ohne jegliche Ausschreibung beauftragt**, die Transportleitung Tieschen als Verbandsanlage in einer Länge von 2.583 lfm zu errichten. Zur Verrechnung gelangten die Einheitspreise des Bauvorhabens "Ortsnetz Hof".

Dieses Bauvorhaben der neuen Transportleitung ist im bezughabenden Katalog des Wasserwirtschaftsfonds nicht existent. Außerdem gibt es für die Übernahme als Transportleitung durch den Verband weder eine Finanzierungszusicherung, noch einen Vorstandsbeschluß des Wasserverbandes. Diese mündliche Beauftragung durch den Geschäftsführer an die Baufirma erscheint

im Lichte eines Schreibens der Gemeinde Tieschen vom 17. Oktober 1983 noch unverständlicher. In diesem Schreiben teilt die Gemeinde dem Wasserverband Grenzland Süd-Ost mit, daß zurzeit an ein Ortsprojekt nicht gedacht ist, zumal die vorhandene Ortswasserleitung den Bedarf noch decken kann.

Auch zum Zeitpunkt der vom Landesrechnungshof vorgenommenen Prüfung befand sich das Ortsnetz Tieschen noch nicht einmal im Planungsstadium, womit die neu errichtete Wasserleitung in einer Länge von 2.627,20 lfm als Transportleitung bislang funktionslos geblieben ist. Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß **die Planung und der Bau einer Transportleitung erst dann sinnvoll erscheint, wenn eine Gemeinde zwecks Errichtung eines Ortsnetzes an den Wasserverband herantritt.**

Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof lagen noch keine exakten Endabrechnungskosten vor. Trotzdem können die entstandenen Kosten durch diese Leitungserrichtung aufgrund der bisher vorliegenden Abschlagsrechnungen mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden:

Planung	ca. S	300.000,--
Material	ca. S	1,050.000,--
Installationsarbeiten	ca. S	300.000,--
Baumeisterarbeiten	ca S	<u>700.000,--</u>
Gesamtsumme:	ca. S	2,350.000,--

9. Errichtung der Funkfernwirkanlage:

Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung des Versorgungsgebietes wurde für die Überwachung und Steuerung der Wasserversorgungsanlage eine Funkfernwirkanlage vorgesehen. Diese besteht aus der Zentrale im Betriebsgebäude in Fehring, den Außenstationen in den Übergabeschächten, Pumpwerken, Zentralpumpwerken, Hochbehälter und den Funkrelaisstellen (Stradnerkogel und Kulm).

Dadurch ist es möglich, die wichtigsten Meßwerte und Befehle mittels Funk von den einzelnen unbesetzten Außenstationen in die Zentrale Fehring bzw. von der Zentrale zu den Außenstellen zu übertragen. In dieser Zentrale werden die Daten und Befehle teilweise automatisch, teilweise manuell ausgewertet und entsprechende Reaktionen veranlaßt.

Laut Ausschreibungsunterlagen zeichnet sowohl für die Planung als auch für die Ausführungsüberwachung Dipl.-Ing. Hatto Walten, Ziv. Ing. für Bauwesen, verantwortlich.

Die geplante Funkfernwirkanlage, 1. Ausbaustufe, umfaßt:

1. Zentrale (Fehring)
2. Förderwerk Mureck
3. Übergabeschacht Eichfeld
4. Zentralpumpwerk I Gossdorf
5. Brunnen I Diepersdorf
6. Pumpwerk Hof bei Straden
7. Zentralpumpwerk II Bad Gleichenberg
8. Hochbehälter Bad Gleichenberg
9. Relaisstelle Stradnerkogel

Die Funkfernwirkanlage wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Anboteröffnung erfolgte am 2. Feber 1983, das durchgerechnete Ergebnis lautet:

		Alternat. Prozeßrechn.	Variante
1. Fa. Rittmeyer	S 4,398.627,--	S 621.034,--	
2. Fa. Elin	S 5,211.068,80	S 2,070.900,--	4,559.708,90
3. Fa. AEG Telefunken	S 6,056.987,20	S 1,642.678,--	
4. Fa. Brown-Boveri	S 6,554.570,--	S 1,523.203,--	

Preise inkl. USt.

Vom beauftragten Zivilingenieur wurde ein **Prüfbericht** (Beilage 29) erstellt. Aufgrund dieses **von der Fachabteilung IIIc bestätigten** Prüfberichts wurden die Arbeiten an die billigstbietende Firma Rittmeyer, **ohne Berücksichtigung der Alternative**, mit einer Auftragssumme von S 4,398.627,-- inkl. USt. (Vorstandsbeschuß vom 6. Juli 1983) am 28. November 1983 vergeben.

Die Schlußrechnung wurde am 25. November 1985 mit einer korrigierten Endsumme von S 4,387.008,- (inkl. USt.) gelegt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Offiziell zeichnet Dipl.-Ing. Hatto Walten, Ziv. Ing. für Bauwesen, für die Planung und Bauüberwachung der Funkfernwirkanlage verantwortlich. Im Ziviltechniker-gesetz § 5 (Inhalt und Umfang der Befugnisse) heißt es im Absatz 2 C:

"Die Berechtigungen umfassen für: Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für:

- a) Bauwesen: Das gesamte Fachgebiet, insbesondere Straßen-, Wasser-, Brücken-, Tunnel-, Eisenbahn-, Seilbahn- und Tiefbauten, konstruktiver Hochbau

und Industriebauten, ferner, die mit diesen Bauten in Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen sowie **einfache maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen**, mit Ausnahme solcher, deren Spannungen 250 Volt gegen Erde überschreiten;

- f) Elektrotechnik: Das gesamte Fachgebiet, einschließlich Elektrooptik, Elektroakustik und Geoelektrik, insbesondere alle Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie, ferner zur **Nachrichtenübermittlung** und Bildübertragung, **Niederfrequenz- und Hochfrequenztechnik**, Blitzschutzanlagen sowie die mit diesen Arbeiten in Zusammenhang stehenden einfachen baulichen Herstellungen und maschinellen Einrichtungen;"

Bei Funkfernwirkanlagen handelt es sich um keine einfachen elektrotechnischen Einrichtungen, sondern um Einrichtungen der Niederfrequenz-/Hochfrequenztechnik, die der Nachrichtenübermittlung dienen. Aus dem vorzitierten Ziviltechnikergesetz geht eindeutig hervor, daß ein Zivilingenieur für Bauwesen nicht befugt ist, Funkfernwirkanlagen zu planen oder eine Bauüberwachung dafür zu leiten.

Den Akten (in der Beilage 30 ist ein diesbezüglicher Schriftverkehr vom Dezember 1981 bis Jänner 1983 enthalten) ist vielmehr zu entnehmen, daß **die später beauftragte Firma** Rittmeyer Ges.m.b.H., Wien, mindestens seit Dezember 1981, also rund 14 Monate vor der offiziellen Ausschreibung, **wesentlich an der Planung der Funkfernwirkanlage** des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost **mitgewirkt** hat. Der Landesrechnungshof hält es auch nicht für ausgeschlossen, daß die Firma Rittmeyer, nach Vorgabe von Anforderungen an die Anlage durch den Zivilingenieur Dipl.-Ing. Hanno Walten, die Funkfernwirkanlage zur Gänze konzipiert und das Leistungsverzeichnis erstellt hat.

Laut "Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien 1980" sind bei Vergabe von Leistungen nicht zu berücksichtigen:

"Personen, die auf welche Art immer, mit der Projektierung der Anlage, welche Gegenstand der Vergabe ist, oder mit der Ausschreibung der zu vergebenden Leistungen oder mit Vorarbeiten hiezu befaßt waren."

Die vorerwähnten Aktenstücke beweisen, daß die später beauftragte Fa. Rittmeyer zumindest mit Vorarbeiten und mit wesentlichen Projektierungsarbeiten der Anlage befaßt war.

Die Mißachtung dieses Punktes der Vergaberichtlinien muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Darüber hinaus erscheint das Leistungsverzeichnis dem Landesrechnungshof in etlichen Punkten kritikwürdig.

Der Ausschreibung ist nicht zu entnehmen, welchen Gesamtumfang letztendlich die Funkfernwirkanlage im Endausbau aller Bauabschnitte haben wird. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Wasserverbandes durch den Landesrechnungshof betragen die mit der Fa. Rittmeyer abgerechneten Aufträge bereits S 10,290.618,-- (inkl.USt.). **Davon entfallen lediglich S 4,387.008,--** auf die Funkfernwirküberwachungsanlage, die im Rahmen des Bauabschnittes 01 **öffentlich ausgeschrieben** wurde. Sämtliche anderen Aufträge wurden freihändig an die Fa. Rittmeyer vergeben.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bereits im Mai 1982 (Beilage 31), also noch vor der Ausschreibung im Februar 1983, der Gesamtumfang der Funkfernwirkanlage im wesentlichen festgelegt ist. Im Leistungsverzeichnis erfolgte jedoch keine spezielle Aufgliederung von für einen späteren Ausbau notwendigen Anlageteilen, wie z.B. Ein- Ausgabeprents für Anwahlsteuerung bzw. für die Fernwirkzentrale. Ebenfalls nicht fixiert

wurde, zu welchen Preisen bzw. mit welchen Nachlässen oder Aufschlägen, aufgrund welcher Indexwerte im Anhängerverfahren bzw. freihändig im Anschluß an den öffentlich ausgeschriebenen Auftrag vergeben wird. Dies muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Im Leistungsverzeichnis war als Alternative ein Prozeßrechner dazu eine externe Speichereinheit und ein Schnelldrucker mit Eingabetastatur, ein alphanumerisches Datensichtgerät, die dazu passende Software, eine Ausgabe des Störstatus, ein Meldebuch auf Abruf, eine Wasserbilanzierung, eine Betriebsstundenprotokollierung mit Ausgabe von Wartungsbefehlen und ein laufendes Tages- und Monatsprotokoll vorgesehen.

Laut Österreichischem Wörterbuch bedeutet das Wort "Alternative":

"Wahlweise, die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietend".

Es ist aus dem Leistungsverzeichnis nicht ersichtlich, welche Positionen im Hauptanbot bei Anwendung der Alternative entfallen. Der Angebotseröffnungsniederschrift vom 2. Februar 1982 (Beilage 32) ist jedoch zu entnehmen, daß der für die Planung und Bauüberwachung zuständige **Ziviltechniker beauftragt wurde, einen Vergabevorschlag auszuarbeiten, "der eine Gegenüberstellung der einzelnen Positionen unter Berücksichtigung der Variante beinhaltet". In der Angebotsbeurteilung wird jedoch auf die Alternative außer einer rechnerischen Überprüfung der aufsummierten Alternativpreise fachlich nicht eingegangen.**

Der Landesrechnungshof kommt aufgrund eigener Berechnung zum Schluß, daß eine Lieferung der Alternative "Prozeß-

rechner und notwendige Zubehörteile sowie Software" nur geringe Mehrkosten verursacht hätte.

Mehrkosten:

1.22	Prozeßrechner	S 79.400,--
1.23	Externe Speichereinheit	S 147.300,--
1.23	Schnelldrucker mit Tastatur	S 38.500,--
1.25	Alphanumerisches Datensichtgerät	S 28.500,--
1.26	Software	S 28.500,--
1.27	Ansteuerung Telenotrufeinrichtung und Gefahrenmeldung	S 46.200,--
1.28	Betriebssystem	S 15.200,--
1.29	Ausgabestörstatus	S 15.200,--
1.30	Meldebuch auf Abruf	S 46.200,--
1.31	Wasserbilanzierung	S 28.300,--
1.32	Betriebsstundenprotokoll mit Wartungsbefehlausgabe	S 28.300,--
1.33	Tages- und Monatsprotokollierung	<u>S 24.700,--</u>
		<u>S 526.300,--</u>
		(exkl. USt.)

Minderkosten:

(Entfall von entbehrlichen konventionellen Anlageteilen)

1.20	Alarmmeldeeinrichtung - (lt. Angebotsschreiben der Fa. Rittmeyer)	S 116.800,--
1.4	25 Analoganzeigeeinstrumente (die Werte sind lt. Anlagenbeschreibung aus dem Stationsschaubild ersichtlich)	S 50.400,--
1.5 - 1.12	Im derzeitigen Ausbau sind 7 Trommel- schreiber als Registrierapparate ein- gesetzt. Der Stückpreis beträgt rd. S 100.000,--, davon wären lt. Angabe des zuständigen Wassermeisters des Wasserverbandes bei einer Proto- kollierung mittels Druckers, ohne weiteres 4 Stück entbehrlich	ca. S 350.000,--
		<u>ca. S 517.200,--</u>
		(exkl. USt.)

Die Vorteile einer durch Prozeßrechner gesteuerten Anlagenführung sind hinreichend durch die Anlagenbeschreibung im Leistungsverzeichnis dokumentiert. Als wesentlichste Vorteile können u.a. beispielsweise angeführt werden:

- * Automatisches Ausnützen von tarifgünstigen Strompreisen (Schwachlastzeiten) beim Pumpbetrieb inkl. logischer Zusammenschaltung von hydraulisch unmittelbar zusammenhängenden Pumpstationen (z.B. Pumpwerk Gosdorf und Pumpwerk Gleichenberg).
- * Automatisches Registrieren und Protokollieren von anormalen Betriebszuständen, auch bei nicht besetzter Schaltwarte.
- * Automatisches Erstellen von Wartungslisten mit Prioritätsangaben.
- * Entfall von teuren Registrierblättern und Faserschreibern von konventionellen Trommelschreibern.

Laut Aussage des Wassermeisters wäre bei Anwendung vorangeführter Beispiele eine jährliche Betriebskosteneinsparung von ca. S 20.000,-- zu erzielen. Abgesehen davon könnte sich der Betreiber durch Entfall von aufwendigen, manuell durchzuführenden Arbeiten, wie z.B. händisch durchzuführende Wasserbilanzierungen bzw. durch eine Automatisierung dieser Arbeit, vermehrt einer kostengünstigen, betriebssicherheits erhöhenden, vorbeugenden Wartung widmen.

Es ist dem Landesrechnungshof unverständlich, warum bei der Anbotsbewertung auf die Alternative nicht eingegangen wurde bzw. warum die äußerst günstig

angebotene **Alternative nicht zur Auswahl gekommen ist.**

Bei einer stichprobenweisen Prüfung der Ausführung der Arbeiten und der Abrechnung sind folgende Mängel aufgefallen:

- * Das Mosaikschaltbild wurde mit 12 m² abgerechnet. Bestellt wurden lt. Freigabezeichnung (Beilage 33) 10,20 m², die tatsächliche nachgemessene Fläche beträgt 10,36 m². Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß als **Abrechnungsgrundlage** die **bestellte Fläche** heranzuziehen ist. Die zu unrecht bezahlte Leistung beträgt S 45.682,-- zuzügl. USt. Da das Aufmaß lt. Freigabeplan leicht nachgerechnet werden kann (249 x 71 Felder, à 24x24 mm, Rastermaß lt. Anbot) und dazu nicht einmal ein Maßband verwendet werden muß, ist dieser Abrechnungsmangel dem Landesrechnungshof vollkommen unverständlich.

Außerdem kam entgegen der Ausschreibung und dem Anbot, ohne Zustimmung des Auftraggebers, eine für den Auftragnehmer kostengünstigere Ausführungsvariante von Mosaiksteinen im Blindschaltbild zur Anwendung, ohne daß ein Preisabzug in der Rechnung getätigt wurde. Angeboten war ein Mosaikblindschaltbild mit Mosaiksteinen der Abmessung 24 x 24 mm - System Subklew, eingebaut in einem selbsttragenden Gitterraster aus Aludruckguß. Tatsächlich jedoch kamen Mosaiksteine mit einer Abmessung von 48x48 mm, (vermutlich System Mael) ohne selbsttragenden Gitterraster zur Ausführung. Ein solches System kommt in der Anschaffung um ca. 10-15 % dem Auftragnehmer günstiger, eine

Änderung des Mosaikblindschaltbildes zu einem späteren Zeitpunkt ist nur erschwert und mit erhöhtem Aufwand für den Auftraggeber möglich.

* Nachträglich offerierte und verrechnete Zusatzleistungen wurden nicht auf Preisbasis des Hauptangebotes kalkuliert, sondern zu wesentlich höheren Preisen angeboten und verrechnet. Dies wird im folgenden am Beispiel der Antennenmaste gezeigt.

In der 1. Ausbaustufe wurden 6 Antennenmaste geliefert.

Sämtliche Maste kamen nicht wie ausgeschrieben, sondern in geänderter Form - wie die folgende Tabelle zeigt - zur Ausführung.

Pos.	Standort	ausgeschr. Höhe	angebotener Preis	ausgeführte Höhe	abger. Preis
1.18	Zentrale Fehring	10m (auf Decke des Verw. Geb.mont.)	9.200,-	17 m	29.270,-
2.27	FW Mureck	20 m	12.200,-	kam nicht zur Ausf.	
4.18	ZPW Goßdorf	16 m	10.300,-	10 m	6.800,-
5.25	Brunnen Diepersdorf	20 m	6.800,-	kam nicht zur Ausf.	
6.18	PW Straden	16 m	6.800,-	10 m	6.800,-
7.18	ZPW Gleichb.	16 m	6.800,-	6 m	5.000,-
8.18	HBH Gl.Berg	16 m	6.800,-	10 m	6.800,-
-	HB Krennach	nicht in Ausschr. enth.		17 m	<u>31.630,-</u>
				Summe:	<u>86.300,-</u>

Die Maste für die Zentrale Fehring und für den Hochbehälter Krennach (dies sind die teuersten Maste mit jeweils Kosten von ca. S 30.000,--) wurden nicht mit dem Hauptauftrag abgerechnet, sondern extra beauftragt und abgerechnet. Es ist weiters auffällig, daß die Maste der entfallenen Außenstationen (FW Mureck und Brunnen Diepersdorf) mit einer relativ sehr großen Höhe (20 m) ausgeschrieben waren und von der Fa. Rittmeyer sehr billig angeboten wurden. Diese Maste wurden nicht ausgeführt.

Die nicht nach dem Anbot ausgeführten Maste wurden nicht auf der Preisbasis des Hauptanbotes abgerechnet. Eine korrekte Abrechnung der Maste unter Einbeziehung der günstigen Hauptanbotspreise hätte eine Gesamtabrechnungssumme für alle sechs ausgeführten Maste von ca. S 40.000,-- ergeben.

Es muß festgehalten werden, daß durch nicht getätigte Preisabzüge in den Rechnungen bzw. **durch unzulässige Beauftragung für die Antennenmaste** mehr als der **doppelte Preis** gegenüber der Preisbasis der Ausschreibung **bezahlt** wurde. Auch in der 2. Ausbaustufe wurde ein 17 m Antennenmast als Nachtragsleistung geliefert. Die Kosten dafür betragen S 34.210,-- (Mast S 30.340,-- zuzügl. Versetzen durch die Feuerwehr S 3.870,--) zuzügl. USt. Auf Preisbasis Hauptanbot zuzügl. etwaiger Teuerungen hätte der Mast nur ca. S 10.000,-- kosten dürfen. Hier erfolgt eine Überzahlung in der Höhe von ca. S 24.000,-- zuzügl. USt.

Der Landesrechnungshof ist weiters der Meinung, daß die im Abschnitt 1 (Zentrale) verrechnete Pos. 41 "Erweiterung der Anwahlsteuerung" mit S 42.100,-- bereits durch die Pos. 1.14 Anwahlsteuerung abge-

golten ist. Dies vor allem deshalb, da lt. Anlagenbeschreibung die **Anwahlsteuerung** für 99 Außenstationen auszulegen gewesen ist und die Anzahl der Stationen bei weitem noch nicht erreicht ist.

Eine weitere stichprobenweise Prüfung umfaßt die 2. und 3. Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage:

Für die zweite Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage wurde von der Fa. Rittmeyer am 17. September 1985 ein Anbot (Nr. 3.112) gelegt. Der mit der Bauüberwachung beauftragte Zivilingenieur Dipl.-Ing. Hatto Walten gab am 18. November 1985 eine technische Stellungnahme dazu ab. In dieser technischen Stellungnahme heißt es u.a. auf Seite 2:

"Die Überprüfung des Angebotes zeigt eine Preiserhöhung im Mittel von ca. 14 %, wobei einige Positionen durch die veränderten Techniken der Ausführung beeinflusst werden.

Die Indexsteigerung für den Zeitraum von Oktober 1983 bis 1. Juli 1985 ergibt einen Anfangindex von 251,86 und einen Endindex von 272,06. Es haben sich daher die Indexwerte um 19,80 für die Elektroindustrie erhöht. Die Umrechnung ergibt $19,80:2,52 = 7,86 \%$.

Nachdem die Firma Festpreise bis Dezember 1986 angeboten hat, ist eine weitere Preissteigerung in Höhe von 6 % in einem Zeitraum von Juli 1985 bis 31. Dezember 1986 angemessen."

Am 14. Jänner 1986 wurde der Auftrag an die Fa. Rittmeyer Ges.m.b.H. erteilt (Beilage 34), wobei eindeutig bezug genommen wurde, daß der **Auftrag unter Zugrundelegung des Hauptanbotes** vom 1. Feber 1983 **abzüglich eines 2-%igen Sondernachlasses** mit einer Auftragssumme von S 3,515.897,-- zuzügl. USt. erteilt wird.

Der Landesrechnungshof hat die in diesem Auftrag vereinbarten Preise stichprobenweise hinsichtlich ihrer Richtigkeit geprüft, und zwar den Abschnitt 1: Zentralpumpwerk III, Zöbing.

Nachstehend hat der Landesrechnungshof eine Zusammenstellung des Pumpwerks Zöbing mit den verrechneten Einzelpreisen und daneben die Preise laut Hauptangebot der vergleichbaren Positionen mit den ausgewiesenen tatsächlichen Erhöhungen in Prozent aufgestellt:

Pos.	Stück	des 2. Ausbaus	Preise	Pos.	Preise Hauptanbot	tats. Erh.
1.1	1 Stk.	Druckgeber	à 9.450,-	6.1	7.800,-	21 %
1.2	1 Stk.	Auswerte Elektronik	à 33.400,-	6.3	29.700,-	12 %
1.3	3 Stk.	Trennverstärker	à 750,-	6.4	600,-	25 %
1.4	2 Stk.	Manometer	à 5.040,-	6.5	4.200,-	20 %
1.5	1 Stk.	Zeitrelais	à 2.760,-	4.6	2.300,-	20 %
1.6	1 Stk.	Spannungsw.	à 300,-	6.7	250,-	20 %
1.7	1 Stk.	Akku	à 5.400,-	6.8	4.500,-	20 %
1.8	1 Stk.	Gleichrichter	à 9.840,-	6.9	8.200,-	20 %
1.9	1 Stk.	Türkontakt	à 2.520,-	6.6	2.100,-	20 %
1.10	1 Stk.	Sicherungs- element	à 300,-	6.10	200,-	50 %
1.11	1 Stk.	Wechselrichter	à 720,-	6.11	600,-	20 %
1.12	1 Stk.	Fernwirkanlage	à 104.220,-	6.12	86.850,-	20 %
1.13	1 Stk.	Sende/Empfang- Gerät	à 28.400,-	6.13	21.550,-	32 %
1.14	1 Stk.	Zwischenrelais	à 1.600,-	6.15	950,-	68 %
1.15	1 Stk.	Blitzschutz- einr.	à 1.850,-	6.16	500,-	270 %
1.16	1 Stk.	Telefon u. Ruftaste	à 8.400,-	6.17	6.060,-	38 %
1.17	1 Stk.	Antennenmast	à 5.100,-	4.000,-	
1.18	1 Stk.	Antenne	à 5.680,-	6.19	4.800,-	18 %
1.19	1 Stk.	Kabelverbindung	à 2.100,-	6.20	1.600,-	31 %
1.20	1 Stk.	Planunterlagen	à 1.600,-	6.21	1.700,-	-
1.21	1 Stk.	Schaltschrank	à 1.600,-	6.14	21.250,-	1.228 % !

Abrechnungssumme lt. Zusatzauftrag S 266.670,-- exkl. USt.

Abrechnungssumme lt. Hauptauftrag S 203.260,-- exkl. USt.

Die Erhöhung entspricht im Mittel ca. 31 % !

Die Überprüfung der technischen Stellungnahme des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Hatto Walten sowie der von diesem kontrollierten und zur Zahlung freigegebenen Rechnung (Pos. 1 Zentralpumpwerk Zöbing) ergibt folgendes:

- * Die Überprüfung des Angebotes, verglichen mit dem Hauptanbot, zeigt eine Preiserhöhung von ca. 31 %. Veränderte Techniken der Ausführung konnten nicht festgestellt werden.

- * Im Prüfbericht werden zwei Preissteigerungen in der Höhe von 7,86 und 6 % als angemessen erachtet. Der Ziviltechniker geht dabei von Zeiträumen Oktober 1983 bis 1. Juli 1985 respektive bis 31. Dezember 1986 als Grundlage für die Indexsteigerung aus. Diese Annahme ist falsch, in ÖNORM B 2111, Punkt 6, "Umrechnung von Festpreisen in Sonderfällen" heißt es:

"Soferne aus den Angebotsunterlagen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden kann, ist als Preisbasis für die Umrechnung der Preise die Mitte des Zeitraumes zwischen Angebotsabgabe und vertraglichem Fertigstellungstermin anzusetzen und die gem. Abschnitt 2.5 sachlich entsprechende Art der Umrechnung anzuwenden."

Die Indexsteigerungen hätten gem. vorzitiierter ÖNORM daher von August 1984 bis März 1986 herangezogen werden müssen. Die Preiserhöhung für den **gesamten Zeitraum** beträgt daher ca. 9,4 %. Dies heißt, daß eine maximale Preiserhöhung **im Mittel von 10 % und nicht von ca. 14 %** zugestanden hätte werden dürfen.

Die im Prüfbericht zuvor zitierten drei Absätze der

technischen Stellungnahme sind in allen drei Aussagen unrichtig.

Die für das Pumpwerk Zöbing anerkannte Abrechnungssumme lt. Zusatzauftrag beträgt S 266.670,-- (exkl. USt.). Die Abrechnungssumme lt. Hauptauftrag hätte S 203.260,-- (exkl. Ust) ergeben. Unter Anerkennung einer 10-%igen Preiserhöhung wäre demnach die richtige Abrechnungssumme S 223.586,-- (zuzügl. USt.). Dies bedeutet, daß ungerchtfertigterweise ca. S 43.000,-- (oder um 19 %) zuviel bezahlt wurde. Dies bedeutet **hochgerechnet für die gesamte Schlußrechnung** der Funkfernwirkanlage, 2. Aufbaustufe, **eine mögliche Überzahlung von ca. S400.000,--**. Der Landesrechnungshof mußte außerdem feststellen, daß der im Auftrag vereinbarte 2%ige Sondernachlaß bei der Schlußrechnung nicht in Abzug gebracht wurde. Dieser 2%ige Nachlaß beträgt ca. S 70.000,-- zuzügl. USt.

Alle diese **Abrechnungsmängel** sind für den Landesrechnungshof **nicht allein durch Irrtum erklärbar**. Der geschilderte Sachverhalt läßt "**zufällige Fehler**" nicht mehr **plausibel** erscheinen. Der Umstand, daß die relativ leicht zu durchschauende Vorgangsweise im Zuge der Anbotsprüfung bzw. Prüfung der Nachtragsanbote nicht aufgedeckt und geklärt wurde, sondern im Gegensatz dazu sogar noch zu überhöhten Beauftragungen geführt hat, läßt **Zweifel am pflichtgemäßen Verhalten der Prüforgane** aufkommen und deren Sachkompetenz bezweifeln.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dringend die Abrechnung der gesamten Funkfernwirkanlage zur Gänze durch einen Fachkundigen überarbeiten zu lassen und die zu Unrecht getätigten Überweisungen rückzufordern.

10. DIVERSE MATERIALEINKÄUFE UND ELEKTROINSTALLATIONEN

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise verschiedene Materialeinkäufe hinsichtlich einer wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsamen Vorgangsweise geprüft. Diese Überprüfung umfaßte den Ankauf:

- * von Rohrmaterial verschiedener Nenngrößen sowohl für Transportleitungen als auch für Ortsnetze;
- * eines Computers für die Buchhaltung sowie eines Lager- und Wasserabrechnungsprogramms;
- * eines Schiebers, DN 500,
- * von Hydrantenbeschilderung,
- * von Wasserzähler und Wasserzähleranlagen sowie
- * von Pumpen

10.1 Ankauf von Rohrmaterial

10.1.1 Transportleitungen

Die Druckrohre und Formstücke für diverse Transportleitungen und Ortsnetze wurden den ausführenden Firmen immer vom Wasserverband, der diese Materialien selbst einkaufte, bauseits zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um AZ-Rohre (Asbestzementrohre) und PVC-Rohre (Polyvinylchlorid-Hart-Rohren) sowie im geringen Ausmaß auch GGG-Rohre (duktiler Sphärogußdruckrohre).

Im Prüfbericht des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Hatto Walten vom 3. April 1985 betreffend die öffentliche

Ausschreibung für die Lieferung von AZ-Rohren, Bauabschnitt 02 und Bauabschnitt 03, heißt es:

"Nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung ergibt sich nachfolgende Firmenreihung:

1.) Fa. Spitzer	ÖS	17,476.789,20
2.) Fa. Eternit	"	17,625.709,20
3.) Fa. Quester	"	17,942.804,40
4.) Fa. Stadlbauer	"	20,094.684,--
Alternativangebot PVC (unvollständig)	"	13.544.741,04 inkl. MWSt.

Die Firma Spitzer hat für die Lieferung von AZ-Rohren das günstigste Angebot erstellt.

Die Firma Stadlbauer hat ein Alternativangebot in PVC-Druckrohren als Variante erstellt. Der Wasserverband Grenzland Südost hat einen Grundsatzbeschuß, daß für Transportleitungen bis zum Nenndurchmesser von 150 mm nur Eternit-Rohre verlegt werden sollen. In Ortsrohrnetzen werden aus demselben Grund der Einheitlichkeit des Rohrmaterials Rohre mit einem Durchmesser von 150 mm in PVC zur Ausführung gelangen. Mit Schreiben vom 27.3.1985 hat die Fa. Stadlbauer dem Wasserverband Grenzland Südost mitgeteilt, daß das Variantenangebot vom 22.2.1985 zurückgezogen wird, da sich in diesem Angebot ein kalkulatorischer Irrtum befindet. Ich betrachte daher das Alternativangebot der Fa. Stadlbauer als gegenstandslos."

Dazu wird vom Landesrechnungshof vermerkt, daß die zuvor unterstrichene Aussage überhaupt keinen Sinn ergibt. Es dürfte sich dabei um einen Schreibfehler handeln, der berichtigt wie folgt lauten müßte:

... Daß für Transportleitungen ... ab einem Nenndurchmesser von 150 mm nur Eternitrohre verlegt werden sollen. In Ortsrohrnetzen ... Rohre bis zu einem \emptyset von 150 mm in PVC zur Ausführung gelangen.

Im Abschnitt 2,52 der ÖNORM A 2050, der nach den Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien ausdrücklich für verbindlich erklärt wurde, heißt es:

"Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das heißt, er darf es weder ändern noch zurückziehen."

Der Landesrechnungshof muß daher kritisieren, daß der Ziviltechniker in seinem Befund das überaus günstige Alternativangebot der Fa. Stadlbauer so ohne weiteres als gegenstandslos betrachtete. Darüberhinaus erscheint es aufklärungsbedürftig, warum dieser **"Rücktritt"** für die Fa. Stadlbauer **von Seiten der Fachabteilung IIIc** der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion **ohne Konsequenzen** (Sanktionen) geblieben ist.

In den Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien ist diesbezüglich in § 3 Abs. 4 f u.a. geregelt, daß Personen, die bei einer Ausschreibung eines mit Fondsmitteln geförderten Bauvorhabens mehrmals von einem Anbot ohne stichhaltige Gründe trotz Mahnung zurückgetreten sind, bei der Vergabe von Leistungen nicht zu berücksichtigen sind. Eine Mahnung des Bieters wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes zumindestens erforderlich gewesen.

Aufgrund der Tatsache, daß das Alternativanbot mit PVC-Rohren beträchtlich günstiger war als das Anbot mit AZ-Rohren, hat der Landesrechnungshof untersucht, wo und nach welchen Gesichtspunkten jeweils Asbestzement- bzw. PVC-Rohre eingesetzt wurden. Im zitierten Prüfbericht wird auf einen Grundsatzbeschuß des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost bezug genommen. Trotz intensiver Bemühungen ist es dem Landesrechnungshof nicht gelungen, in den bestehenden Unterlagen des Wasserverbandes diesen Grundsatzbeschuß zu eruieren. Dem Landesrechnungshof wurde vielmehr bei seinen Recherchen von den Bediensteten des Wasserverbandes mitgeteilt, daß ihnen ein solcher **Grundsatzbeschuß nicht bekannt sei.**

In der einschlägigen Literatur (Taschbuch der Wasserversorgung - Mutschmann/Stimmelmayr, 9. Auflage) heißt es unter "Werkstoffe der Rohrleitungen":

"Die Wahl der Werkstoffe obliegt dem Planer der Anlage. Entscheidend sind die Festigkeiten gegenüber Innendruck und äußerer Belastung, die Korrosionsbeständigkeit, die Verbindungsart und der Preis für die fertige Leitung einschließlich der Erdarbeiten, deren Kosten von den Rohreigenschaften mitbeeinflusst werden können."

Laut einschlägiger Fachmeinung sind unter normalen Verhältnissen Asbestzementrohre ab einer Nennweite 300 mm und PVC-Rohre bis zu einer Nennweite von 250 mm wirtschaftlicher. Dies trifft sowohl für das Rohrmaterial als auch für die Formstücke und die Einbringungs- und Erdarbeiten zu.

Um das bei den Dimensionen DN 150 und DN 200 bestehende Preis-Leistungsverhältnis anschaulich darzustellen, hat der Landesrechnungshof in Zusammenarbeit mit Bediensteten des Wasserverbandes die **Kosten aller bisher verlegten Rohrleitungen in Asbestzement den PVC-Rohrleitungspreisen gegenübergestellt** (Preisbasis Februar 1985).

Wie dem Landesrechnungshof aus Fachkreisen bestätigt wurde, sind für die Rohrdurchmesser 150 bis 200 mm und Nenndrücken PN 10-16, die PVC-Rohre in Qualität und Haltbarkeit unter Berücksichtigung des günstigeren Preises sowie eine sachgemäße Verlegung vorausgesetzt, den AZ-Rohren praktisch gleichzusetzen. Die anfallenden Kosten für die erforderlichen Erd- und Verlegearbeiten sind außerdem bei PVC-Rohren eher günstiger als bei AZ-Rohren, sodaß vorerst im Preisvergleich für die fertige Leitung lediglich der Materialpreisunterschied angesetzt wird:

AZ-Rohre, DN 150, PN 10, kamen ca. 40.000 lfm zur Ausführung. Der Meterpreis beträgt ca. S 153,50. Eine Ausführung in PVC hätte S 122,90 je lfm gekostet.

Der Differenzbetrag (und damit die mögliche Einsparung) beträgt S 1,224.000,--

AZ-Rohre, DN 150, PN 16, kamen ca. 39.000 lfm zur Ausführung. Der Meterpreis beträgt dafür S 244,--. Eine Ausführung in PVC hätte S 182,40 gekostet.

Der Differenzbetrag (und damit die mögliche Einsparung) beträgt S 2,402.400,--

AZ-Rohre, DN 200, PN 10, kamen ca. 7.800 lfm zur Ausführung. Der Meterpreis beträgt S 310,--. Eine Ausführung in PVC hätte S 243,84 gekostet.

Der Differenzbetrag (und damit die mögliche Einsparung) beträgt S 516.048,--

AZ-Rohre, DN 200, PN 16, kamen ca. 44.700 lfm zur Ausführung. Der Meterpreis beträgt S 445,--. Die Ausführungen in PVC hätte S 357,-- pro lfm gekostet.

Der Differenzbetrag (und damit die mögliche Einsparung) beträgt S 3,933.600,--

Die Gesamtsumme des für den Wasserverband **entstandenen Schadens** (Preisbasis Februar 1985) durch die Verwendung von AZ-Rohren (DN 150 und DN 200) statt PVC-Materials beträgt somit

rd. 8,0 Mio.S

Es muß weiters festgehalten werden, daß die Verlegung von AZ-Rohren der vorgenannten Dimensionen DN 150 und DN 200 und Nenndrücken von PN 10-16 ebenfalls teurer ist als die Verlegung von PVC-Rohren (die Verarbeitung von AZ-Rohren ist arbeitsintensiver). Eine technische Begründung, warum bei den Dimensionen DN 150 und DN 200 Asbestzementrohre statt kostengünstigerer PVC-Rohre eingesetzt wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof muß daher kritisieren, daß die **Auswahl des Rohrmaterials nicht nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** erfolgte.

Öffentliche Ausschreibungen werden gewählt, damit der Auftraggeber aus einem möglichst großen Kreis von Bietern im Wege des Wettbewerbes ein kostengünstiges Angebot erhält. Um Preisabsprachen - die immer zum Nachteil des Auftraggebers führen und darüberhinaus auch verboten sind - zu verhindern, sind während der Angebotsfrist die Anzahl und die Namen der Firmen, die Ausschreibungsunterlagen abgeholt haben, geheimzuhalten.

Den Akten dieser öffentlichen Ausschreibung (Lieferung von AZ-Rohren, Bauabschnitt 02 und 03) (Beilage 35) vom Februar 1985 ist jedoch zu entnehmen, daß die Anbotsunterlagen für drei der insgesamt vier anbietenden Firmen vom Eternit-Vertreter am 12. Februar 1985 gemeinsam gegen Barzahlung abgeholt wurden. Bemerkenswert ist außerdem, daß der Zahlungsbeleg für das Anbot der Fa. Quester über Wunsch des Eternitvertreters ebenfalls auf die Fa. Eternit ausgestellt wurde. Diese Tatsache war laut Aussage der Bediensteten des Wasserwerkes dem damaligen Geschäftsführer Herrn Direktor

Kaufmann bekannt. Der Landesrechnungshof muß das Einverständnis der Geschäftsführung des Wasserverbandes zu dieser Vorgangsweise kritisieren, da hiedurch der Sinn öffentlicher Ausschreibungen verloren geht und durch den Wegfall des Konkurrenzdruckes dem Wasserverband Mehrkosten und somit ein Schaden entsteht.

Aufgrund o.a. Vorgangsweise ergibt sich der dringende Verdacht, daß Preisabsprachen von den anbietenden Firmen getroffen wurden.

Eine ähnliche Vorgangsweise des Abholens von Anbotsunterlagen durch den Vertreter der Fa. Eternit und des Ausstellens von Zahlungsbelegen (Erlagscheine) der Fa. Quester auf Eternit - lautend, mußte auch noch bei folgenden Ausschreibungen festgestellt werden:

"öffentliche Ausschreibung von AZ-Rohren (BA 02) September 1982"

"öffentliche Ausschreibung von AZ-Rohren (BA 02) August 1983."

10.1.2 Ortsnetze

Der Landesrechnungshof hat auch diverse Ortsnetze hinsichtlich einer wirtschaftlichen Auswahl von Rohrmaterialien bzw. auf Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid untersucht:

BA 03 - Ortsnetz Breitenfeld - Ortsteil St. Kind:

Im Wasserrechtsbescheid waren PVC-Rohre DN 125 vorgesehen. Tatsächlich wurden AZ-Rohre DN 150, PN 10 (1.254 lfm) verlegt. Das AZ-Rohr DN 150 kostet per lfm S 153,50, das PVC-Rohr DN 125 hätte S 96,-- gekostet.

Eine Begründung, warum vom Wasserrechtsbescheid abgewichen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Ausführung in PVC wäre um S 72.105,-- (S 57,50 x 1.254 lfm) günstiger gekommen.

Prinzipiell muß noch festgehalten werden, dies gilt auch für alle nachfolgenden Ortsnetzbeispiele, daß die Verlegung von Asbestzementrohren ebenfalls teurer (höheres Gewicht, höherer Werkzeugbedarf, höhere Verarbeitungskosten) als die Verlegung von PVC-Rohren kommt.

BA 03 Ortsnetz Merkendorf

Im Projekt waren PVC-Rohre DN 125 vorgesehen. Tatsächlich wurden AZ-Rohre DN 150, PN 16 (ca. 350 lfm) verlegt. Der Laufmeterpreis AZ-Rohr DN 150 kostete per lfm S 244,--, das PVC-Rohr DN 125 hätte S 142,-- gekostet. Eine Begründung, warum vom Projekt in der Ausführung abgewichen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Ausführung in PVC wäre um S 35.700,-- (S 102,- x 350,-/lfm) günstiger gekommen.

Auf die höheren Verlegekosten des AZ-Rohres wird wie vor ebenfalls hingewiesen.

BA 03 - Ortsnetz Pertlstein:

Im Projekt waren PVC-Rohre DN 125, vorgesehen. Verlegt wurden AZ-Rohre DN 150, PN 16 (ca. 1.400 lfm). Das AZ-Rohr DN 150 kostete p. lfm S 244,--, das PVC-Rohr DN 125 hätte S 142,-- gekostet. Die Ausführung in PVC wäre S 142.800,-- (S 102,- x 1.400 lfm) günstiger

Die Verlegung von PVC-Rohren, wie schon zuvor im Bericht erwähnt, wäre ebenfalls billiger gekommen.

BA 05 - Ortsnetz Puch bei Weiz:

Hier wurden Teile des Stranges C des Ortsnetzes (539 lfm) zur Transportleitung erklärt, wobei der Verband für diese Leitung die Kosten übernommen hat. Im Projekt waren PVC-Rohre DN 100 vorgesehen, ausgeführt wurden AZ-Rohre DN 150, PN 16. Das AZ-Rohr DN 150 kostete S 244,- per lfm, das PVC-Rohr DN 100 hätte S 91,50 gekostet. Die Ausführung in PVC wäre um **S 82.197,50** (S 152,50 x 539 lfm) günstiger gekommen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist außerdem der Grund für die Übernahme als Transportleitung in diesem Fall nicht nachvollziehbar. Dies ist insoferne von Bedeutung, da Transportleitungen finanziell den Wasserverband und damit alle seine Mitgliedsgemeinden belasten, Ortsnetze jedoch ausschließlich die jeweilige Ortsgemeinde. Eine unberechtigte Übernahme von Ortsnetzleitungen als Verbandsleitung entlastet damit die betroffene Gemeinde und belastet alle Mitgliedsgemeinden anteilsmäßig.

Strang E:

Laut Wasserrechtsbescheid, Seite 25, waren PVC-Rohre DN 150, PN 10, vorgesehen. Tatsächlich verlegt wurden AZ-Rohre, DN 150 (ca. 700 lfm). Das AZ-Rohr DN 150 kostete p.lfm S 157,35, das PVC-Rohr DN 150 hätte S 122,90 gekostet. Die Ausführung in PVC wäre um **S 24.115,--** (S 34,45 x 700 lfm) günstiger gekommen.

BA 03 - Ortsnetz Hof bei Straden:

Der Strang P war als PVC-Rohr, DN 100, wasserrechtlich genehmigt. Ausgeführt wurde Asbestzementrohr DN 150, PN 10, (ca. 1.400 lfm). Dazu ist festzuhalten, daß eine Vergrößerung der Dimension erforderlich wurde, da ein Behälter nicht ausgeführt wurde. Wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, hätte nach der Dimensionierung auch ein PVC-Rohr DN 125 ausgereicht. Das AZ-Rohr DN 150 kostet p.lfm S 157,35. Das PVC-Rohr DN 125 hätte S 96,-- gekostet. Die Ausführung in PVC wäre um **S 85.890.--** (S 61,35 x 1.400 lfm) günstiger gekommen.

BA 04 Ortsnetz Gossendorf

Durch die nachträgliche Installierung eines Hochbehälters wurde eine zusätzliche Leitung DN 150 notwendig. Es wurden AZ-Rohre DN 150, PN 10, ca. 320 lfm verlegt. Laut Aussage des Wassermeisters des Wasserverbandes war der örtliche Bürgermeister wegen der höheren Kosten von AZ-Rohre nicht mit dieser Verlegung einverstanden.

Die AZ-Rohre kosten p.lfm S 157,35, die PVC-Rohre hätten S 122,-- gekostet. Der Preisunterschied zwischen AZ-Rohren und PVC-Rohren beträgt S 35,35/lfm.

Die Ausführung in PVC wäre um **S 11.312,--** (S 35,35 x 320 lfm) günstiger gekommen.

BA 02 - Ortsnetz Gnas/Baulos 2

Vorgesehen waren PVC-Rohre DN 150, PN 10, eingebaut wurden AZ-Rohre DN 150 (2.633 lfm). Bemerkenswert ist außerdem, daß laut Aussage des Wassermeisters

des Wasserverbandes die Gemeindevertreter auf PVC bestanden haben.

Das AZ-Rohr kostete p.lfm S 157,35, das PVC-Rohr DN 150 hätte S 122,90 gekostet. Die Ausführung in PVC wäre **S 90.706,--** (S 34,45 x 2.633 lfm) günstiger gekommen.

BA 03 - Ortsnetz Bairisch Kölldorf

Hier wurden ca. 850 lfm AZ-Rohre DN 150, PN 16, sowie 290 lfm AZ-Rohre, DN 150, PN 10, verlegt. Das AZ-Rohr DN 150, PN 16, kostete S 244,--/lfm, das AZ-Rohr DN 150, PN 10, kostet S 157,35/lfm. Das PVC-Rohr DN 150, PN 16, hätte S 182,40 und das PVC-Rohr DN 150, PN 10, hätte S 122,90 gekostet. Dies bedeutet, daß die Ausführung in PVC um **S 62.350,--** günstiger gekommen wäre.

Der geschilderte Sachverhalt beim Ankauf und vor allem bei der Auswahl des Rohrmaterials läßt zufällige "Fehler" nicht mehr plausibel erscheinen. In den Akten konnten keine technisch plausiblen Erklärungen für den Einsatz des wesentlich teureren AZ-Materials gefunden werden.

10.2 Ankauf eines Bürocomputers incl. Software

Für den Ankauf eines Bürocomputers incl. Software wurde von der Fa. Philips freihändig ein Anbot (S 480.000,-- ohne USt.) sowie zwei Konkurrenzangebote (Fa. Ruf S 390.770,- ohne USt. und Fa. Olivetti Richtpreis ca. S 450.000,-- ohne USt.) eingeholt.

Dem Protokoll der 32. Vorstandssitzung vom 27. September 1984 (Beilage 36) ist folgendes zu entnehmen:

"Anbotspreise: Fa. Philips S 480.000,- ohne MWSt.
Fa. Ruf S 390.770,-- ohne MWSt.

In diesen Preisen ist der Computer sowie die Programme für die Finanzbuchhaltung, Wasserabrechnung und Lagerbuchhaltung enthalten.

Trotz des Preisunterschiedes wird vorgeschlagen, den Computer der Fa. Philips anzukaufen, da

1. der Drucker qualitativ weit besser ist und doppelt so schnell arbeitet,
2. eine größere Speicherkapazität gegeben ist,
3. der Bildschirm eine größere Fläche aufweist und
4. ein Diskettenlaufwerk für den Datenträgeraustausch mit dem Bankinstitut integriert ist."

Aufgrund der unklaren Situation betreffend die Wassergewinnung durch den Verband wurde am 27. September 1984 vom Vorstand beschlossen, mit dem Ankauf eines Computers vorerst zuzuwarten.

In der 34. Vorstandssitzung am 29. November 1984 wurde der Computerankauf beschlossen.

Am 3. Dezember 1984 wurde mit Zl. 310-328/84/G1/CH ein Computersystem incl. Software um den Betrag von

S 450.000,-- zuzügl. 20 % USt. (Sondernachlaß von S 30.000,-- bereits abgezogen) Beilage 37 angekauft.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

- * Gemäß Förderungsrichtlinien hätte eine beschränkte Ausschreibung erfolgen müssen.
- * Das ebenfalls günstigere Angebot der Fa. Olivetti wurde im Vorstandsbeschluß überhaupt nicht erwähnt.
- * Auf die Funktionalität der Software (Wasserabrechnungs- und Lagerbuchhaltungsprogramm) bzw. eine Prüfung, ob die angebotenen Standardprogramme den Gegebenheiten des Wasserverbandes Grenzland Südost entsprechen, wurde nicht näher eingegangen.
- * Eine Prüfung, ob die qualitativen Unterschiede der Hardware für den Wasserverband überhaupt notwendig sind, wurde nicht durchgeführt.

Bei der Prüfung durch den Landesrechnungshof mußte vielmehr festgestellt werden:

- * Die höhere Druckgeschwindigkeit kann nicht ausgenutzt werden, da die Rechenzeit der Programme relativ lange ist.
- * Die größere Speicherkapazität kann ebenfalls nicht genutzt werden, da kein Bedarf dafür vorhanden ist.
- * Das Diskettenlaufwerk für den Datenträgeraustausch mit den Bankinstituten kann ebenfalls nicht ausgenutzt werden, da kein Datenträgeraustausch stattfindet.

- * Das Wasserabrechnungsprogramm (S 70.000,-- zuzügl. USt.), geeignet für die Verrechnung von 10.000 Wasserhausanschlüssen, ist bis heute noch nicht aktiviert.
- * Das Lagerprogramm ist laut Aussage der Bediensteten des Wasserverbandes für den Verband zu umständlich und daher unbrauchbar.
- * An monatlicher Lizenzgebühr für die System-Software - Basispaket ist laut Vertrag S 660,-- zuzügl. USt. pro Monat zu bezahlen. Dies bedeutet, daß jährlich S 7.920,-- zuzügl. USt. während der gesamten Benutzungsdauer des Computer-Systems zu bezahlen sind. Diese Art der Lizenzzahlung ist weitaus die teuerste, da die einmalige Lizenzgebühr S 26.400,-- betragen hatte. Beim Angebot der Fa. Ruf war die Lizenzgebühr für das Betriebssystem im Hardware-Preis inkludiert, beim Angebot der Fa. Olivetti hätte die einmalige Lizenzgebühr für die Betriebssysteme und Dienstprogramme S 15.000,-- gekostet.

Die jährlichen Kosten des Wartungs- Reparaturabkommens betragen derzeit S 35.100,-- (zuzügl. USt.) pro Jahr. Ein Vergleich mit den Wartungskosten der übrigen Anbieter kann nicht getroffen werden, da ein solcher Betriebskostenvergleich (Folge-Kosten-Berechnung) **vor** dem Ankauf nicht angestellt wurde.

Der Landesrechnungshof muß daher zum Ankauf des Bürocomputers incl. Software feststellen, daß dieser im Widerspruch zu den Wasserwirtschaftsfonds-Vergaberichtlinien und nicht an den Bestbieter erfolgte, wodurch finanzielle Mehrbelastungen entstanden.

10.3 Ankauf eines Schiebers

Wie dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, wurde anlässlich der Behebung eines Rohrbruches über Anordnung des Geschäftsführers mit der Begründung der Erweiterung der Absperrmöglichkeit einer Transportleitung im **November 1985** ein **Schieber DN 500 angekauft** (S 55.950,-- zuzügl. USt.). Erst im März, also rd. 1 1/2 Jahre nach Ankauf des Schiebers, wurden **Preise** für den **Einbau** des Schiebers **eingeholt** (S 76.485,-- zuzügl. USt.). Da dieser Schieber bis heute nicht eingebaut wurde, scheint er durchaus entbehrlich zu sein.

Der auf Lager gelegte Schieber DN 500 wird ob seiner außergewöhnlich großen Dimension, die äußerst selten gebraucht wird, von der Herstellerfirma auch nicht zurückgenommen. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes stellt dieser auf Lager liegende Schieber einen verlorenen Aufwand von S 55.950,-- dar.

10.4 Hydrantenbeschilderung:

Juli 1987 wurden vom Wasserverband Grenzland Süd-Ost 500 Stk. Hydrantenschilder angekauft. Die Gesamtkosten dafür betragen S 62.018,-- zuzügl. USt. Diese Schilder waren für die Beschilderung der Hydranten in den einzelnen Ortsnetzen der Gemeinden vorgesehen. Eine Bedarfsermittlung **vor** dem Materialienkauf ist den Akten nicht zu entnehmen. Bis jetzt wurde auch kein einziges Schild an die Gemeinden weiterverkauft, da diese aus Kostengründen kein Interesse an diesen Schildern haben.

Der Aufwand von S 62.018,-- zuzügl. USt. muß daher als verlorener Aufwand angesehen werden.

1.5 Ankauf von Wasserzählern und Wasserzähleranlagen

Für die Lieferung von Hauswasserzählern anlässlich der Errichtung der Ortsnetze wurden nur die zwei in Österreich befindlichen Erzeugerfirmen, nämlich die Fa. Elin Union und die Fa. Bernhard und Söhne zur Legung eines Angebotes eingeladen.

Die Anbotspreise lauten:

	Fa. Bernhard & Söhne	Fa. Elin
Wasserzähler 3 bis 5 m ³ /h	S 379,-/Stk.	S 375,-/Stk. je nach S 420,-/Stk. Aus- S 440,-/Stk. führung
Detto jedoch 7 m ³ /h	S 675,-/Stk.	
Detto jedoch 20 m ³ /h	S 1.105,-/Stk.	
Wasserzählanlage	S 480,-/Stk.	S 1.100,-/Stk.

Alle Preise jeweils zuzügl. USt.

Zum Setpreis - Wasserzählanlage inkl. Wasserzähler - wurde von der Fa. Bernhard & Söhne eine Preisreduktion von S 9,-- pro Stück angeboten.

Dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 28. März 1983 ist zu entnehmen, daß vom Geschäftsführer vorgeschlagen wurde, die Elin Mehrbereichswasserzähler zum Preis von S 440,- pro Stück anzukaufen (Beilage 38). In diesem Protokoll werden mehrere technische Vorteile wie z.B. eine zehnjährige Gehäusegarantie etc. ausführlichst erläutert. Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sind die dort aufgeführten technischen Vorteile mehr akademisch theoretischer Natur, da Wasserzähler gemäß Eichgesetz nach fünf Jahren ausgebaut, überholt und nachgeeicht werden müssen. Auffällig ist außerdem, daß dem Protokoll der große Preisunterschied bei den

Wasserzählanlagen nicht zu entnehmen ist. Beschlossen und genehmigt wurde:

"Der Vorstand möge den Ankauf der Elin WSW-Mehrbereichszähler zum Preis von S 440,-- ohne MWSt. pro Stück für die Ortsnetze im Rahmen des Bauabschnittes 02 beschließen."

Dem Vorstand wurde weder die Anzahl der benötigten Wasserzähler noch die zusätzlich erforderlichen Wasserzählanlagen mit der vorhandenen Preisdifferenz zum Anbot der Fa. Bernhard & Söhne (S 480,-/Stück zu S 1.100,-/Stück), und damit auch keine Gesamtauftragssumme bekanntgegeben.

Eine **Beschwerde** der nichtberücksichtigten, billigstbietenden Fa. Bernhard & Söhne **bei der Fachabteilung IIIc** (Besprechung vom 17. November 1983) **blieb erfolglos**. Der Gesamtauftrag der Wasserzähler und -anlagen beträgt derzeit bereits ca. 1.500 x (440,- + 1.100,-) = 2,3 Mio.S. Bei dieser Auftragssumme wäre eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß **durch die Nichtberücksichtigung** der billigstbietenden Fa. Bernhard & Söhne beim Einkauf der Wasserzähler und Wasserzählanlagen den Mitgliedsgemeinden **ein Schaden von S 1,021.500,-- zuzügl. USt. erwachsen** ist.

10.6 Ankauf von Verbundzählern:

Ursprünglich wurden ca. 40 Stück Zähler (20 m³/h) eingebaut, wobei jeweils zwei Wasserzähler parallel geschaltet (in Form einer "Hose") zusammengebaut wurden. Die Kosten dafür betragen:

Kosten je Hose (Zusammenbau)	S 1.740,--
Zwei Wasserzähler, 20 m ³ pro/h	<u>S 2.976,--</u>
	S 4.716,--

x 40 Stück = S 188.640,-- zuzügl. USt.

Nach ca. einem Jahr wurde festgestellt, daß diese Zähleranordnung einen zu großen Druckverlust bei der Deckung des Feuerlöschbedarfs verursacht und auch die Meßgenauigkeit nicht entspricht.

Diese Zähler wurden nun wieder ausgebaut und 1987 sogenannte Verbundzähler eingebaut (Preis je Stück S 28.642,--). Es wurden insgesamt 38 Verbundzähler eingekauft, die Kosten dafür betragen S 1,088.396,-- (zuzügl. USt.).

Der Landesrechnungshof mußte bei der Prüfung feststellen, daß der Auftrag zur Lieferung dieser Verbundzähler freihändig, ohne Einholung von Konkurrenzangeboten, an die Fa. Elin vergeben wurde. (Die erste Bestellung lautete auf 30 Stk. Zähler im Werte von ca. S 860.000,-- zuzügl. USt.)

Nach Einholen einschlägiger Fachmeinung kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß es vorhersehbar war, daß die Parallelschaltung von 20 m³/h Zählern

weder hinsichtlich der Meßgenauigkeit noch hinsichtlich des vorhandenen Druckverlustes funktionieren können.

Beim Ankauf der Verbundzähler muß daher **zweierlei Kritik** geäußert werden: Einerseits der verlorene Aufwand von ca. S 188.000,-- für die ursprünglichen 20 m²-Zähler und andererseits die freihändige Vergabe von Leistungen in der Höhe von S 1,088.396,--; noch dazu ohne Einholung von Vergleichsofferten.

10.7 Ankauf von Pumpen

Bei verschiedenen Pumpstationen bzw. Hochbehältern wurden die Pumpen bzw. die Pumpwerke (d.s. Pumpen inkl. Druckwindkessel, inkl. Schaltschränke) jeweils freihändig an die Fa. Vogel vergeben. Eine Begründung, warum die Pumpen jeweils an die Fa. Vogel freihändig vergeben wurden bzw. wie die Preisangemessenheit der Offerte geprüft wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Den Akten ist vielmehr zu entnehmen, daß es eine Preisvereinbarung aus dem Jahr 1986/87 mit der Fa. Vogel gibt, wonach die Fa. Vogel auf ihre Produkte 25 % bzw. 25 - 10 % Nachlässe auf ihre jeweils gültigen Preislisten gewährt.

Desweiteren mußte festgestellt werden, daß auf Wunsch des Geschäftsführers des Wasserverbandes die Lackierung der Pumpen in einer Sonderlackierung erfolgte. Diese Sonderlackierung unterscheidet sich von der Normallackierung durch eine Epoxybeschichtung der Farbe Orange RAL 2004. Die Mehrkosten solcher Sonderlackierungen betragen erfahrungsgemäß durchschnittlich zwischen

5 bis 10 % der jeweiligen Listenpreise. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß solche Sonderlackierungen eher unüblich sind und erachtet außerdem diese als nicht erforderlich und nicht wirtschaftlich.

Nach Durchsicht etlicher Rechnungen bzw. Angebote der Fa. Vogel (Beilage 39) kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die vorgenannten **vereinbarten Rabatte nicht eingehalten** wurden, bzw. daß die notwendigen Preis- bzw. **Rechnungskorrekturen** durch die verantwortliche Bauaufsicht **nicht erfolgt** sind. Es wird empfohlen, die Rechnungen der Fa. Vogel hinsichtlich der vereinbarten und tatsächlich gewährten Preisnachlässe zu überprüfen.

Zur Frage der Richtigkeit von Dimensionierungen und Auslegungen von Pumpwerken mußte festgestellt werden, daß etliche Pumpwerke derzeit in ihrer Pumpleistung weit überdimensioniert sind (Beispiel Zentralpumpwerk II, Bad Gleichenberg). Durch diese Überdimensionierungen mußten wesentlich zu hohe Stromanschlußwerte eingekauft werden. Dies bedingt nicht nur einen hohen unnötigen Anschlußpreis, sondern auch bei laufenden Grundgebühren erhöhte unnötige Aufwendungen.

Positiv kann festgehalten werden, daß der Wassermeister des Wasserverbandes sichtlich bemüht ist, hier Rückstufungen bei den einzelnen Elektroversorgungsunternehmen zu erreichen, um hier unnötig hohe Grundgebühren einzusparen.

10.8 Elektroinstallationen:

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Vergaben von 2 Elektroinstallationsaufträgen geprüft.

10.8.1 Zentralverwaltungsgebäude des Verbandes in Fehring

Die Elektroinstallationsarbeiten sind eine Eigenplanung des Zivilingenieurs Dipl.-Ing. Walten. Die Ausschreibung erfolgte beschränkt, wobei auffällig ist, daß die ortsansässige Firma Wohlmutter **erst nach der Durchrechnung billigstbietende Firma wurde**. Wie schon öfters bei der Prüfung des Wasserverbandes festgestellt werden mußte, war auch hier ein durch nichts erklärbarer Übertragungsfehler für den Bieterreihungssturz maßgeblich (S 10.000,- Fehler im Bereich der Position 10.08 Telefonanlage).

Bei der Ausführung mußte festgestellt werden, daß etliche Positionen, die von der Firma sehr preisgünstig mit zum Teil beträchtlichen Unterpreisen angeboten wurden, letztendlich nicht oder in abgeminderter Form zur Ausführung gelangten. Dafür wurden Leistungen ausgeführt, die nicht ausgeschrieben waren, wobei die Preise für diese nachträglich angebotenen Positionen meist nicht Preisbasis Hauptanbot, sondern teurer waren (beispielhaft können einzelne Leuchtentypen bzw. die Sprechstellen der Gegensprechanlage genannt werden). Die Telefonanlage (diese war durch vorerwähnten S 10.000,- Fehler ebenfalls sehr preiswert) kam bei den Elektroinstallationsarbeiten ebenfalls nicht zur Ausführung, sondern wurde in abgeänderter Form freihändig an die Fa. Siemens vergeben.

10.8.2 Elektroinstallation des Zentralpumpwerks II
Bad Gleichenberg:

Von der Elektroinstallationsfirma wurde im Juli 1982 ein Anbot über die E-Installationsarbeiten des Zentralpumpwerks in Bad Gleichenberg in der Höhe von S 98.000,- netto zuzügl. USt. gelegt. Das Anbot beinhaltet jedoch keine Beleuchtungskörper, keine Verteileranlagen und keine Regiearbeiten. Dazu ist festzustellen, daß zum Zeitpunkt der Vergabe die Grenze einer freihändigen Vergabe bei S 100.000,- netto gelegen hat.

Die Höhe der Endabrechnung lautet (zuzügl. USt.) S 93.000,--, für die E-Installationsarbeiten zuzüglich S 37.000,-- für Regiearbeiten, zuzügl. S 14.000,-- für extra eingekaufte Beleuchtungskörper.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß **zur Umgehung von Wertgrenzen unzulässige Stückelungen** von zusammengehörigen Leistungen **erfolgt sind**.

11. VERGLEICH ZWISCHEN VERRECHNETEN UND AUSGEFÜHRTEN LEISTUNGEN

Vom Landesrechnungshof wurden neben den Feststellungen, die aufgrund der bestehenden Aktenlage und der zur Verfügung gestellten Unterlagen getroffen wurden, auch an Ort und Stelle stichprobenweise Überprüfungen durchgeführt, um einen Vergleich zwischen verrechneten und ausgeführten Leistungen anstellen zu können.

Dabei stellte sich - wie die folgenden stichprobenweise durchgeführten Kontrollen vor Ort ergeben - heraus, daß die örtliche Bauaufsicht teilweise nur sehr mangelhaft wahrgenommen worden ist.

So war beispielsweise bei der Errichtung der Transportleitung Fladniz, wie aus dem Tagesbericht vom 9. Dezember 1985 eindeutig hervorgeht, für die Querungen der Bundesstraße ein Aushubpreis von S 378,12 pro lfm vereinbart. Tatsächlich verrechnet und bezahlt wurde jedoch der für den normalen Rohrgrabenaushub angebotene Einheitspreis von S 275,- pro lfm aus dem Hauptanbot und zusätzlich noch S 206,25 pro lfm aus einem Nachtragsanbot, womit ein Gesamtpreis von **S 481,25 pro lfm statt dem ursprünglich vereinbarten Preis von S 378,12 pro lfm verrechnet** wurde.

Außerdem wurde bei der örtlichen Überprüfung dieser überhöht verrechneten Leitung durch den Landesrechnungshof festgestellt, daß **eine Länge von 279,54 lfm von der Bauaufsicht anerkannt wurde, obwohl nur 273,0 lfm ausgeführt worden sind.**

Bei der gleichen Schlußrechnung verrechnete die mit der Ausführung beauftragte Fa. Mandlbauer unter der

Position 16 224,82 m² Asphaltierungsarbeiten auf der Bundesstraße, obwohl lt. Aufmaßblatt nur 115,75 m² ausgeführt worden sind. Bei einem Einheitspreis von S 380,-- pro m² ergibt sich daher **eine nachweisliche Überzahlung von S 41.446,60 allein bei dieser einzigen Position!** Die gesamte Rechnung wurde von der örtlichen Bauaufsicht, die von **Dipl.-Ing. Hatto Walten** wahrgenommen wurde, **ohne Korrektur anerkannt** und über den Wasserverband zur Anweisung gebracht. Es muß daher **die Ordnungsmäßigkeit der Bauaufsicht und der Abrechnung vom Landesrechnungshof in Zweifel gezogen werden.**

Bei der örtlichen Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde auch die Abrechnung der Übergabeschächte Studenzen I und Studenzen II mit den Naturmaßen verglichen. Dabei stellte sich heraus, daß die Abrechnungsmassen der Position II/1 "Aufbrechen und Wiederherstellen von Schwarzbelegen" eine **Überzahlung von ca. 50 % der tatsächlich geleisteten Arbeit** und die Position "Grabenformsteine abtragen und wieder verlegen" sogar **eine Überzahlung von 100 % aufweisen.**

Die Aufschlagszahlungen für Erdaushubarbeiten über 2 m Tiefe sind nach Ansicht des Landesrechnungshofs überhaupt ungerechtfertigt, da die vom Landesrechnungshof durchgeführten örtlichen Nachmessungen ergaben, daß die gesamte betreffende Rohrleitung an keiner Stelle tiefer als 2,0 m liegt. Diese Feststellung trifft sowohl für den Übergabeschacht Studenzen I als auch Studenzen II zu.

Die Position 8 "Humusieren" und die Position 9 "Herstellen einer Grasnarbe" wurde von der Fa. Mandlbauer jeweils mit einer Ausdehnung von 171,0 m² verrechnet. Da die örtliche Überprüfung durch den Landesrechnungshof

ein maximal verrechenbares Ausmaß von 17,0 m² ergab, muß festgestellt werden, daß auch bei dieser Position eine beträchtliche Überzahlung vorgenommen wurde.

Auch bei einer weiteren stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungsmassen und der Abrechnung im Bauabschnitt 02, Bauleitung 3 - Transportleitung Ilz-Sinabelkirchen mußte vom Landesrechnungshof eine gewaltige Überzahlung festgestellt werden.

Die Arbeiten, die von der Fa. Mandlbauer ausgeführt worden sind, umfaßten lt. Leistungsverzeichnis die Durchführung der Erdarbeiten für die Errichtung von 8.660 lfm Rohrleitungen. Diese Gesamtlänge setzte sich aus den Positionen

4a (Aushubtiefe bis 2 m)	8.200 lfm
4b (Aushubtiefe 2 m bis 3 m)	380 lfm
4c (Aushubtiefe über 3 m)	80 lfm
	<u>8.660 lfm</u>
	=====

zusammen.

Tatsächlich ausgeführt wurden jedoch insgesamt nur 7.892,63 lfm. Von dieser Gesamtlänge der verlegten Rohrleitung lagen lt. Firmenangaben und Schlußrechnung 3.734,88 lfm in einer Tiefe zwischen 2 und 3 m und 105,69 lfm tiefer als 3 m.

Somit ergäben sich für die Pos. 4a Rohrgrabenaushub bis zu einer Tiefe von 2 m

Gesamtlänge	7.892,63
- Pos. 4b	3.734,88
- Pos. 4c	<u>105,69</u>
Pos. 4a	<u>4.052,06 lfm</u>

Für diese Position 4a hätte sich daher mit dem angebotenen Einheitspreis von S 170,- eine Abrechnungssumme in der Höhe von S **688.850,20** ergeben !

Tatsächlich wurde jedoch die gesamte Rohrgrabenlänge (incl. der unter Pos. 4b und Pos. 4c fallenden Leistung) mit der Pos. 4a abgerechnet (Beilage 40).

Dadurch ergab sich für diese Position eine Verrechnungssumme von S **1.341,747,10**, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt wurde !

Dies bedeutet, daß es allein bei dieser einzigen Position zu einer **Doppelverrechnung und Überzahlung in der Höhe von S 652.896,90 gekommen ist.**

In diesem Zusammenhang wird vom Landesrechnungshof auch auf die der Schlußrechnung angeschlossenen Bestätigung hingewiesen, in der die örtliche Bauaufsicht die vorliegende Rechnung nach sachlicher und rechnerischer Prüfung anerkannte. Weiters wird bestätigt, daß die verrechneten Mengen der Arbeitsleistung mit den bei der Bauabnahme festgestellten übereinstimmen !

Durch diese ungerechtfertigten Doppelverrechnungen entstand für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost ein

gewaltiger finanzieller Schaden, der durch "Irrtum" oder "zufällige Fehler" nicht mehr erklärbar erscheint. Der Landesrechnungshof muß daher auch in diesem Fall **Zweifel am pflichtgemäßen Verhalten der örtlichen Bauaufsicht** anmelden und die Sachkompetenz der Prüforgane bezweifeln.

Diese Zweifel werden durch die Tatsache noch verstärkt, daß die Abrechnung für den II. Teil dieser Transportleitung, die von einer anderen Bauunternehmung ungefähr zur gleichen Zeit gelegt wurde, korrekt verrechnet und von der gleichen Bauaufsicht geprüft und anerkannt worden ist (Beilage 41).

12. ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT DER FACHABTEILUNG IIIc

Grundlage für die Förderung der gegenständlichen Anlage seitens des Wasserwirtschaftsfonds ist das Wasserbautenförderungs-gesetz 1985, BGBl.Nr. 148.

Im gegenständlichen Gesetz ist u.a. im § 3 geregelt, daß die Gewährung und Bereitstellung von Bundes- und Fondsmitteln davon abhängig ist, ob

- "1. die zur Förderung beantragten Maßnahmen den vom zuständigen Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien entsprechen und die Unterlagen hierfür entweder von einem Bauamt oder von einer Fachabteilung, einer Gebietskörperschaft in ihrem Wirkungsbereich oder von einer befugten Person verfaßt sind;
2. die Unterlagen für die Maßnahmen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind;
6. bei Vergabe von Leistungen, die vom zuständigen Bundesminister erlassenen Vergaberichtlinien eingehalten werden;
8. der Antragsteller sich der Kontrolle der geförderten Maßnahme auf die Dauer der Förderung unterwirft;"

Aus diesen und den folgenden auszugsweise wiedergegebenen Gesetzesstellen sind **umfangreiche Prüf- und Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Dienststellen des Bundes oder des Landes** abzuleiten.

Im § 3 Abs. 2 heißt es u.a.:

"Die technischen Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

4. Inhalt und Ausstattung der Unterlagen, Grundsätze der Projektierung, Vorleistungen;

5. Baudurchführung, Baukontrolle, Bauabrechnung, Kollaudierung;"

und in Abs. 3 heißt es u.a.:

"Die Vergaberichtlinien haben Bestimmungen zu enthalten über

1. Vergabeart;
2. Ausschreibung;
3. Inhalt und Ausstattung der Angebote;
4. Prüfung der Angebote;
5. Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung."

Wie die detaillierte Überprüfung ergeben hat, **sind in einer Reihe von Fällen, die in den Vergaberichtlinien enthaltenen Bestimmungen** betreffend Vergabeart, Ausschreibung, Inhalt und Ausstattung der Angebote, Prüfung der Angebote sowie Grundsätze und Kriterien für die Zuschlagserteilung **nicht eingehalten worden.**

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde die Gesamtprojektierung sowie die örtliche Bauleitung von Zivilingenieuren durchgeführt.

Da es sich hier um eine Maßnahme handelt, die vornehmlich mit Mitteln der öffentlichen Hand finanziert wird und nicht unter der unmittelbaren Aufsicht durch die ressortzuständige Abteilung der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abgewickelt wird, **erscheint die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle** nach dem von der Kontrollabteilung erstellten "Modell einer internen begleitenden Kontrolle bei der Abwicklung von Bauvorhaben, die von Bauvereinigungen oder sonstigen Dritten für die öffentliche Hand errichtet werden" **sinnvoll.**

Der Landesrechnungshof ist davon überzeugt, daß das Vorhandensein einer begleitenden Kontrolle im Gesamtaus-

maß des "Modells" auch im gegenständlichen Fall eine Reihe der im Bericht aufgezeigten Mängel bzw. Mißstände rechtzeitig verhindert und letztlich dadurch auch Einsparungen für die öffentliche Hand gebracht hätte.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß Bauherr bzw. Auftraggeber in allen Fällen nicht die Fachabteilung IIIc, sondern die Gemeinde bzw. der Wasserverband ist, und die Fachabteilung IIIc nur die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen hat. Die Kontrolle hat sich daher hierauf zu beschränken.

Da **aus personellen Gründen eine vollständige begleitende Kontrolle im wünschenswerten Ausmaß nicht möglich** ist, erscheint es dem Landesrechnungshof sinnvoll, für diese spezielle Aufgabenstellung unter Beachtung der personellen Gegebenheiten ein **Melde- und Kontrollsystem** auszuarbeiten, damit mit geringstmöglichem Arbeitsaufwand eine bestmögliche Überwachung und Kontrolle gewährleistet ist. In verstärktem Ausmaß könnte dann eine stichprobenartige vertiefte Kontrolle von einzelnen Baulosen durchgeführt werden.

Grundsätzlich regt der Landesrechnungshof auch an, Überlegungen anzustellen, ob nicht in Zukunft die Möglichkeit besteht, pauschalierte Förderungsmittel - ähnlich wie bereits derzeit im geförderten Wohnbau praktiziert - zu gewähren.

Wesentlich erscheint, daß in Zukunft bei allen Maßnahmen, die von der Fachabteilung IIIc betreut bzw. auf widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel kontrolliert werden, nicht nur **detaillierte Soll-Kosten-Berechnungen** zur Ermittlung der Förderungshöhen

verlangt werden, sondern, daß diese auch **zu verschiedenen Zeitpunkten**, wie z.B.:

1. Abschluß der Planung
2. Ausschreibung und Vergabe der wesentlichsten Anlagenteile
3. Fertigstellung der Anlage zu ca. 75 % und
4. Vorliegen der Schlußrechnung

jeweils auf den neuesten Stand gebracht und allfällige Abweichungen entsprechend ausführlich begründet werden müssen.

In diesem von der Fachabteilung IIIc festzulegenden Meldesystem, dem sich jeder Förderungsnehmer, der Mittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds bzw. Landesmittel in Anspruch nehmen will, zu unterwerfen hätte, müßte auch eine **exakte Regelung** getroffen werden, die allfällige **Änderungen im Zuge der Ausführung betrifft**. Die Zustimmung zu Variantenausführungen, Wegfall von ausgeschriebenen Leistungen, neu hinzukommende Leistungen sowie Regiearbeiten über ein festzulegendes Ausmaß hinaus müßten vor Durchführung kompetenzmäßig genau geregelt sein. Die Einführung von Ermächtigungsgrenzen, wie sie z.B. derzeit im Bundesstraßenbau Gültigkeit haben, erschiene sinnvoll.

Damit der Fachabteilung IIIc der ständige Überblick über das Gesamtvorhaben erleichtert wird, sollte vorgeschrieben werden, daß jeweils **im Zuge** der Beantragung **von Auftragsvergaben** einzelner Anlagenteile vom Förderungsnehmer ein **Vergleich zu den Präliminarkosten**

unter Beachtung der Gesamtkostenentwicklung anzuführen ist. So wären durch Auftragsvergaben etwaig entstehende Kostenverschiebungen innerhalb der Anlagenteile bzw. allfällige Änderungen der Gesamtkosten ausführlich begründet bekanntzugeben.

Da Entscheidungen betreffend die einzuladenden Firmen zu beschränkten Ausschreibungen bzw. Einholung von Angeboten für freihändige Vergaben keineswegs von einem mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Ziviltechniker ohne Einflußnahme durch den Auftraggeber getroffen werden können, wären auch diesbezügliche Regelungen sinnvoll.

Die Projektierung und Bauüberwachung durch einen Ziviltechniker durchzuführen - wie dies im gegenständlichen Fall gehandhabt wurde - erscheint dem Landesrechnungshof durchaus sinnvoll, wenn gewährleistet ist, daß durch die Einhaltung genau festgelegter Richtlinien die Einflußnahme bzw. Kontrolle analog einer begleitenden Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gegeben ist.

Für die **Überprüfung der Honorarangebote und der Honorarnoten der Ziviltechniker**, sofern diese auch aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des Landes Steiermark gefördert werden, sollte sich jedenfalls die **Fachabteilung IIIc die Überprüfung** und Zustimmung ausdrücklich vorbehalten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist eine ziffernmäßige Durchrechnung der eingelangten Angebote durch die Fachabteilung IIIc als Überprüfung vor der Vergabe, wie sie derzeit gehandhabt wird, nicht von so großer Bedeutung, wie z.B. **die fachtechnische Überprüfung**

der Ermittlung des Bestbieters. Wie bereits durchgeführte EDV-unterstützte Angebotsbewertungen aufgrund der Ausschreibungsmassen ergeben haben, bieten diese EDV-Ausdrucke einen ausgezeichneten Überblick und **zeigen spekulative Einheitspreise gut auf.** Aus diesem Grunde wird in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion seit geraumer Zeit beim Straßenbau, aber auch bereits beim Hochbau, diese elektronische Angebotsbewertung mit Erfolg angewandt. Als mittelfristiges Ziel erschiene dem Landesrechnungshof auch die zwingende Anwendung einer derartigen **elektronischen Angebotsbewertung** vor Vergabe auch im Bereich der Fachabteilung IIIc sinnvoll. Wesentlich effektiver als die numerische Durchrechnung der Angebote erscheint dem Landesrechnungshof z.B. die **stichprobenartige Massenüberprüfung** der ausgeschriebenen Mengen bei festgestellten spekulativen Einheitspreisen. Auch die stichprobenartige Überprüfung durch die Fachabteilung IIIc im Zuge der Baudurchführung könnte sich dann gezielt auf die Ausführung von Positionen mit besonders niedrigen bzw. mit besonders hohen Einheitspreisen konzentrieren.

Da die elektronische Angebotsbewertung mit ihrem Preispiegel der 5 erstgereihten Anbieter dem Auftraggeber in ausgezeichneter Form über **spekulative Einheitspreise** informiert, sollte dieses Wissen auch **im Zuge der Baudurchführung genutzt** werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher diesen EDV-Ausdruck auch dem für die örtliche Bauaufsicht zuständigen Bauaufsichtsorgan zu übergeben. Es wird diesem damit wesentlich erleichtert, darauf zu achten, daß spekulativ gelegte Angebote nicht im Zuge der Baudurchführung durch - zum Teil auf Betreiben des Auftragnehmers - stattfindenden Massenänderungen zu Bieterreihungstürzen mit den Schlußrechnungsmassen führen kann. Das Bauaufsichtsorgan

kann dadurch gezielt darauf achten, daß Positionen mit offensichtlich zu hohen Einheitspreisen nicht durch Massenerhöhungen und Positionen mit offensichtlich zu niedrigen Einheitspreisen durch Massenminderungen sich zum Nachteil des Auftraggebers auswirken.

Da immer wieder festgestellt werden muß, daß die ausgeschriebenen Massen nicht mit den dann letztendlich abgerechneten Massen übereinstimmen und sehr oft von Bietern durchgeführte Spekulationen -

- * bei Positionen mit hohen Einheitspreisen erhöhen sich die Massen

- * bei Positionen mit geringen Einheitspreisen vermindern sich die Massen -

Erfolg zeigen, erschiene es dem Landesrechnungshof sinnvoll, die elektronische Angebotsbewertung nach Abschluß der Baumaßnahmen auch mit den in der Schlußrechnung aufscheinenden Massen durchzuführen. Der Landesrechnungshof regt daher an, ein diesbezügliches EDV-Programm auszuarbeiten, damit nach Überprüfung der Schlußrechnung mit geringstmöglichem Aufwand unter Heranziehung der bereits anlässlich der Angebotsbewertung eingegebenen Daten diese Angebotsbewertung mit den Schlußrechnungsmassen durchgeführt werden kann. Durch diese selbst durchgeführte Überprüfung werden die Ursachen der Massenabweichungen in Zukunft genauer untersucht und könnte dies wertvolle Hinweise für die Ausarbeitung zukünftiger Angebote bringen ("Rückkoppelungseffekt"). Wenn die Angebote auf Massenermittlungen aufbauen, die von Ziviltechnikern erstellt wurden, sind bei gravierenden Abweichungen **diese Zivil-**

techniker zur Verantwortung zu ziehen und allenfalls ihre Haftung in Anspruch zu nehmen.

Die Fachabteilung IIIc erarbeitete aufgrund einer Anregung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1985 die "Besonderen Bedingnisse für die Planung und die Beaufsichtigung siedlungswasserwirtschaftlicher Bauten (BBPB)", die sich an Förderungsnehmer, Projektanten und örtliche Bauaufsichtsorgane richtet. Die Anwendung dieser Richtlinien wurde für alle Bauvorhaben am 24. Jänner 1986 verbindlich erklärt, die mit Hilfe von Förderungsmitteln des Wasserwirtschaftsfonds bzw. des Landes Steiermark errichtet werden.

Obwohl der Wasserverband Grenzland Süd-Ost seine Tätigkeit bereits vor der Verbindlicherklärung dieser Richtlinien begonnen hat, zeigen die Beispiele der Baulose, für die die "BBPB" bereits Gültigkeit hatten, daß die Erstellung von Richtlinien allein zu wenig ist, um eine ordnungsgemäße Abwicklung von Bauvorhaben dieser Größenordnung sicherzustellen. Daher sind auch andere zusätzliche Maßnahmen, wie sie im gegenständlichen Bericht aufgezeigt wurden (z.B. Neuorganisation der Tätigkeit innerhalb der Fachabteilung IIIc), notwendig. Außerdem wäre zu überlegen, ob die BBPB nicht aufgrund der gemachten Erfahrungen in einigen Punkten geändert bzw. im Sinne der bisherigen Ausführungen des Landesrechnungshofes überarbeitet werden sollten.

13. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die gegenständliche stichprobenweise Überprüfung der Fachabteilung IIIc bei der Abwicklung der Bauvorhaben des Wasserverbandes Grenzland Süd-Ost erfolgte aufgrund eines von Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller gestellten Antrages gem. LRH-VG § 26 Abs. 2 Pkt. 4.

Der Wasserverband Grenzland Süd-Ost wurde am 12. November 1979 mit dem Ziel gegründet, Grundwasser vom unteren Murtal in den Raum der südöstlichen Oststeiermark zu verbringen. Ein vorsorglicher Liefervertrag zwischen der Leibnitzerfeld-Ges.m.b.H. und dem neugegründeten Wasserverband Grenzland Süd-Ost über die Abnahme von 20 l/sec., was einem Jahresvolumen von 630 m³ Trinkwasser entspricht, wurde abgeschlossen. Dieser Wasserbezug ist notwendig, da aus regionalpolitischen Gründen die vorgesehenen Entnahmestellen aus dem unteren Murtal bis heute nicht realisiert werden konnten.

Das gesamte vom Wasserverband zu realisierende Baugeschehen gliedert sich in 5 Bauabschnitte mit einer Gesamtbausumme von ca. 610 Mio.S. Darin enthalten sind neben dem zentralen Verbandsgebäude mit der Steuerung und der Funkfernwirkanlage sämtliche Transportleitungen mit den Übergabeschächten, Pumpwerken und Hochbehältern sowie zahlreiche Ortsnetzanlagen.

Über Beschluß der Mitgliederversammlung wurde am 18. März 1981 ein Geschäftsführer für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost bestellt. Der dafür notwendige Dienstvertrag, in dem weder Rechte noch Pflichten des neuen Geschäftsführers enthalten sind, behandelt einzig und allein besoldungsrechtliche Fragen. Es erschiene dem Landesrechnungshof **sinnvoll und notwendig, in**

einer eigenen Geschäftsordnung für den Geschäftsführer auch dessen Rechte und Pflichten entsprechend zu regeln.

Die gegenständliche stichprobenweise Überprüfung legte ihr Hauptgewicht auf die Abwicklung von Baumaßnahmen. Dabei mußte, wie im Bericht detailliert beschrieben wurde, eine Unzahl von Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die **schwerwiegende Zweifel am pflichtgemäßen Verhalten des Geschäftsführers und der Bauaufsichtsorgane aufkommen und deren Integrität bzw. Sachkompetenz bezweifeln lassen.**

Im Baumeisteranbot des Billigstbieters für die Transportleitung St. Margarethen-Ottendorf wurden neben einem sogenannten "Übertragungsfehler" in der Höhe von S 500.000,-- auch noch andere Fehler korrigiert, die eine weitere Erhöhung der angebotenen Endsumme um S 90.000,-- zur Folge hatten. Diese zusätzlichen Korrekturen wurden in der Anbotsbewertung nicht einmal erwähnt!

Durch diese "Rechenfehler" erhöhte sich die Anbotssumme um fast S 600.000,-- zum Vorteil für den Billigstbieter, sodaß der ursprüngliche Abstand zum Zweitbieter und damit der scheinbare **Vorteil des Auftraggebers sich von rd. S 700.000,-- auf rd. S 100.000,-- reduzierte.** Die Unvollständigkeit des Befundes des Zivilingenieurs wird vom Landesrechnungshof kritisiert.

Eine genaue Kontrolle des Originalanbotes des Billigstbieters durch den Landesrechnungshof ergab den Verdacht, daß sowohl **am Anbot als auch an der Versiegelung,** die das nachträgliche Auswechseln von Teilen des Angebotes verhindern soll, **manipuliert wurde.** Durch derartige

Manipulationen könnte der "Rechenfehler" auch erst nachträglich in das Anbot eingebaut worden sein. Es wurde daher das gesamte Originalanbot zur weiteren Untersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben.

Bei der durch den Landesrechnungshof vorgenommenen Gegenüberstellung zwischen Anbot und Abrechnung mußten beachtliche Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Leistungen festgestellt werden. Dadurch war es der bauausführenden Firma möglich, **spekulative Einheitspreise zum Nachteil für den Wasserverband** auszunützen. Wie die Durchrechnung der Ausführungsmassen mit den Anbotspreisen zeigte, ergab sich ein Bieterreihungssturz mit **beträchtlichen finanziellen Auswirkungen**. Das bedeutet, daß sich der bei der Anbotseröffnung vorgegebene Preisvorteil schließlich nach der Ausführung des Auftrages in einen Abrechnungsnachteil von ca. 2,3 Mio. S, die Abrechnungssumme von ca. 6,9 Mio.S hätte bei Beauftragung des ursprünglichen Zweitbieters lediglich ca. 4,6 Mio.S betragen, verwandelt. Diese zusätzlichen Kosten in der Höhe von genau S 2,309.469,90, die dem Wasserverband erwachsen sind, ergaben sich vor allem durch Massenänderungen gegenüber dem Anbot (von insgesamt 54 Positionen wurden 21 überhaupt nicht ausgeführt!). Diese Änderungen wurden jeweils zugunsten der bauausführenden Firma und zum Nachteil für den Wasserverband - es wurden Positionen mit überhöhten Preisen ausgeweitet und Positionen mit Unterpreisen nicht ausgeführt - vorgenommen. Solche gravierenden Unterschiede zwischen den Ausschreibungs- und den Ausführungsmassen sind für den Landesrechnungshof allein **durch Irrtum nicht mehr erklärbar**.

Da die Recherchen des Landesrechnungshofes ergaben, daß die **angeführte Begründung** für die Abänderung des

wasserrechtlich genehmigten Projektes - es erfolgte eine Trassenänderung - **nicht der Wahrheit entsprach**, besteht der Verdacht, daß bereits vor der Anbotlegung die bauausführende Firma über diverse "Änderungen" Bescheid gewußt hat.

Dieser Verdacht wurde auch durch die Überprüfung der Errichtung der Übergabeschächte noch erhärtet. Auch hier hat die später beauftragte Bauunternehmung den Großteil der dafür notwendigen Positionen zu unrealistisch niedrigen und keinesfalls kostendeckenden Preisen angeboten und sich dadurch einen gewaltigen Anbotsvorteil geschaffen. Diese Schachtbauwerke wurden dann innerhalb dieses Auftrages nicht ausgeführt, sondern nochmals gesondert und beschränkt ausgeschrieben. Nachdem der Geschäftsführer erläutert hat, daß diese gesonderte Ausschreibung aufgrund von kosten- und abrechnungstechnischen Überlegungen erfolgte, wurde vom Vorstand der gesonderten Vergabe zugestimmt. Da zu diesem Zeitpunkt sowohl die Preise aus der Transportleitungsausschreibung als auch die Preise aus der gesonderten Schachtausschreibung bereits bekannt waren, muß vom Landesrechnungshof festgestellt werden, daß diese **schriftlich protokollierte Aussage des Geschäftsführers bewußt unrichtig** war und nur dem Zwecke diene, die Vorstandsgenehmigung zur neuerlichen Bauvergabe zu erlangen.

Durch diese neuerliche beschränkte Ausschreibung entstand sowohl für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost als auch für die betroffenen Gemeinden wiederum ein **gewaltiger finanzieller Schaden**, der - wie die Berechnungen des Landesrechnungshofes ergaben - mit Sicherheit **über der Millionengrenze** liegt.

Der Umstand, daß die relativ leicht zu durchschauende Vorgangsweise im Zuge der Anbotsprüfung nicht aufgedeckt und geklärt wurde, sondern im Gegensatz dazu sogar noch zur Beauftragung geführt hat, läßt **das pflichtgemäße Verhalten der zuständigen Organe bezweifeln.**

Auch in der Bauausführung selbst sind große Mängel und Schäden aufgetreten, wie das Beispiel des Übergabeschachtes Breitenfeld zeigt. Obwohl diese Schäden mehrmals aufgezeigt und deren Sanierung urgiert wurde, setzte die zuständige Baufirma keinerlei Reaktion. Trotzdem wurde vom Wasserverband der gesamte Haftrücklaß ohne Sanierung der Schäden am Schacht ausbezahlt. Diese Vorgangsweise muß kritisiert werden, da die Einbehaltung eines Haftrücklasses als Sicherstellung für genau den gegenständlichen Fall vorgesehen ist. Wie die weiteren Ermittlungen des Landesrechnungshofes ergaben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß nach der Ausbezahlung des Haftrücklasses versucht wurde, die tatsächlichen Sanierungsarbeiten für den Vorstand als nachträgliche Umbauarbeiten zu deklarieren.

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung wurde auch die Errichtung des Hochbehälters Gossendorf nachvollzogen. Dabei wurde festgestellt, daß der nach Ansicht des Landesrechnungshofes eigentliche Billigstbieter ausgeschieden wurde und wiederum eine schon mehrfach beauftragte Baufirma den Auftrag für die Baumeisterarbeiten erhielt.

Nach der Auftragsvergabe kam es dann wieder zu einer gravierenden Änderung des Auftrages. Statt des geplanten Hochbehälters in Ortbeton wurde vom Wasserverband ein Asbestzement-Fertigteilbehälter angekauft und der Bauunternehmung beigestellt. Trotzdem wurden bereits

mit der ersten Abschlagsrechnung die gesamten exorbitant hohen Baustellengemeinkosten des Gesamtauftrages ausbezahlt, obwohl die Firma nur eine Schiebervorkammer für den AZ-Hochbehälter errichtet hat. Wie die Ermittlungen ergaben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung mit Wissen der beauftragten Baufirma beabsichtigt war, einen Fertigteilbehälter auszuführen. Daraus würden sich auch die verrechneten hohen Baustellengemeinkosten und der niedrige Billigstbieterpreis für den gesamten Hochbehälter erklären. Wie im Bericht detailliert aufgezeigt wurde, konnte der Gemeinderatsbeschuß für den Ankauf des AZ-Behälters nur durch einen "Kostenvergleich" erreicht werden, der nach Meinung des Landesrechnungshofes eine konstruierte, tatsächlich jedoch nicht vorhandene Verbilligung enthielt. Somit wird vom Landesrechnungshof zur Errichtung des Hochbehälters in Gossendorf festgestellt, daß

- * die Vergabe sowohl der Baumeister- als auch der Installationsarbeiten nicht an den Bestbieter erfolgte und
- * die Ausführungsänderung des Hochbehälters Kostenerhöhungen bei Qualitätsverminderungen gebracht hat.

Im Zuge der Gesamtprüfung wurden auch die verrechneten Leistungen mit den tatsächlich ausgeführten Arbeiten zum Teil an Ort und Stelle verglichen. Dabei mußte **eine Reihe von Unregelmäßigkeiten** festgestellt werden. Sowohl durch **überhöhte Einheitspreise als auch durch falsche Abrechnungen kam es zu nachweislichen Überzahlungen**, die von der örtlichen Bauaufsicht, die zum Großteil von einem Zivilingenieur für Bauwesen wahrgenommen wurde, ohne Korrektur anerkannt und über den Wasserverband zur Anweisung gebracht worden ist.

Dabei fiel besonders eine Überzahlung beim Bau der Transportleitung Ilz-Sinablkirchen auf, bei der es - wie im Bericht genau beschrieben - bei einer Position zu einer **Doppelverrechnung und Überzahlung von mehr als S 650.000,-** gekommen ist! Durch diese ungerechtfertigten Doppelverrechnungen entstand für den Wasserverband Grenzland Süd-Ost ein gewaltiger finanzieller Schaden, der durch Irrtum oder zufällige Fehler nicht mehr erklärbar erscheint.

Im haustechnischen Bereich wurden folgende Arbeiten und Lieferungen stichprobenweise hinsichtlich des wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel geprüft:

- * Errichtung der Funkfernwirkanlage
- * Diverse Materialeinkäufe wie Ankauf von:
 - ** Rohrmaterial
 - ** Bürocomputer
 - ** Schieber
 - ** Hydrantenschilder
 - ** Wasserzähler und Wasserzählanlagen
 - ** Verbundzähler
 - ** Pumpen
- * Elektroinstallationen

Zusammengefaßt muß festgestellt werden, daß in allen angeführten Bereichen zum Teil gravierende Mängel sowohl hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Ausschreibung und Vergabe, als auch einer ordentlichen Kontrolle von Schlußrechnungen festgestellt werden mußten.

Funkfernwirkanlage

Offiziell wurde diese von einem Zivilingenieur für Bauwesen geplant und diesem auch honoriert. **Gemäß Ziviltechnikergesetz** ist jedoch Zivilingenieuren für Bauwesen die Planung von Funkfernwirkanlagen (elektrotechnische Einrichtungen der Niederfrequenz/Hochfrequenztechnik) **nicht gestattet**. Den Akten ist zu entnehmen, daß die später beauftragte Firma bereits 14 Monate vor der offiziellen Ausschreibung an der Planung der Funkfernwirkanlage zumindest mitgearbeitet hat. Der Landesrechnungshof hält es auch nicht für ausgeschlossen, daß diese Firma nach Vorgabe der Anforderungen die Funkfernwirkanlage zur Gänze konzipiert und das Leistungsverzeichnis erstellt hat. Die Vorgangsweise, daß eine mitanbietende Firma mit Vorarbeiten und wesentlichen Projektierungsarbeiten der Anlage befaßt ist, steht im krassen Widerspruch zu den Vergaberichtlinien und muß daher kritisiert werden. Darüberhinaus erscheint das Leistungsverzeichnis dem Landesrechnungshof in mehreren Punkten kritikwürdig.

Der Ausschreibung ist nicht zu entnehmen, welchen Gesamtumfang die Funkfernwirkanlage im Endausbau aller Bauabschnitte haben wird. Im Leistungsverzeichnis erfolgte auch keine spezielle Aufgliederung von Anlagenteilen, die für einen späteren Ausbau notwendig werden (z.B. Ein- Ausgabeprints für Anwahlsteuerung bzw. für die Fernwirkzentrale). Zum Zeitpunkt der Prüfung des Wasserverbandes durch den Landesrechnungshof betragen die mit der ausführenden Firma abgerechneten Aufträge bereits rd. 10,3 Mio.S (inkl. USt.). Davon entfallen lediglich ca. 4,4 Mio.S auf die Funkfernwirküberwachungsanlage, die im Rahmen des Bauabschnittes 01 öffentlich ausgeschrieben wurde. Sämtliche anderen Aufträge (also rd. 60 %) wurden freihändig an diese

Firma vergeben.

Im Leistungsverzeichnis war als Alternative ein Prozeßrechner mit den dazugehörigen Geräten und der dazu passenden Software vorgesehen. Es ist dem Landesrechnungshof unverständlich, warum bei der Anbotsbewertung auf diese Alternative nicht eingegangen wurde. Im Falle einer Beauftragung hätten sich die geringen Mehrkosten durch Betriebskosteneinsparung in maximal ein bis zwei Jahren bereits amortisiert.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der **Abrechnung** mußten ebenfalls teilweise **gravierende Mängel** festgestellt werden. Das Mosaikschaltbild wurde mit 12 m² abgerechnet, die für die Verrechnung tatsächlich maßgebliche Fläche beträgt jedoch nur 10,2 m². **Diese Überzahlung** beträgt bei der Schlußrechnung **S 45.682,--** (zuzügl. USt.). Außerdem kam entgegen der Ausschreibung ohne Zustimmung des Auftraggebers eine für den Auftragnehmer kostengünstigere Variante von Mosaiksteinen im Blindschaltbild zur Ausführung, ohne daß ein Preisabzug in der Schlußrechnung getätigt wurde. **Der mögliche Preisabzug** aus diesem Titel beträgt **ca. S 20.000,--** (zuzügl. USt.).

Sämtliche Funkmaste kamen nicht wie ausgeschrieben, sondern in geänderter Form zur Ausführung. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die gelieferten Maste nicht auf der Preisbasis des Hauptanbotes abgerechnet wurden. Eine korrekte Abrechnung der Maste unter Einbeziehung der günstigen Hauptanbotspreise hätte einen **Preisabzug** in der Höhe **von ca. S 46.000,--** ergeben müssen. Auch in der zweiten Ausbaustufe mußte aus dem gleichen Grund eine **Überzahlung in der Höhe von ca. S 24.000,--** zuzügl. USt. festgestellt werden.

Von der zweiten Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage hat der Landesrechnungshof den Abschnitt 1, Zentralpumpwerk III, Zöbing, zur Gänze geprüft. Hier wurden vom bauüberwachenden Zivilingenieur unzulässig hohe Preiserhöhungen zugestanden. Ebenso mußte festgestellt werden, daß verrechnete Zusatzleistungen nicht auf Preisbasis Hauptanbot kalkuliert wurden. Dies bedeutet, daß **ungerechtfertigterweise ca. S 43.000,-- (oder um 19 %) zuviel bezahlt wurde.**

Hochgerechnet auf die gesamte Schlußrechnung der 2. Ausbaustufe der Funkfernwirkanlage ergibt sich eine mögliche **Überzahlung von ca. S 400.000,--**. Der Landesrechnungshof mußte außerdem feststellen, daß der im Auftrag vereinbarte 2-%ige Sondernachlaß bei der Schlußrechnung nicht in Abzug gebracht wurde. Dieser 2-%ige Nachlaß beträgt ca. S 70.000,-- zuzügl. USt.

Alle diese Abrechnungsmängel sind für den Landesrechnungshof durch Irrtum oder zufällige Fehler nicht mehr erklärbar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend die Abrechnung der gesamten Funkfernwirkanlage durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen, und die zu Unrecht getätigten Überweisungen rückzufordern.

Diverse Materialeinkäufe

Als Rohrmaterial für Transportleitungen mit einem Durchmesser von 150 bis 200 cm wurden hauptsächlich Asbest-Zement-Rohre eingesetzt. Eine technische Begründung, warum die bei den genannten Dimensionen teureren AZ-Rohre statt kostengünstigerer PVC-Rohre eingesetzt

wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Landesrechnungshof hat in Zusammenarbeit mit Bediensteten des Wasserverbandes die Kosten aller verlegten Rohrleitungen (DN 150 und DN 200) in Asbestzement den PVC-Rohrleitungspreisen gegenübergestellt (Preisbasis Feber 1985). Dabei mußte festgestellt werden, daß bei Verwendung von PVC-Rohren (DN 150 und DN 200) statt der teuren AZ-Rohre **rd. 8 Mio.S hätten eingespart werden können.**

Der Landesrechnungshof muß daher kritisieren, daß die Auswahl des Rohrmaterials nicht nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte.

Bei der stichprobenweisen Prüfung von öffentlichen Ausschreibungen von AZ-Rohren mußte außerdem festgestellt werden, daß zumindest bei der Ausschreibung von AZ-Rohren, Bauabschnitt 02 und 03, der **dringende Verdacht** besteht, daß **Preisabsprachen** von den anbietenden Firmen getroffen wurden.

Zu den Materialeinkäufen (Bürocomputer, Schieber, Hydrantenbeschilderung) ist festzustellen, daß keine Bedarfsprüfung und Bedarfsermittlung vor der Anschaffung erfolgte, sodaß Artikel unnötigerweise bzw. überdimensioniert gekauft wurden.

Beim Ankauf von Wasserzählern ist durch die Nichtberücksichtigung des Billigstbieters ein Schaden von ca. 1 Mio.S (zuzügl. USt.) erwachsen.

Pumpen

Bei verschiedenen Pumpstationen und Hochbehältern wurden die Pumpen bzw. die Pumpwerke jeweils freihändig vergeben. Eine Begründung hierfür bzw. wie die Preisan gemessenheit der Offerte geprüft wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vereinbarte Preisnachlässe und Rabatte wurden nicht eingehalten und die **notwendigen Preis- bzw. Rechnungskorrekturen erfolgten durch die verantwortliche Bauaufsicht nicht**. Der Landesrechnungshof empfiehlt, diese Rechnungen hinsichtlich der vereinbarten und tatsächlich gewährten Preisnachlässe zu überprüfen und etwaige Rückförderungen einzuleiten.

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat die Rechtsabteilung 3 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Agenden der **Aufsichtsbehörde** über Wasserverbände wahrzunehmen. Wie sich der Landesrechnungshof überzeugen mußte, ist derzeit eine **zumindest stichprobenartige Kontrolle**, insbesondere der Gebarung aus personellen und aus fachtechnischen Gründen nicht möglich. Daher erscheint es unumgänglich notwendig, eine eigene Prüfungsgruppe für diverse Verbände zu installieren.

Auch die Fachabteilung IIIc, die die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überprüfen hat, ist aus personellen Gründen nicht in der Lage, eine vollständige begleitende Kontrolle im wünschenswerten Ausmaß durchzuführen. Daher sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine Neuorganisation der Aufgabenbewältigung die bestmögliche Überwachung bei geringstmöglichem Arbeitsaufwand gewährleisten. Im verstärkten Ausmaß könnte dann eine stichprobenweise vertiefte Kontrolle von einzelnen Baulosen durchgeführt werden.

Grundsätzlich regt der Landesrechnungshof auch an, Überlegungen anzustellen, ob nicht in Zukunft die Möglichkeit besteht, pauschalierte Förderungsmittel - ähnlich wie bei der derzeit im gemeinnützigen Wohnbau praktiziert - zu gewähren.

Am 24. Mai 1988 fand im Büro von Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Hermann Schaller eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat Schaller: Landesrat Dipl.-Ing.
Hermann Schaller
LRR Dr. Erich Meinx

von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Helfrid Andersson

von der Fachabteilung IIIc: Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Dr. Roger Senarclens de Grancy
OBR Dipl.-Ing. Helmut Kahler-
Ullepitsch

von der Rechtsabteilung 3: Wirkl.Hofrat Dr. Manfred Rupprecht

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Herbert Lieb
Landesrechnungshofdirektorstv.
Wirkl.Hofrat Dr. Hans Leikauf
Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing.
Peter Pfeiler
BR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim
AS Ing. Reinhard Just

teilgenommen.

Bei der Besprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 30. Mai 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

